

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 37/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 37/02	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates	2
2001/C 37/03	Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen	3
2001/C 37/04	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bezüglich der Maßnahme C 65/2000 (ex-N 679/2000) — Frankreich — Beihilfen für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken ⁽¹⁾	16
2001/C 37/05	Staatliche Beihilfe — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 53/2000 (ex NN 38/2000) — Mines et Potasses d'Alsace (MDPA) ⁽¹⁾	22
2001/C 37/06	Staatliche Beihilfe — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 55/2000 (ex NN 5/2000) — Deutschland, Beihilfe zugunsten der Mesacon Messelektronik GmbH Dresden ⁽¹⁾	29
2001/C 37/07	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu den drei folgenden nicht angemeldeten Beihilferegelungen: C 58/2000 (ex NN 81/2000) — Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Álava (Spanien); C 59/2000 (ex NN 82/2000) — Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Guipúzcoa (Spanien); C 60/2000 (ex NN 83/2000) — Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Vizcaya (Spanien) ⁽¹⁾	38
2001/C 37/08	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 57/2000 (ex NN 157/99) zugunsten von Valmont Nederland BV (ex Nolte), Niederlande ⁽¹⁾	44

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 37/09	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	48
2001/C 37/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2277 — Degussa-Hüls/SKW Trostberg/Laporte) ⁽¹⁾	51
2001/C 37/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2294 — Etex Group/Glynwed Pipe Systems) ⁽¹⁾	52
2001/C 37/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2280 — BASF/Bertschi/Hoyer/VTGL/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ ...	53
2001/C 37/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2324 — Sanmina Corporation/AB Segerström & Svensson) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	54

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2001/C 37/14	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte — veröffentlicht von der Europäischen Kommission — Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer	55
--------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. Februar 2001**

(2001/C 37/01)

1 Euro	=	7,4624	Dänische Kronen
	=	8,914	Schwedische Kronen
	=	0,6364	Pfund Sterling
	=	0,9407	US-Dollar
	=	1,4046	Kanadische Dollar
	=	108,43	Yen
	=	1,5377	Schweizer Franken
	=	8,205	Norwegische Kronen
	=	79,65	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6959	Australische Dollar
	=	2,0895	Neuseeland-Dollar
	=	7,2763	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates

(2001/C 37/02)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 2001

Anwendungszeitraum: April, Mai und Juni 2001

	EUR	DKK	GBP	NOK	SEK	ISK	CHF
EUR	—	7,46415	0,634800	8,23552	8,90555	79,8559	1,52909
DKK	0,133974	—	0,0850465	1,10334	1,19311	10,69859	0,204858
GBP	1,57530	11,7583	—	12,9734	14,0289	125,797	2,40878
NOK	0,121425	0,906336	0,0770807	—	1,08136	9,69652	0,185670
SEK	0,112290	0,838147	0,0712814	0,924763	—	8,96699	0,171701
ISK	0,0125226	0,093470	0,00794932	0,103130	0,111520	—	0,0191481
CHF	0,653983	4,88143	0,415149	5,38589	5,82408	52,2244	—

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

(2001/C 37/03)

A. EINLEITUNG

- Die Kommission nahm 1994 den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽¹⁾ an, der bis 31. Dezember 1999 gültig war. 1996 überprüfte sie diesen Gemeinschaftsrahmen gemäß dessen Ziffer 4.3 und gelangte zu dem Schluss, dass er bis zum Ende seiner Geltungsdauer unverändert fortbestehen konnte. Am 22. Dezember 1999 beschloss sie, die Gültigkeit des Gemeinschaftsrahmens bis zum 30. Juni 2000 ⁽²⁾, und am 28. Juni 2000, bis zum 31. Dezember 2000 ⁽³⁾ zu verlängern.
- Seit Annahme des Gemeinschaftsrahmens im Jahre 1994 sind immer mehr Umweltmaßnahmen auf Initiative der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene - insbesondere seit Abschluss des Kyoto-Protokolls - ergriffen worden. Es sind zahlreiche Interventionen der Mitgliedstaaten im Energiesektor festzustellen, die bisher selten verwendete Formen annehmen, insbesondere Steuerermäßigungen oder -befreiungen. Im gleichen Zuge entwickeln sich neue Arten von Betriebsbeihilfen. Deswegen ist die Annahme eines neuen Gemeinschaftsrahmens notwendig damit die Mitgliedstaaten und Unternehmen wissen, nach welchen Kriterien die Kommission die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten geplanten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen wird.
- Nach Artikel 6 EG-Vertrag müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Politik der Kommission bei der Prüfung von Beihilfen im Umweltbereich, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Wettbewerbspolitik und Umweltschutzpolitik schließen also einander nicht aus. Bei der Festlegung und Durchführung der Wettbewerbspolitik sind Umweltschutzanforderungen jedoch insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die zu berücksichtigen ⁽⁴⁾.
- Die Erfordernisse des Umweltschutzes langfristig berücksichtigen, bedeutet jedoch nicht, dass jede Beihilfe genehmigt werden muss. Vielmehr ist es angebracht, die Auswirkungen der Beihilfen unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung und der uneingeschränkten Anwendung des Verursacherprinzips zu berücksichtigen. Bestimmte Beihilfen sind sicherlich dieser Kategorie zuzuordnen, insbesondere wenn mit ihnen ein hoher Umweltschutz erreicht wird, ohne der Internalisierung der Kosten entgegenzuwirken. Andere Beihilfen hingegen haben nicht nur negative Wirkungen auf den Handel zwischen Mit-

gliedstaaten und auf den Wettbewerb, sondern können darüber hinaus dem Verursacherprinzip zuwiderlaufen und die nachhaltige Entwicklung bremsen. Dies könnte zum Beispiel bei bestimmten Beihilfen der Fall sein, die lediglich auf einer Anpassung an neue verbindliche gemeinschaftsweite Umweltnormen abzielen.

- Im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen wird die Kommission daher genau festlegen, inwieweit und unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung notwendig sein können, ohne unzumutbare Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum zu haben. Dabei stützt sie sich auf die Lehren, die aus der Funktionsweise des Gemeinschaftsrahmens von 1994 gezogen werden können, und auf die Änderungen, die seither in der Umweltpolitik eingetreten sind.

B. DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

- Der Begriff des Umweltschutzes: Unter Umweltschutz versteht die Kommission im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwehren oder vorzubeugen oder eine rationelle Nutzung dieser Ressourcen zu fördern.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen zugunsten von Energieeinsparungen und erneuerbaren Energieträgern ebenfalls als Umweltschutzmaßnahmen einzustufen sind. Dabei sind energieeinsparende Maßnahmen insbesondere solche Maßnahmen, aufgrund deren die Unternehmen den Energieverbrauch im Rahmen ihres Produktionsprozesses reduzieren können. Die Entwicklung und Herstellung von Maschinen und Beförderungsmitteln, die mit geringeren natürlichen Ressourcen betrieben werden können, sind nicht Gegenstand dieses Gemeinschaftsrahmens. Maßnahmen, die in Produktionsbetrieben oder -anlagen zur Steigerung der Sicherheit und Hygiene durchgeführt werden, sind wichtig und gegebenenfalls beihilfefähig, aber auch nicht Gegenstand des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens.

Der Begriff der Internalisierung der Kosten: Hiermit ist die Notwendigkeit für die Unternehmen gemeint, sämtliche mit Umweltschutz zusammenhängende Kosten in ihre Produktionskosten einfließen zu lassen.

Verursacherprinzip: Der Grundsatz, dass die Kosten für die Bekämpfung der Verschmutzung den Verursachern zuzurechnen sind.

Verursacher: Derjenige, der die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Voraussetzung für die Umweltbelastung schafft ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 14 vom 19.1.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 184 vom 1.7.2000, S. 25.

⁽⁴⁾ An ihre Bereitschaft zur Einbindung der Umweltschutzpolitik in alle anderen Gemeinschaftspolitiken erinnerte die Kommission auch in ihrem Bericht für den Kölner Gipfel: „Einbeziehung der Umweltbelange - Mainstreaming der Umweltpolitik“ (SEK(1999) 777) und in ihrem „Bericht über die Einbeziehung der Umweltbelange und der nachhaltigen Entwicklung in die Gemeinschaftspolitiken“ (SEK(1999) 1941) an den Europäischen Rat in Helsinki.

⁽⁵⁾ Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1).

Preiswahrheit und -klarheit: Dieser Begriff bedeutet, dass die Preise für Waren und Dienstleistungen auch die externen Kosten enthalten, die durch die negativen Auswirkungen entstehen, die Herstellung und Inverkehrbringen auf die Umwelt haben können.

Gemeinschaftsnorm: Verbindliche Gemeinschaftsnormen für das zu erreichende Umweltschutzniveau und die Verpflichtung in Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Verwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel, sofern diese keine zu hohen Kosten verursachen (beste verfügbare technische Hilfsmittel: BVTH) ⁽⁶⁾.

Erneuerbare Energieträger: Die erneuerbaren nichtfossilen Energiequellen: Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraftwerke mit einer Kapazität von weniger als 10 MW sowie Biomasse, also land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie pflanzliche Abfälle der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lebensmittelindustrie und nicht behandelte Holz- und Korkabfälle ⁽⁷⁾.

Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen: Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, einschließlich des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die insbesondere für Reservezwecke auch konventionelle Energieträger einsetzen ⁽⁸⁾.

Umweltabgabe: Eine Abgabe ist als Umweltabgabe zu betrachten, wenn sich die als Besteuerungsgrundlage dienenden Eigenschaften eindeutig umweltschädigend auswirken. Eine Abgabe kann jedoch auch als Umweltabgabe betrachtet werden, wenn sie eine vielleicht weniger deutliche, doch klar feststellbare positive Umweltauswirkung hat. Generell obliegt der Nachweis der erwarteten Umweltauswirkung einer Abgabe den Mitgliedstaaten ⁽⁹⁾.

⁽⁶⁾ Der Begriff der „besten verfügbaren technischen Hilfsmittel“ (BVTH) wurde aufgrund der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23) in das Gemeinschaftsrecht eingeführt und mit einer kleinen Änderung in die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1994 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 20) übernommen. In der Richtlinie 96/61/EWG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26) („IPPC“-Richtlinie) wurde dieser Begriff fortentwickelt und bekräftigt. Die „IPPC“-Richtlinie erstreckt sich auf Industrieanlagen mit großem Verschmutzungspotential. Für neue oder wesentlich veränderte ältere Anlagen gilt die Richtlinie seit November 1999. Die bestehenden Anlagen müssen bis Oktober 2000 mit den Vorschriften der „IPPC“-Richtlinie in Einklang gebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen über den Begriff der BVTH der beiden vorherwähnten Richtlinien. Die konkreten Normen, d. h. die auf dem Einsatz der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel basierenden Emissions- bzw. Konsumgrenzwerte, werden generell von den nationalen Behörden und nicht von der Gemeinschaft festgesetzt.

⁽⁷⁾ Diese Definition steht im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 320). Sobald Europäisches Parlament und Rat die Richtlinie angenommen haben, wird sich die Kommission auf die endgültige Definition stützen.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 7.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission „Umweltsteuern und -gebühren im Binnenmarkt“. KOM(97) 9 endg.

7. **Anwendungsbereich:** Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen gilt für Beihilfen ⁽¹⁰⁾ zur Gewährleistung des Umweltschutzes in allen dem EG-Vertrag unterliegenden Sektoren, einschließlich der Sektoren, für die im Bereich der staatlichen Beihilfen besondere Vorschriften gelten (Stahlverarbeitung ⁽¹¹⁾, Schiffbau, Kraftfahrzeuge, Kunstfasern, Verkehr und Fischerei), mit Ausnahme des Bereichs, der vom Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹²⁾ erfasst wird. Seine Vorschriften sind in der Fischerei und Aquakultur anwendbar, vorbehaltlich der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Feststellung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽¹³⁾ und der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽¹⁴⁾. Die staatlichen Beihilfen für Forschung und Entwicklung im Umweltschutz fallen ihrerseits in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ⁽¹⁵⁾. Desgleichen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Beihilfen für Ausbildungstätigkeiten im Umweltschutz keine besondere Behandlung rechtfertigen. Die Kommission wird diese Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen ⁽¹⁶⁾ würdigen.

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie ⁽¹⁷⁾ werden die Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes im Eisen- und Stahlsektor solange nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen laut Veröffentlichung im Amtsblatt C 72 vom 10. März 1994 untersucht, bis der EGKS-Vertrag außer Kraft tritt.

Die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens finden keine Anwendung auf den Bereich der verlorenen Kosten, der Gegenstand eines gesonderten Textes sein wird ⁽¹⁸⁾. Die Kommission erinnert daran, dass sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ ⁽¹⁹⁾ Beihilfen an ein Unternehmen, die nicht mehr als 100 000 EUR im Laufe von drei Jahren betragen, dem Zugriff des Artikels 87 EG-Vertrag entziehen. Diese Verordnung gilt jedoch nicht für die Landwirtschaft, die Fischerei, den Verkehr und die EGKS-Sektoren.

⁽¹⁰⁾ Gegenstand des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens ist es nicht, den Begriff der staatlichen Beihilfe zu erörtern. Dieser Begriff ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

⁽¹¹⁾ Unter der im dritten Absatz dieser Randnummer vorgesehenen Bedingung.

⁽¹²⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽¹³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 100 vom 23.7.1997, S. 12. Die Kommission weist darauf hin, dass sich dieser Rahmen nur auf die Umweltschutzbeihilfen bezieht, unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen, jedoch in den Grenzen der Kumulierungsregeln in Ziffer 74 des Rahmens.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽¹⁸⁾ Unter verlorenen Kosten sind die Kosten zu verstehen, die die Unternehmen infolge von Verpflichtungen, die sie im Rahmen eines Monopols eingegangen sind, denen sie aber aufgrund der Liberalisierung des betreffenden Sektors nicht mehr nachkommen können, selber tragen müssen.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

C. POLITIK DER KONTROLLE STAATLICHER BEIHILFEN UND UMWELTSCHUTZPOLITIK

8. In den 70er und 80er Jahren war die gemeinschaftliche Umweltschutzpolitik vor allem darauf ausgerichtet, Probleme zu korrigieren. Das Gewicht wurde auf die Ausarbeitung von Normen für die wesentlichen Bereiche des Umweltschutzes gelegt.
9. Das im Jahre 1993 unter dem Titel „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ angenommene fünfte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz⁽²⁰⁾ bricht gewissermaßen mit diesem Konzept. Die künftige Einbindung des Umweltschutzes in eine langfristige Politik zur Förderung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung wird darin zur Notwendigkeit erklärt. Demnach sollen langfristig die Entwicklung der europäischen Wirtschaft und die Erfordernisse des Umweltschutzes miteinander in Einklang gebracht werden. Wie in Artikel 6 EG-Vertrag, in der Fassung des Vertrags von Amsterdam, ausdrücklich vorgesehen ist, darf sich die Aktion der Gemeinschaft nicht mehr allein darauf beschränken, auf Umweltschutzprobleme zu reagieren. Vielmehr müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bereits bei der Festlegung und dann bei der Durchführung sämtlicher Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt werden und ist die aktive Mitwirkung aller sozioökonomischen Teilnehmer zu fördern.
10. Artikel 174 EG-Vertrag sieht außerdem vor, dass sich die Politik der Gemeinschaft auf das Verursacherprinzip stützt. Demnach müssen die Kosten für den Umweltschutz in gleicher Weise wie Produktionskosten von den Unternehmen internalisiert werden. Für diese Politik ist eine Reihe von Instrumenten notwendig: rechtliche Instrumente, insbesondere Normen, aber auch freiwillige Vereinbarungen oder wirtschaftspolitische Instrumente.
11. Die Kommission hat 1996 einen Bericht über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms erstellt. Darin wird festgestellt, dass die Gesamtstrategie und die Ziele des fünften Programms weiterhin gültig sind. Die anderen Gemeinschaftspolitiken haben in zunehmendem Maße den Aspekten des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Was allerdings noch fehlt, ist ein echter Gesinnungswechsel bei allen Beteiligten, d. h. den politischen Entscheidungsträgern, den Unternehmen und den Bürgern. Angesichts der Umweltprobleme gilt es, den Begriff der geteilten Verantwortung zu entwickeln und dem Bürger klarzumachen, was auf dem Spiel steht.
12. Außerdem hat die Kommission 1999 eine Gesamtbewertung des fünften Umweltaktionsprogramms vorgenommen und festgestellt, dass zwar das fünfte Programm alle Beteiligten sowie die Bürger und Entscheidungsträger in anderen Sektoren in stärkerem Maße von der Notwendigkeit überzeugt hat, die Umweltschutzziele aktiv weiter zu verfolgen, die Fortschritte bei der Umkehr der für die Umwelt schädlichen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen und Verhaltensweisen insgesamt jedoch unzureichend sind.
13. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung der Umwelt zweifellos für die gesamte Gesellschaft Kosten verursacht, während Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit haben können, und dass die tatsächliche Anwendung des Verursacherprinzips und die Internalisierung sämtlicher Umweltschutzkosten, indem diese den Verursachern zuge-
- rechnet werden, die wichtigsten Aktionsmöglichkeiten darstellen⁽²¹⁾.
14. Die Politik der Kommission im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes muss somit einem doppelten Erfordernis gerecht werden:
- Einerseits muss sie gewährleisten, dass der Marktwettbewerb funktioniert und gleichzeitig der Binnenmarkt vollendet und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden.
 - Andererseits muss sie gewährleisten, dass bei der Festlegung und Durchführung der Wettbewerbspolitik insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Internalisierung der Umweltkosten ein vorrangiges Ziel ist. Zu diesem Zweck können verschiedene Mittel wie die auf den Marktgesetzen oder auf Vorschriften beruhenden Aktionsmittel eingesetzt werden, die sich besonders eignen, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.
15. Die Internalisierung der Kosten trägt insoweit zur Preiswahrheit und -klarheit bei, als die Wirtschaftsteilnehmer die Verwendung ihrer finanziellen Mittel von den Preisen für bestimmte Waren und Dienstleistungen abhängig machen können. In dem Bericht über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms wird darauf hingewiesen, dass diese Preiswahrheit und -klarheit noch nicht besteht, weil die Preise die Umweltschutzkosten noch nicht widerspiegeln. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Bürger für ökologische Belange weniger sensibilisiert werden können und die übermäßige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen gefördert wird.
16. Preiswahrheit und -klarheit auf allen Wirtschaftsstufen sind das beste Mittel, um sämtliche Marktteilnehmer für die Kosten des Schutzes der Umwelt zu sensibilisieren. Abgesehen davon, dass staatliche Beihilfen auf Handel und Wettbewerb einen potenziell negativen Einfluss haben, laufen diese dem Ziel der Preiswahrheit und -klarheit im allgemeinen zuwider, da sie bestimmten Unternehmen gestatten, künstlich ihre Kosten zu reduzieren und die Umweltschutzkosten vor den Verbrauchern geheimzuhalten. Langfristig also können bestimmte Beihilfen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufen.
17. Der von der Kommission 1994 angenommene Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen fügt sich in diese Gemeinschaftspolitik ein. Das Verursacherprinzip und die Notwendigkeit für die Unternehmen, die mit dem Schutz der Umwelt zusammenhängenden Kosten zu internalisieren, sprechen als solche gegen die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen.
18. Doch können Beihilfen in zwei Fällen gerechtfertigt sein:
- in bestimmten Situationen ist eine völlige Internalisierung der Kosten noch nicht möglich; dort können Beihilfen die Unternehmen veranlassen, sich den Normen anzupassen, und eine **vorübergehende Ersatzlösung** sein;

⁽²⁰⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

⁽²¹⁾ Der Umweltschutz in Europa: Perspektiven für die Zukunft. Gesamtbewertung des fünften Aktionsprogramms der Gemeinschaft „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“. KOM(1999) 543 endg.

- b) Beihilfen können auch einen **Anreizeffekt** haben, insbesondere um die Unternehmen zu ermutigen, die geltenden Normen zu übertreffen oder zusätzliche Investitionen durchzuführen, um ihre Anlagen umweltfreundlicher zu gestalten.
19. In dem 1994 angenommenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen hatte die Kommission die Auffassung vertreten, dass in bestimmten Fällen die völlige Internalisierung der Kosten noch nicht möglich sein würde und staatliche Beihilfen folglich vorübergehend unerlässlich sein könnten. Seit 1994 sind allerdings folgende Änderungen eingetreten:
- a) Seit Annahme des fünften Umweltaktionsprogramms, dem bereits das Verursacherprinzip und die Notwendigkeit der Internalisierung der Kosten zugrundeliegen, hatten die Unternehmen sieben Jahre Zeit, um sich auf die volle Anwendung dieses Grundsatzes einzustellen.
- b) In dem Bericht der Kommission von 1996 über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms und in der Gesamtbewertung von 1999 wird im Hinblick auf eine Verbesserung des Umweltschutzes erneut die Notwendigkeit der Internalisierung der Kosten und des Rückgriffs auf die Marktinstrumente bekräftigt.
- c) Der Einsatz der Marktinstrumente und die Verwirklichung der Preiswahrheit und -klarheit sind Maßnahmen, die auch vom Kyoto-Protokoll über Klimaänderungen gefordert werden.
20. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine fehlende Internalisierung der Kosten nicht mehr durch die Gewährung von Beihilfen aufgewogen werden darf. Die langfristige Berücksichtigung der Umwelterfordernisse setzt Preiswahrheit und -klarheit sowie die völlige Internalisierung der Umweltschutzkosten voraus. Bei Investitionen, die lediglich darauf abzielen, die bestehenden oder neuen technischen Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, ist die Gewährung von Beihilfen daher nach Ansicht der Kommission nicht mehr gerechtfertigt. Um die besonderen Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu beheben, sollte es möglich sein, ihnen Beihilfen zu gewähren, damit sie neue Gemeinschaftsnormen anwenden können, und zwar innerhalb von drei Jahren nach deren Annahme. Dagegen können Beihilfen nützlich sein, wenn sie einen Anreiz darstellen, um einen höheren Umweltschutz als den aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten zu verwirklichen. Dies ist der Fall, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, strengere als die Gemeinschaftsnormen in seinem Hoheitsgebiet zu erlassen, und auf diese Weise ein höheres Umweltschutzniveau erreicht. Dasselbe gilt, wenn ein Unternehmen Investitionen durchführt, um die Umwelt über die strengsten Gemeinschaftsnormen hinaus oder bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen zu schützen.
21. Beihilfen haben aber keinen Anreizeffekt, wenn es lediglich darum geht, bestehende oder neue technische Normen der Gemeinschaft einzuhalten. Diese Normen sind nämlich geltendes Gemeinschaftsrecht, das die Unternehmen befolgen müssen. Hierzu bedarf es keiner Beihilfen ⁽²²⁾.

⁽²²⁾ Mit Ausnahme der KMU gemäß Ziffer 20 des geltenden Gemeinschaftsrahmens.

Sonderfall: Der Energiesektor und Steuerermäßigungen

22. Seit Annahme des Gemeinschaftsrahmens im Jahre 1994 hat sich der Energiesektor wesentlich verändert. Dies muss berücksichtigt werden.
23. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Steuern mit positiven Auswirkungen für die Umwelt eingeführt, tun dies gerade oder könnten dies tun. Von bestimmten Arten von Unternehmen werden manchmal gar keine oder niedrigere Steuern verlangt, um zu verhindern, dass sie in eine schwierige Wettbewerbslage geraten. Nach Auffassung der Kommission können diese Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag darstellen. Die negativen Wirkungen dieser Beihilfen können allerdings durch die positiven Wirkungen aufgewogen werden, die sich aus der Einführung von Steuern ergeben. Wenn also derartige Ausnahmen notwendig sind, um die Einführung oder Aufrechterhaltung von Steuern auf sämtliche Erzeugnisse durchzusetzen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen für einen begrenzten Zeitraum akzeptiert werden können. Werden alle Voraussetzungen erfüllt, kann dieser Zeitraum bis zu zehn Jahren betragen. Danach behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, der Kommission die betreffenden Maßnahmen erneut zu melden, die im Rahmen ihrer Analyse denselben Ansatz wählen und die positiven Ergebnisse berücksichtigen könnte, die bei der Verbesserung des Umweltschutzes erzielt wurden.
24. Die Interventionen der Mitgliedstaaten zugunsten der erneuerbaren Energieträger und der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung haben in den letzten Jahren zugenommen, und die Gemeinschaft fördert ihre Verwendung wegen der enormen Vorteile für die Umwelt. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass Maßnahmen zugunsten der erneuerbaren Energieträger und der kombinierten Wärme-Krafterzeugung, die staatliche Beihilfen darstellen, unter bestimmten Bedingungen akzeptiert werden können. Allerdings muss gewährleistet werden, dass diese Beihilfen anderen Vertragsvorschriften oder abgeleiteten Vorschriften nicht entgegenwirken.

D. RELATIVE BEDEUTUNG DER UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

25. Die im Rahmen des Achten Berichts über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union ⁽²³⁾ gesammelten Daten lassen erkennen, dass die Umweltschutzbeihilfen zwischen 1996 und 1998 durchschnittlich nur 1,85 % des Gesamtbeihilfevolumens im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor ausgemacht haben.
26. Im Zeitraum von 1994 bis 1999 wurden die meisten Umweltschutzbeihilfen in Form von Zuschüssen gewährt. Die anderen Beihilfen wie zinsgünstige Darlehen, staatliche Bürgschaften usw. werden vergleichsweise wenig verwendet.
27. Was die Sektoren betrifft, in denen Umweltschutzbeihilfen gewährt werden, so haben sich die Beihilfen in den Jahren 1998 und 1999 im Energiesektor, sei es zugunsten von Energieeinsparungen oder zugunsten neuer bzw. erneuerbarer Energieträger, insbesondere in Form von Ökoabgaben vermehrt.

⁽²³⁾ KOM(2000) 205 endgültig vom 11.4.2000.

E. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

E.1. Investitionsbeihilfen

E.1.1. *Vorübergehende Investitionsbeihilfen an KMU zur Einhaltung der geltenden Normen*

28. Vorübergehende Investitionsbeihilfen, die die KMU in die Lage versetzen, die neuen Gemeinschaftsnormen einzuhalten, können drei Jahre lang nach Annahme der neuen verbindlichen Gemeinschaftsnormen bis höchstens 15 % brutto der beihilfefähigen Kosten genehmigt werden.

E.1.2. *Allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionsbeihilfen zur Anwendung strengerer Normen als der Gemeinschaftsnormen*

29. Investitionsbeihilfen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, können bis zu einem Höchstsatz von 30 % brutto der beihilfefähigen Investitionskosten nach der Definition in Randziffer 37 gewährt werden. Dieselben Voraussetzungen gelten, wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und wenn die Unternehmen Investitionen durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger als die geltenden Gemeinschaftsnormen sind.

E.1.3. *Investitionen im Energiesektor*

30. Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen laut Definition in der Randziffer 6 werden Investitionen zugunsten des Umweltschutzes gleichgesetzt. Diese Investitionen spielen eine wesentliche Rolle, um die gemeinschaftlichen Umweltziele in ökonomischer Weise zu verwirklichen⁽²⁴⁾. Für diese Investitionen können Beihilfen zum Ausgangssatz von 40 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

31. Investitionen zugunsten der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich diese Maßnahmen vorteilhaft auf den Umweltschutz auswirken, sei es wegen des besonders hohen Umwandlungswirkungsgrades⁽²⁵⁾, sei es, weil aufgrund der betreffenden Investitionen der Energieverbrauch herabgesetzt wird, sei es, weil das Produktionsverfahren weniger umweltschädigend ist. In diesem Zusammenhang wird die Kommission insbesondere die im Produktionsverfahren verwendete Art der Primärenergie berücksichtigen. Im übrigen ist zu bedenken, dass der vermehrte Einsatz von Energie, die durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, im Bereich des Umweltschutzes eine Gemeinschaftspriorität darstellt⁽²⁶⁾. Folglich beträgt der Ausgangssatz der Beihilfen für Investitionen in diese Energien 40 % der beihilfefähigen Kosten.

⁽²⁴⁾ Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft. KOM(2000) 247 endgültig vom 26.4.2000.

⁽²⁵⁾ Der Umwandlungswirkungsgrad ist das Verhältnis zwischen der für die Erzeugung einer Sekundärenergie verwendeten Primärenergie und der tatsächlich erzeugten Sekundärenergie. Berechnungsweise: erzeugte elektrische Energie und Wärmeenergie/verwendete Energie.

⁽²⁶⁾ Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 zu einer Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (ABl. C 4 vom 8.1.1998, S. 1).

32. Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger werden Investitionen zugunsten des Umweltschutzes bei Fehlen verbindlicher Normen gleichgesetzt. Maßnahmen zugunsten dieser Energieträger gehören ebenfalls zu den Gemeinschaftsprioritäten im Umweltschutz⁽²⁷⁾, die aufgrund ihres langfristigen Charakters besonders gefördert werden müssen. Bei Investitionen zugunsten dieser Energieträger kann der Beihilfesatz infolgedessen um 10 % gegenüber dem normalen Investitionsbeihilfesatz von 30 % heraufgesetzt werden. Der Ausgangssatz für Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger beträgt demnach 40 %.

Außerdem sollen nach Auffassung der Kommission solche Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, die eine ganze Gemeinschaft, z.B. eine Insel oder ein Siedlungsgebiet, autark versorgen. Für diesbezügliche Investitionen kann gemessen am Ausgangssatz von 40 % ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen für erneuerbare Energien in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten gewähren können, sofern dargelegt wird, dass dies unerlässlich ist. Diese Anlagen dürfen keinerlei sonstige Förderung enthalten.

E.1.4. *Aufschläge für Unternehmen in Fördergebieten*

33. In Gebieten, die für Beihilfen im Rahmen nationaler Regionalbeihilferegelungen in Frage kommen (sog. Fördergebiete), können den Unternehmen Beihilfen zur Förderung der Regionalentwicklung gewährt werden. Damit diese Unternehmen einen Anreiz erhalten, zusätzliche Investitionen im Bereich des Umweltschutzes durchzuführen, müssen sie gegebenenfalls in den Genuss einer höheren Beihilfe, die der in Übereinstimmung mit der Randziffer 29 vorgenommenen Umweltschutzinvestition Rechnung trägt, gelangen können⁽²⁸⁾.

34. In Fördergebieten wird der Höchstsatz für Umweltschutzbeihilfen zugunsten der in der Randziffer 37 definierten beihilfefähigen Kosten daher wie folgt festgelegt:

In den Fördergebieten setzt sich die Höchstbeihilfe wie folgt zusammen:

- a) Sie setzt sich entweder aus dem für Investitionsbeihilfen zugunsten des Umweltschutzes geltenden Ausgangssatz von 30 % brutto (allgemeine Regelung) bzw. 40 % brutto (bei Investitionen für Energieeinsparungen von Investitionen in erneuerbare Energien und von Investitionen für die Kraft-Wärme-Kopplung) bzw. 50 % brutto (bei Investitionen für erneuerbare Energieträger zur Versorgung einer ganzen Gemeinschaft), mit einem Aufschlag von 5 Prozentpunkten brutto in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) oder von 10 Prozentpunkten in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) zusammen⁽²⁹⁾.

⁽²⁷⁾ Entschließung des Rates vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger (ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1).

⁽²⁸⁾ Dieser Aufschlag kommt nicht in Frage, wenn der Mitgliedstaat gemäß Randziffer 32 dritter Absatz Investitionsbeihilfen gewährt (in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten).

⁽²⁹⁾ Für Investitionen in Fördergebieten können Investitionsbeihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) erfüllt sind.

- b) Oder sie setzt sich aus dem Regionalbeihilfesatz zuzüglich 10 % brutto zusammen.

E.1.5. **Aufschläge für KMU**

35. Für KMU, die Investitionen der in den Randziffern 29 bis 32 beschriebenen Art durchführen, kann ein Aufschlag der Beihilfe von 10 Bruttoprozentpunkten genehmigt werden⁽³⁰⁾. Die im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen verwendete KMU-Definition deckt sich mit der Definition der einschlägigen Gemeinschaftstexte⁽³¹⁾.

Die vorerwähnten Aufschläge für Fördergebiete und KMU sind kumulierbar, wobei der Umweltschutzbeihilfehöchstsatz auf keinen Fall 100 % brutto der beihilfefähigen Kosten überschreiten darf. KMU dürfen nicht dadurch, dass sowohl die für Regionalbeihilfen geltenden Vorschriften als auch die für die Umweltpolitik geltenden Vorschriften angewandt werden, einen doppelten Aufschlag erhalten⁽³²⁾.

E.1.6. **Beihilfefähige Investitionen**

36. Bei den beihilfefähigen Investitionen handelt es sich um Investitionen in Grundstücke, wenn diese für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind, in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, wenn diese auf die Verringerung bzw. Beseitigung von Verschmutzung und Schadstoffen oder zum Schutz der Umwelt auf die Anpassung von Produktionsverfahren abzielen.

Außerdem können die Ausgaben für den Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder von Lizenzen für patentiertes oder nicht patentiertes technisches Wissen berücksichtigt werden. Diese immateriellen Vermögenswerte müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen werden;
- b) sie müssen zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben werden, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt;
- c) sie müssen auf der Aktivseite der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden und mindestens fünf Jahre ab Gewährung der Beihilfe im Betrieb des Beihilfeempfängers bleiben und genutzt werden, außer wenn diese immateriellen Vermögenswerte offensichtlich überholten Techniken entsprechen. Im Falle der Veräußerung innerhalb dieser fünf Jahre vermindern sich die beihilfefähigen Kosten um den Verkaufserlös und muss die Beihilfe gegebenenfalls ganz oder teilweise erstattet werden.

⁽³⁰⁾ Dieser Aufschlag kommt nicht in Frage, wenn der Mitgliedstaat gemäß Randziffer 32 dritter Absatz Investitionsbeihilfen gewährt (in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten).

⁽³¹⁾ Gegenwärtig die Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

⁽³²⁾ Für die Investitionen der KMU können in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABL L 10 vom 13.1.2001, S. 33), Investitionsbeihilfen gewährt werden.

E.1.7. **Beihilfefähige Kosten**

37. Beihilfefähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten.

Dies bedeutet:

Sind die Kosten für Umweltschutzinvestitionen nicht ohne weiteres von den Gesamtkosten zu trennen, wird die Kommission objektive und transparente Berechnungsmethoden berücksichtigen, zum Beispiel die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, die aber nicht den gleichen Umweltschutzgrad ermöglicht.

Auf alle Fälle sind in die beihilfefähigen Kosten nicht die Vorteile einzubeziehen, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben⁽³³⁾.

Im Bereich der erneuerbaren Energieträger entsprechen die beihilfefähigen Investitionskosten normalerweise den Mehrkosten, die ein Unternehmen im Vergleich zu einer Anlage mit derselben Kapazität, die aber herkömmliche Energie erzeugt, (in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung) tragen muss.

Im Falle einer Anpassung an neue Gemeinschaftsnormen seitens der KMU, umfassen die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die zusätzlich notwendig sind, um das Umweltschutzniveau nach den neuen Gemeinschaftsnormen zu erreichen.

Im Falle der Anpassung an nationale Normen, die bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten zur Erreichung des aufgrund der nationalen Normen geforderten Umweltschutzes.

Im Falle der Anpassung an strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen oder wenn die Gemeinschaftsnormen freiwillig übertroffen werden, gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzgrades. Die Kosten der Investitionen zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzes sind nicht beihilfefähig.

Fehlen verbindliche Umweltnormen, so gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die zur Erreichung eines wesentlich höheren Umweltschutzgrades als des von dem oder den betreffenden Unternehmen ohne jede Umweltschutzbeihilfe erreichten Schutzgrades notwendig sind.

⁽³³⁾ Betreffen die Investitionen nur den Umweltschutz, ohne dass sonstige wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, wird zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten kein weiterer Abzug vorgenommen.

E.1.8. *Sanierung verschmutzter Industriestandorte*

38. Maßnahmen der Unternehmen zur Behebung von Umweltschäden durch die Sanierung verschmutzter Industriestandorte können in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens fallen⁽³⁴⁾. Die Umweltschäden betreffen die Qualität des Bodens sowie der oberirdischen und unterirdischen Gewässer⁽³⁵⁾.

Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche eindeutig ermittelt, so muss dieser aufgrund des Haftungsprinzips ohne staatliche Beihilfe finanziell für die Sanierung aufkommen. Der für die Verschmutzung Verantwortliche ist der in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht Verantwortliche, unbeschadet der Annahme von Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich.

Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht ermittelt oder kann der Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden, so kann der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche eine Beihilfe für diese Arbeiten erhalten⁽³⁶⁾.

Die Höhe der Beihilfe für die Sanierung verschmutzter Grundstücke kann 100 % der beihilfefähigen Kosten erreichen mit einem Aufschlag von 15 % der Kosten der Arbeiten.

Der Gesamtbeihilfebetrug darf auf keinen Fall die tatsächlichen Ausgaben des Unternehmens überschreiten.

E.1.9. *Standortverlagerung von Unternehmen*

39. Die Kommission vertritt generell die Auffassung, dass die Verlegung von Unternehmen an neue Orte nicht eine Frage des Umweltschutzes ist und folglich für die Gewährung von Beihilfen in Anwendung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens nicht in Frage kommt.

Die Gewährung von Beihilfen kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn ein Unternehmen in einem Stadtgebiet oder in einem als Natura 2000 bezeichneten Gebiet rechtmäßig einer Tätigkeit nachgeht, die eine bedeutende Verschmutzung verursacht, und deswegen seinen Standort in ein geeigneteres Gebiet verlegen muss.

Folgende Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein:

a) Die Standortverlagerung muss Umweltschutzgründe haben und die Folge einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung sein, in der die Verlegung angeordnet wird.

⁽³⁴⁾ Die Kommission erinnert daran, dass öffentliche Sanierungsarbeiten als solche nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87 EG-Vertrag fallen. Allerdings können sich im Bereich der staatlichen Beihilfen Probleme stellen, wenn nach Abschluss der Sanierung die Grundstücke unterhalb ihres Marktwertes an Unternehmen veräußert werden.

⁽³⁵⁾ Bei der Sanierung verschmutzter Standorte werden die Investitionen berücksichtigt, die sämtlichen Ausgaben des Unternehmens für die Sanierung seines Grundstückes entsprechen, unabhängig davon, ob diese Ausgaben als Anlagewerte ausgewiesen werden können oder nicht.

⁽³⁶⁾ Der Begriff des für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen greift dem Begriff des für die Verschmutzung Verantwortlichen nicht voraus.

b) Das Unternehmen muss die an seinem neuen Standort geltenden strengsten Umweltschutznormen befolgen.

Ein Unternehmen, das diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine Investitionsbeihilfe gemäß den Bestimmungen in Randziffer 29 erhalten. Außerdem gelten die Bestimmungen in Randziffer 35 für Aufschläge an KMU.

Um die Höhe der beihilfefähigen Kosten bei Beihilfen für die Standortverlagerung von Unternehmen zu bestimmen, wird die Kommission einerseits den Verkaufserlös oder die Mieteinnahmen aus den verlassenen Anlagen und Grundstücken sowie den Ausgleich im Falle der Enteignung und andererseits die Kosten für den Erwerb eines Grundstückes und für den Bau oder den Erwerb neuer Anlagen mit einer der Kapazität der aufgegebenen Anlagen entsprechenden Kapazität berücksichtigen. Andere materielle Vorteile im Zusammenhang mit der Verlegung der Anlagen, insbesondere infolge einer Verbesserung der verwendeten Technologie sowie buchmäßige Gewinne infolge der Wertsteigerung der Anlagen, könnten ebenfalls berücksichtigt werden. Investitionen für eine etwaige Heraufsetzung der Kapazität können bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten, die einen Anspruch auf Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe begründen, nicht berücksichtigt werden.

Wird ein Mietvertrag für Grundstücke oder Gebäude aufgrund der Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über die Standortverlagerung vorzeitig beendet, so können die etwaigen Strafen des Unternehmens wegen Vertragskündigung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten berücksichtigt werden.

E.1.10. *Gemeinsame Vorschriften*

40. Beihilfen für Investitionen, die durchgeführt werden, um die verbindlichen Gemeinschaftsnormen zu übertreffen oder wenn derartige Normen fehlen, dürfen nicht gewährt werden, wenn auf diese Weise lediglich noch nicht in Kraft getretene, aber bereits verabschiedete Gemeinschaftsnormen erfüllt werden. Passt sich ein Unternehmen an strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen oder bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen an, so kann es hierfür nur Beihilfen erhalten, wenn es die betreffenden nationalen Normen tatsächlich fristgerecht erfüllt hat. Investitionen, die nach Ablauf dieser Frist durchgeführt werden, sind nicht beihilfefähig⁽³⁷⁾.

E.2. *Beihilfen für Beratungstätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zugunsten der KMU*

41. Umweltberatung ist für KMU wichtig, damit sie im Bereich des Umweltschutzes Fortschritte machen können. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hierfür Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 gewährt werden können⁽³⁸⁾.

⁽³⁷⁾ Dieser Punkt gilt unbeschadet von Randziffer 28 (KMU-Beihilfen).

⁽³⁸⁾ Zitiert in Fußnote 32.

E.3. Betriebsbeihilfen

E.3.1. **Auf alle Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung und für Energieeinsparungen anwendbare allgemeine Vorschriften**

42. Die nachstehenden Vorschriften gelten für zwei Arten von Betriebsbeihilfen:

- a) Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung, sofern diese mit der Rangfolge der Grundsätze der Abfallwirtschaftspolitik in Einklang steht ⁽³⁹⁾,
- b) Beihilfen im Bereich der Energieeinsparungen.

43. Sind derartige Beihilfen unerlässlich, so müssen sie sich auf den alleinigen Ausgleich der Produktionsmehrkosten gemessen an den Marktpreisen der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen ⁽⁴⁰⁾ beschränken. Außerdem müssen diese Beihilfen zeitlich begrenzt und grundsätzlich degressiv sein, so dass sie einen Anreiz darstellen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Grundsatz der Preiswahrheit und -klarheit zu respektieren.

44. Nach Auffassung der Kommission müssen normalerweise die Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip die Kosten für die Behandlung von Industrierückfall selber tragen. Doch können Betriebsbeihilfen notwendig sein, wenn strengere nationale Normen als die geltenden Gemeinschaftsnormen erlassen werden oder wenn bei fehlenden Gemeinschaftsnormen nationale Normen erlassen werden, die bei den betroffenen Unternehmen zeitweise zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene führen.

Unternehmen, die für die Behandlung von Industrie- oder Haushaltsmüll Betriebsbeihilfen erhalten, müssen die betreffende Dienstleistung nach der von ihnen erzeugten Abfallmenge und/oder ihren Abfallbehandlungskosten anteilmäßig finanzieren.

45. Alle Betriebsbeihilfen müssen degressiv und auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt sein. Ihre Intensität kann im ersten Jahr bis zu 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber linear bis zum Ende des fünften Jahres auf 0 % zurückgeführt werden.

46. Nicht degressive Beihilfen werden bis zu fünf Jahren gewährt, und ihre Intensität beschränkt sich auf 50 % der Mehrkosten.

⁽³⁹⁾ In der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft festgelegte Rangfolge. KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996. In dieser Mitteilung bezeichnet die Kommission die Abfallbeseitigung als vorrangiges Ziel für die Verminderung der Umweltrisiken. Die Abfallverwertung ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten: Wiederverwendung, Aufbereitung und Wiedergewinnung von Energie. Abfälle, die unvermeidbar sind, müssen gefahrlos verwertet und beseitigt werden.

⁽⁴⁰⁾ Der Begriff der Produktionskosten muss ohne jede Beihilfe, aber einschließlich eines normalen Gewinns verstanden werden.

E.3.2. **Auf alle Betriebsbeihilfen in Form von Steuernachlässen und -befreiungen anwendbare allgemeine Vorschriften**

47. Bei der Einführung von Steuern aus Umweltschutzgründen in bestimmten Wirtschaftszweigen können es die Mitgliedstaaten für notwendig erachten, vorübergehend Ausnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen vorzusehen, insbesondere wenn keine Harmonisierung auf europäischer Ebene oder zeitweilig das Risiko besteht, dass bestimmte Unternehmen auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Derartige Ausnahmen stellen im allgemeinen Betriebsbeihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag dar. Bei der Prüfung dieser Maßnahmen muss insbesondere untersucht werden, ob die Erhebung der betreffenden Steuer auf eine Entscheidung der Gemeinschaft oder eine autonome nationale Entscheidung zurückzuführen ist.

48. Ist die Steuer Gegenstand einer autonomen nationalen Entscheidung kann es für die Unternehmen des betreffenden Staates schwierig sein, sich schnell an die neue Steuerlast zu gewöhnen. Unter diesen Umständen kann eine vorübergehende Ausnahme zugunsten bestimmter Unternehmen gerechtfertigt sein, damit sich diese auf die neue steuerliche Situation einstellen können.

49. Ist die Steuer Gegenstand einer Richtlinie der Gemeinschaft, so können zwei Fälle eintreten:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat erhebt auf bestimmte Waren eine höhere Steuer als die in der Gemeinschaftsrichtlinie vorgeschriebene Mindeststeuer und räumt bestimmten Unternehmen eine Ausnahme ein, die folglich einen niedrigeren Steuersatz zahlen, der aber mindestens dem vorgeschriebenen Gemeinschaftsmindestsatz entspricht. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass unter diesen Umständen eine vorübergehende Ausnahme gerechtfertigt sein kann, um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, sich auf eine höhere Besteuerung einzustellen, und um sie an umweltschonendere Maßnahmen zu gewöhnen.

- b) Der betreffende Mitgliedstaat erhebt für bestimmte Waren eine in der Gemeinschaftsrichtlinie vorgeschriebene Mindeststeuer und räumt bestimmten Unternehmen eine Ausnahme ein, die folglich unterhalb des Mindestsatzes besteuert werden. Ist eine derartige Ausnahme aufgrund der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinie nicht zulässig, so stellt sie eine mit Artikel 87 EG-Vertrag unvereinbare Beihilfe dar. Sieht die Richtlinie aber eine solche Ausnahme vor, so kann sie die Kommission als mit Artikel 87 EG-Vertrag vereinbar ansehen, sofern sie notwendig und im Hinblick auf die verfolgten Gemeinschaftsziele nicht unverhältnismäßig ist. Die Kommission wird ganz besonders auf eine strenge zeitliche Begrenzung einer solchen Ausnahme achten.

50. Die steuerlichen Maßnahmen müssen grundsätzlich in signifikanter Weise zum Umweltschutz beitragen. Es muss gewährleistet werden, dass die Ausnahmen oder Befreiungen von ihrem Wesen her den allgemeinen Zielsetzungen nicht zuwiderlaufen.

51. Bei diesen Ausnahmen kann es sich um Arten von Betriebsbeihilfen handeln, die nach den folgenden Vorschriften genehmigt werden können:

1. Führt ein Mitgliedstaat aus Umweltschutzgründen eine **neue Steuer** in einem Wirtschaftszweig oder für Erzeugnisse ein, für die eine gemeinschaftliche Steuerharmonisierung fehlt, oder plant der betreffende Mitgliedstaat eine höhere Steuer als die aufgrund der Gemeinschaftsnormen vorgesehene Steuer, so vertritt die Kommission die Auffassung, dass Freistellungsentscheidungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren ohne Degressivität in zwei Fällen gerechtfertigt sein können:

a) Wenn derartige Befreiungen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen sind, in der sich die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verpflichten, während der Geltungsdauer der Steuerbefreiung Umweltschutzziele zu verwirklichen, oder wenn sich die Unternehmen zum Abschluss gleichwertiger freiwillige Vereinbarungen verpflichten. Diese Vereinbarungen können u.a. die Herabsetzung des Energieverbrauchs oder der Emissionen oder andere umweltschutzfreundliche Maßnahmen betreffen. Jeder Mitgliedstaat handelt den Inhalt dieser Vereinbarungen aus; die Kommission würdigt ihn anlässlich der Anmeldung der Beihilfevorhaben. Der betreffende Mitgliedstaat muss die Erfüllung der von den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen eingegangenen Verpflichtungen genau kontrollieren. Die zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen müssen Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn ein Mitgliedstaat eine Steuerermäßigung Bedingungen unterwirft, die die gleiche Wirkung haben wie die genannten Vereinbarungen oder Verpflichtungen.

b) Diese Befreiungen brauchen nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen zu sein, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird:

— Im Falle der Herabsetzung einer Gemeinschaftsteuer muss der von den Unternehmen im Anschluss an die Herabsetzung effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegen, damit sich die Unternehmen veranlasst sehen, etwas für die Verbesserung des Umweltschutzes zu tun;

— im Falle der Herabsetzung einer nationalen Steuer bei fehlender Gemeinschaftsteuer müssen die Unternehmen, die in den Genuss der Herabsetzung gelangen, dennoch einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlen.

2. Die Vorschriften unter Ziffer 1. sind auf bestehende Steuern anwendbar, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

a) Die betreffende Steuer muss eine beachtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz haben;

b) die Ausnahmen zugunsten der begünstigten Unternehmen müssen bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer feststehen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Wirtschaftsbedingungen, die die Unternehmen in eine besonders schwierige Wettbewerbslage versetzt, notwendig werden. In letzterem Falle darf der Betrag, um den die Steuer herabgesetzt wird, nicht höher als die durch die veränderten Wirtschaftsbedingungen bedingte Mehrbelastung sein. Hört die Mehrbelastung auf, so muss auch die Steuerherabsetzung ein Ende nehmen.

3. Die Mitgliedstaaten können auch die Entwicklung von Verfahren zur Erzeugung von Elektrizität unter Verwendung herkömmlicher Energiequellen wie Gas fördern, wenn auf diese Weise eine wesentlich höhere Energieeffizienz als mit den herkömmlichen Verfahren erzielt wird. Da derartige Techniken für den Umweltschutz interessant sind, vertritt die Kommission in diesem Falle, sofern durch die verwendete Primärenergie die negativen Auswirkungen auf die Umwelt spürbar vermindert werden, die Auffassung, dass völlige Steuerbefreiungen von fünf Jahren ohne Degressivität gerechtfertigt sein können. Außerdem können Ausnahmen von zehn Jahren in Übereinstimmung mit den Bedingungen in den Ziffern 1 und 2 gewährt werden.

52. Wird eine bestehende Steuer wesentlich heraufgesetzt und vertritt der Mitgliedstaat die Auffassung, dass Ausnahmen für bestimmte Unternehmen notwendig sind, so gelten die Bedingungen in Randziffer 51 Nummer 1 für die neuen Steuern entsprechend.

53. Wird eine Steuer herabgesetzt, die Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist, und ist die nationale Steuer ebenso hoch oder nicht so hoch wie der gemeinschaftliche Mindestsatz, so vertritt die Kommission die Auffassung, dass langfristige Befreiungen nicht gerechtfertigt sind. Etwaige Befreiungen müssen in diesem Falle die in Randziffern 45 und 46 festgesetzte Bedingung erfüllen; auf jeden Fall muss eine derartige Abweichung vom gemeinschaftlichen Mindestsatz ausdrücklich genehmigt werden.

In allen Fällen von Steuerherabsetzungen behält der Mitgliedstaat die Möglichkeit gemäß der in den Randziffern 45 und 46 aufgeführten Bedingungen Betriebsbeihilfen zu gewähren.

E.3.3. *Bedingungen für alle Betriebsbeihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger*

54. Betriebsbeihilfen zugunsten der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern stellen im allgemeinen Beihilfen für den Umweltschutz dar, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens fallen können.

55. Wegen der Schwierigkeiten, denen bestimmte erneuerbare Energieträger in bezug auf einen wirksamen Wettbewerb mit herkömmlichen Energieträgern begegnen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass für Betriebsbeihilfen dieser Art besondere Vorkehrungen getroffen werden können. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Politik der Gemeinschaft darauf abzielt, die Entwicklung dieser Energieträger insbesondere aus Umweltschutzgründen zu gewährleisten. Beihilfen können insbesondere dann notwendig sein, wenn die erneuerbare Energie mit den vorhandenen technischen Verfahren nicht zu vergleichbaren Kosten wie die herkömmliche Energie erzeugt werden kann.
56. In diesem Falle können Betriebsbeihilfen gerechtfertigt sein, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis für die jeweilige Energie zu decken. Die Form dieser Beihilfen kann je nach Energieträger und den Förderungsmodalitäten der Mitgliedstaaten variieren. Im übrigen wird die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung der Wettbewerbsstellung jedes Energieträgers Rechnung tragen.
57. Die Mitgliedstaaten können Beihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger nach folgenden Modalitäten gewähren:

E.3.3.1. Option 1

58. Im Bereich der erneuerbaren Energien sind die Investitionskosten je Einheit besonders hoch und machen im Allgemeinen einen wesentlichen Teil der Unternehmenskosten aus, so dass die Unternehmen auf den Märkten, auf denen sie ihre Energie verkaufen, keine wettbewerbsfähigen Preise praktizieren können.
59. Um dieser Marktzutrittsschranke für erneuerbare Energieträger besser Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Preis am Markt der betreffenden Energie auszugleichen. Etwaige Betriebsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, um die Amortisierung der Anlagen zu gewährleisten. Jede zusätzliche von der betreffenden Anlage erzeugte Energie ist nicht förderfähig. Durch die Beihilfe kann aber auch eine angemessene Kapitalrendite gedeckt werden, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass dies insbesondere wegen der geringen Wettbewerbsfähigkeit bestimmter erneuerbarer Energieträger unerlässlich ist.

Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe muss außerdem etwaigen Investitionsbeihilfen Rechnung getragen werden, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die von ihnen festgelegten Fördervorschriften und insbesondere die Modalitäten für die Berechnung des Beihilfebetrages in den bei der Kommission angemeldeten Beihilferegulungen genau beschreiben. Genehmigt die Kommission diese Regelungen, so muss der betreffende Mitgliedstaat diese Vorschriften und Berechnungsmodalitäten bei der Beihilfegewährung an die begünstigten Unternehmen auch anwenden.

60. Im Unterschied zu den meisten anderen erneuerbaren Energieträgern bedarf es im Falle der Biomasse relativ geringerer Investitionen; dagegen fallen höhere Betriebskosten an. Deswegen kann die Kommission Betriebsbeihilfen

akzeptieren, die über die Deckung der Investitionen hinausgehen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen weiterhin über den Preisen am Energiemarkt liegen.

E.3.3.2. Option 2

61. Die Mitgliedstaaten können erneuerbare Energieträger durch Marktmechanismen wie grüne Zertifikate oder Ausschreibungen unterstützen. Auf diese Weise kommt den Erzeugern erneuerbarer Energie für die von ihnen erzeugte Energie indirekt eine garantierte Nachfrage zu einem Preis über dem Marktpreis für konventionelle Energie zugute. Der Preis für grüne Zertifikate wird nicht im voraus festgesetzt, sondern ergibt sich aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage.
62. Stellen diese Systeme staatliche Beihilfen dar, kann die Kommission diese genehmigen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass eine Förderung unerlässlich ist, um die Rentabilität der betreffenden erneuerbaren Energieträger zu gewährleisten und die Förderung insgesamt zu keinem überhöhten Ausgleich zugunsten der erneuerbaren Energieträger führt und die Erzeuger nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Um zu überprüfen, dass diese Kriterien erfüllt werden, beabsichtigt die Kommission diese Systeme für die Dauer von zehn Jahren zu genehmigen. Danach muss eine Bilanz gezogen werden, um festzustellen, ob die Unterstützungsmaßnahme weiterhin notwendig ist.

E.3.3.3. Option 3

63. Die Mitgliedstaaten können Betriebsbeihilfen für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gewähren. Diese Beihilfen werden auf der Grundlage der vermiedenen externen Kosten berechnet. Die vermiedenen externen Kosten sind die Umweltkosten, die die Gesellschaft hätte tragen müssen, wenn die gleiche Energiemenge in einer mit konventionellen Energien funktionierenden Anlage erzeugt worden wäre. Diese Kosten werden auf der Grundlage der Differenz zwischen den von den Erzeugern erneuerbarer Energien hervorgerufenen, aber nicht von ihnen bezahlten externen Kosten und andererseits auf den von Erzeugern nicht erneuerbarer Energie hervorgerufenen, aber nicht gezahlten externen Kosten berechnet. Für diese Berechnungen muss der Mitgliedstaat eine international anerkannte und der Kommission mitgeteilte Berechnungsmethode verwenden. Der Mitgliedstaat muss eine begründete und quantifizierte Analyse der Kosten im Vergleich zu einer Schätzung der externen Kosten konkurrierender Energieerzeuger vorlegen, um zu zeigen, dass die Beihilfe wirklich einen Ausgleich für die nicht gedeckten externen Kosten darstellt.

Auf jeden Fall darf die dem Erzeuger erneuerbarer Energie gewährte Beihilfe nicht 5 Euro-Cents pro kWh übersteigen.

Der Betrag der dem Erzeuger gewährten Beihilfe, der den Betrag der aus der Option 1 resultierenden Beihilfe übersteigt, muss außerdem obligatorisch von den Unternehmen des Sektors erneuerbare Energie reinvestiert werden. Dieser Beihilfebetrag wird von der Kommission berücksichtigt, wenn für diese Tätigkeiten ebenfalls staatliche Beihilfen gewährt werden.

64. Damit die Option 3 mit den allgemeinen Wettbewerbsregeln in Übereinstimmung bleibt, muss die Kommission sicher sein, dass die Beihilfe keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Wettbewerbsverfälschung bewirkt. Anders gesagt, muss die Kommission sicher sein, dass die Beihilfe zu einer echten globalen Entwicklung der erneuerbaren Energie auf Kosten der konventionellen Energien hinausläuft und nicht auf eine einfache Übertragung von Marktanteilen zwischen erneuerbaren Energien. Folgende Bedingungen müssen daher erfüllt sein:

- Die gemäß dieser Option gewährte Beihilfe muss Teil eines Systems sein, innerhalb dessen die Unternehmen des Sektors erneuerbare Energien gleichbehandelt werden;
- das System muss die Gewährung von Beihilfen vorsehen, die diskriminierungslos an Unternehmen gehen, die die gleiche erneuerbare Energie erzeugen;
- dieses System ist von der Kommission alle fünf Jahre zu überprüfen.

E.3.3.4. Option 4

65. Die Mitgliedstaaten können nach wie vor Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften über Betriebsbeihilfen gemäß den Randziffern 45 und 46 gewähren.

E.3.4. **Auf alle Betriebsbeihilfen zugunsten der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung anwendbare Bedingungen**

66. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Betriebsbeihilfen für die kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung gerechtfertigt sein können, wenn die in der Randziffer 31 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Derartige Beihilfen können Unternehmen gewährt werden, die die öffentliche Wärme- und Stromverteilung gewährleisten, wenn die Kosten für die Erzeugung von Strom und Wärme über den Marktpreisen liegen. Unter diesen Umständen können Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Randziffern 58 bis 65 gewährt werden. Die Unerlässlichkeit der Beihilfe wird unter Zugrundelegung der Kosten und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf von Strom und Wärme nachgewiesen.

67. Betriebsbeihilfen können unter den selben Bedingungen für die industrielle Verwendung der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung gewährt werden, wenn tatsächlich nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit nach dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen. Zu den Produktionskosten kann die normale Rentabilität der Anlage gehören; etwaige Gewinne des Unternehmens im Bereich der Wärmeerzeugung müssen jedoch von den Produktionskosten abgezogen werden.

F. POLITIKEN, MASSNAHMEN UND INSTRUMENTE ZUR REDUZIERUNG DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN

68. Das von den Mitgliedstaaten unterzeichnete Kyoto-Protokoll sieht vor, dass die Vertragsparteien im Zeitraum 2008 bis 2012 ihre Treibhausgasemissionen einschränken bzw. herabsetzen. Das Ziel der Gemeinschaft besteht in der Reduzierung dieser Emissionen um 8 % im Vergleich zu 1990.

69. Das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasen kann von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als Vertragsparteien einerseits mit Hilfe von gemeinschaftsweiten gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen ⁽⁴¹⁾ — zu denen auch Wirtschaftsinstrumente gehören — und andererseits durch Rückgriff auf die im Kyoto-Protokoll eingeführten Instrumente, nämlich marktfähige Emissionsgenehmigungen, die gemeinsame Erfüllung von Verpflichtungen und den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, verwirklicht werden.

70. Da ein einschlägiger Gemeinschaftstext fehlt, ist es — unbeschadet des Initiativrechts der Kommission, einen derartigen Text vorzuschlagen — Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Politiken, Maßnahmen und Instrumente zu bestimmen, mit denen sie die im Rahmen des Kyoto-Protokolls festgeschriebenen Ziele erreichen wollen.

71. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass manche von den Mitgliedstaaten gewählte Modalitäten zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls staatliche Beihilfen darstellen könnten, dass es aber verfrüht wäre, die Voraussetzungen für die Genehmigung derartiger etwaiger Beihilfen festzulegen.

G. GRUNDLAGE FÜR DIE ANWENDUNG DER AUSNAHME BEI ALLEN VORHABEN, DIE VON DER KOMMISSION GEPRÜFT WERDEN

72. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen festgelegten Grenzen und Bedingungen wird die Kommission Umweltschutzbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag betreffend „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ genehmigen.

73. Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, die vorrangig Umweltschutzziele verfolgen und deren positive Auswirkungen häufig über die Grenzen der beteiligten Mitgliedstaaten hinausgehen, können aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass die zu gewährende Beihilfe für die Verwirklichung eines konkreten, genau festgelegten und hochwertigen Vorhabens erforderlich ist und dass dieses Vorhaben einen im gemeinsamen europäischen Interesse liegenden beispielhaften und klar erkennbaren Beitrag leistet. Die Kommission kann im Rahmen dieser Ausnahme höhere Beihilfesätze als für Beihilfen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) genehmigen.

H. KUMULIERUNG VON BEIHILFEN VERSCHIEDENER HERKUNFT

74. Die im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen festgesetzten Beihilfemaximallimits gelten unabhängig davon, ob die betreffende Beihilfe ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln oder aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Die in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens genehmigten Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfeintensität ergibt, die über der in diesem Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Intensität liegt.

⁽⁴¹⁾ Hierzu siehe insbesondere „Vorbereitungen für die Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ KOM(1999) 230 vom 19.5.1999.

Bei staatlichen Beihilfen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung für dieselben beihilfefähigen Kosten gilt die vorteilhafteste Beihilfehöchstgrenze.

I. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

75. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag bezüglich ihrer bestehenden Beihilferegelungen die nachstehenden zweckdienlichen Maßnahmen vorschlagen.
76. Damit die Kommission die Gewährung bedeutender Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt überprüfen kann, schlägt sie den Mitgliedstaaten als zweckdienliche Maßnahme nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vor, dass ihr jedes Einzelvorhaben zugunsten einer Investition aufgrund einer bereits genehmigten Regelung vorher mitgeteilt wird, wenn die beihilfefähigen Kosten 25 Mio. EUR und die Beihilfe ein Bruttosubventionsäquivalent von 5 Mio. EUR überschreiten. Für die Anmeldung ist das Formular zu verwenden, dessen Model sich in der Anlage findet.
77. Außerdem wird die Kommission den Mitgliedstaaten als zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen, ihre Umweltschutzbeihilferegelungen so anzupassen, dass sie bis 1. Januar 2002 mit dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen vereinbar sind.
78. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bitten, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Vorschlags der in den Randziffern 75, 76 und 77 genannten zweckdienlichen Maßnahmen ihr Einverständnis mitzuteilen. Bleibt eine Antwort aus, so nimmt die Kommission an, dass der betreffende Mitgliedstaat mit dem Vorschlag nicht einverstanden ist.
79. Die Kommission erinnert daran, dass dieser Gemeinschaftsrahmen außer für De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001⁽⁴²⁾ keine Einschränkung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsieht, ihr gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag alle Beihilferegelungen und deren Änderungen sowie jede Einzelbeihilfe, die den Unternehmen außerhalb genehmigter Beihilferegelungen gewährt werden, mitzuteilen.
80. Die Kommission wird ihre Genehmigung künftiger Beihilferegelungen von der Voraussetzung abhängig machen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens befolgt werden.

J. GELTUNGSDAUER DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

81. Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Er wird bis 31. Dezember 2007 angewendet. Die Kommission kann den Gemeinschaftsrahmen nach Anhörung der Mitgliedstaaten vor dem 31. Dezember 2007 aus wichtigen wettbewerbs- oder umweltpolitischen Gründen oder aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken oder internationaler Verpflichtungen ändern.
82. Die Kommission wendet die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens auf alle angemeldeten Beihilfevorhaben an, über die sie nach der Veröffentlichung des Gemeinschaftsrahmens im *Amtsblatt* zu entscheiden hat, auch wenn diese Vorhaben vor der Veröffentlichung angemeldet wurden.

Bei nicht angemeldeten Beihilfen wird die Kommission wie folgt verfahren:

- a) Sie wird die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens anwenden, wenn die Beihilfe nach dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt wurde.
- b) In allen anderen Fällen wird sie den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Gemeinschaftsrahmen anwenden.

K. EINBINDUNG DER UMWELTSCHUTZPOLITIK IN DIE ANDEREN GEMEINSCHAFTSRAHMEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

83. In Artikel 6 EG-Vertrag heißt es: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“. Anlässlich der Annahme oder Revision anderer Gemeinschaftsrahmen über staatliche Beihilfen wird die Kommission überprüfen, inwieweit diese Erfordernisse besser berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang wird sie außerdem untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, von den Mitgliedstaaten bei der Anmeldung eines wichtigen Beihilfevorhabens unabhängig von dem betroffenen Wirtschaftszweig eine Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt zu verlangen.

⁽⁴²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

ANHANG

**ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE, DIE IN DER ANMELDUNG STAATLICHER UMWELTSCHUTZBEIHILFEN NACH
ARTIKEL 88 ABSATZ 3 EG-VERTRAG ZU ERTEILEN SIND****(Beihilferegelungen, Beihilfen in Anwendung bereits genehmigter Regelungen und Ad-hoc-Beihilfen)**

Auskünfte, die dem allgemeinen Fragebogen in Abschnitt A des Anhangs II des Schreibens der Kommission vom 2. August 1995 an die Mitgliedstaaten betreffend Anmeldungen und standardisierte Jahresberichte beizufügen sind.

1. Zweck der Beihilfe

Eingehende Beschreibung der Zielsetzungen der Maßnahme und der Art des zu fördernden Umweltschutzes.

2. Beschreibung der Maßnahme

Eingehende Beschreibung der Maßnahme und der Beihilfeempfänger.

Beschreibung der Gesamtinvestitionskosten und der beihilfefähigen Kosten.

Falls die Maßnahme schon früher zur Anwendung gelangt ist, welche Ergebnisse konnten im Bereich des Umweltschutzes verzeichnet werden?

Falls es sich um eine neue Maßnahme handelt, welche Ergebnisse werden im Bereich des Umweltschutzes erwartet und innerhalb welcher Zeit?

Bei Beihilfen, die gewährt werden, damit die geltenden Normen übertroffen werden, welche ist die geltende Norm und wie kann aufgrund der vorliegenden Maßnahme ein wesentlich höherer Umweltschutz erreicht werden?

Bei Beihilfen, die bei Fehlen obligatorischer Normen gewährt werden, ist genauestens anzugeben, wie die beihilfefähigen Kosten definiert werden.

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bezüglich der Maßnahme C 65/2000 (ex-N 679/2000) — Frankreich — Beihilfen für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken

(2001/C 37/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Frankreich ihren Beschluss mitgeteilt, wegen eines Teils der vorerwähnten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen bestimmte andere im nachfolgenden Schreiben beschriebene Maßnahmen zu erheben.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Maßnahmen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr
Direktion G — Seeverkehr
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 30 76.

Alle Stellungnahmen werden Frankreich übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Verfahren

Mit Vermerk Nr. 2769 vom 13. Oktober 2000 setzte die französische Regierung die Kommission von der geplanten Beihilferegelung in Kenntnis, die Gegenstand dieses Verfahrens ist. Diese Notifikation wurde am 27. Oktober 2000 unter der Nummer N 679/2000 registriert.

Die französische Seite hatte bereits am 27. September 2000 anlässlich eines informellen bilateralen Treffens die Grundzüge der geplanten Regelung dargelegt.

2. Beschreibung des Teils der Beihilferegelung, der die Kommission zur Eröffnung des Prüfverfahrens veranlasst hat

Die Beihilferegelung dient dazu, die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken zu beschleunigen. Zu diesem Zweck ist eine degressive Beihilfe mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren zur Finanzierung der damit verbundenen operativen Maßnahmen vorgesehen. Diese Beihilfe ist auf maximal 30 % der förderfähigen operativen Ausgaben begrenzt. Auch eine absolute Obergrenze wurde festgelegt: 1 Mio. EUR im ersten Jahr, $\frac{2}{3}$ des im ersten Jahr gewährten Betrags im zweiten Finanzjahr und $\frac{1}{3}$ des gleichen Betrags im dritten Jahr.

Die Beihilfe kommt nur Projekten zugute, an denen mehrere Verkehrsunternehmen und Verladern im Rahmen einer operativen Partnerschaft beteiligt sind. Die Projektvorschläge werden

von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Sektors, die in Frankreich oder der übrigen Gemeinschaft ansässig sind, eingereicht. Die finanzielle Transparenz wird durch die Schaffung einer separaten juristischen Person als Empfänger der Beihilfe sichergestellt.

Die begünstigten Projekte müssen die Schaffung einer Kurzstrecken-Seeverbindung zwischen zwei oder mehreren französischen Häfen oder zwischen in Frankreich und in anderen EU-Mitgliedstaaten gelegenen Häfen zum Ziel haben, wobei auch andere Verkehrsarten in die Projekte einbezogen werden können (kombinierter Verkehr).

Die förderfähigen Ausgaben sind in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates festgelegt⁽¹⁾.

Die vorgesehene Beihilfe kann mit einer Gemeinschaftsfinanzhilfe für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs im Sinne der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates kumuliert werden.

Die französischen Behörden schätzen die Zahl der geförderten Projekte auf weniger als zehn pro Jahr.

Der Kommission soll jeweils am Jahresende eine Liste der Projekte vorgelegt werden, die im Rahmen dieser Regelung eine Beihilfe erhalten haben. Darin wird auch die Höhe der Beihilfe angegeben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABL. L 277 vom 14.10.1998, S. 1).

Für die geplante Beihilferegelung ist zwischen 2001 und 2003 jeweils ein Jahresbudget von 4 Mio. EUR vorgesehen.

Die Kommission stellt fest, dass die notifizierte Beihilfe unter den Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt. Da die betreffenden Maßnahmen dem Ausbau bestimmter Seeverkehrsdienste dienen, ist ihre Zulässigkeit anhand der Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Buchstabe c des genannten Artikels zu bewerten.

In den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr⁽²⁾ hat die Kommission ihr Konzept erläutert und die Kriterien festgelegt, nach denen staatliche Beihilfen in diesem Bereich genehmigt werden können. Grundsätzlich dürfen staatliche Beihilfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften anderer Mitgliedstaaten haben. Es muss sichergestellt werden, dass sie den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht in einem Maße verzerren, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die staatlichen Beihilfen müssen auf das zur Erreichung der jeweiligen Ziele unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt sein und in transparenter Weise gewährt werden. Die kumulative Wirkung aller Finanzhilfen der öffentlichen Hand muss stets berücksichtigt werden.

In den Leitlinien ist festgelegt, welche staatliche Beihilfen zur Förderung der Interessen der Gemeinschaft im Seeverkehr gewährt werden können. Gemäß Punkt 2.2 können neben der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft, der Erhaltung des Schifffahrts-Know-hows in der Gemeinschaft und der Erhöhung der Sicherheit auch weitere Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik wie die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie für eine auf Dauer tragbare Mobilität und — als Teil davon — die Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs und die maximale Weiterentwicklung dieser Verkehrsart ebenfalls berücksichtigt werden.

In ihrer Mitteilung über die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs⁽³⁾ unterstreicht die Kommission die wichtige Rolle dieser Verkehrsart bei der Förderung einer sicheren und auf Dauer tragbaren Mobilität, der Stärkung des Zusammenhalts in der EU und der Verbesserung des intermodalen Verkehrs. Darin erkennt sie auch an, dass der Kurzstreckenseeverkehr auf allen Ebenen, d. h. auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene, gefördert werden muss.

Die Kommission hat sowohl aus Mitteln des Vierten Rahmenprogramms als auch im Rahmen der Pilotaktion für den kombinierten Verkehr (PACT), der MEDA-Verordnung und des EFRE eine Vielzahl von Projekten im Bereich Kurzstreckenseeverkehr unterstützt. Allerdings stößt die Entwicklung dieser Verkehrsart

auf ein erhebliches Hindernis, nämlich die hohen Kosten, die mit der Durchführung neuer Projekte verbunden sind.

Die vorliegende Beihilferegelung ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Das Ziel der Regelung besteht darin, die gemeinschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Programms PACT durch ein nationales Programm zu ergänzen. Dabei sollen zusätzliche Projekte finanziert werden, von denen einige für eine Gemeinschaftsförderung nicht in Frage kämen, weil nur nationale Betreiber daran beteiligt sind.

Die Kommission muss allerdings sicherstellen, dass diese Regelung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

Die Kommission stellt fest, dass es sich bei diesen Beihilfen zur Finanzierung operativer Maßnahmen in Zusammenhang mit der Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken um operative Beihilfen handelt, die grundsätzlich mit dem EG-Vertrag unvereinbar sind⁽⁴⁾. Beihilfen dieser Art sind bisher nur in Ausnahmefällen genehmigt worden⁽⁵⁾.

Die Kommission stellt ferner fest, dass die vorgesehenen Beihilfen degressiver Art sind und eine Laufzeit von maximal drei Jahren haben. Der Kommission erscheint eine maximale Laufzeit von drei Jahren angemessen, um die Rentabilität der Projekte zu gewährleisten. Zudem entspricht diese der maximalen Laufzeit der gemeinschaftlichen Finanzhilfen im Rahmen des Programms PACT. Was die Beihilfenintensität betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass dank der doppelten Obergrenze (absolute Höhe der Beihilfe, Höhe der Beihilfe als Prozentsatz der operativen Ausgaben) und der Degression die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wettbewerb in Grenzen gehalten werden können. Sie stellt außerdem fest, dass sich die Beihilfe wie im Rahmen des Programms PACT auf maximal 30 % der förderfähigen Ausgaben beläuft.

Staatliche Beihilfen dieser Art fallen jedoch nur unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen und die Handelsbedingungen nicht in einem Maße verändern, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Was dies betrifft, ist die Kommission der Ansicht, dass das Ziel der vorgesehenen operativen Beihilfen mit der Politik der Gemeinschaft im Kurzstreckenseeverkehr in Einklang steht. Zur Zeit hat sie jedoch Zweifel angesichts der Durchführungsbestimmungen, dass die Maßnahmen notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen. Die Bedenken der Kommission betreffen vor allem folgende Punkte:

⁽²⁾ ABl. C 205 vom 5.7.1997.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in Europa — eine dynamische Alternative in einer nachhaltigen Transportkette“, Zweiter Zweijahres-Fortschrittsbericht, KOM(1999) 317 endg.

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere die Entscheidung zur Eröffnung des Prüfverfahrens 93.2. in dem Fall C 2/97 am 20.1.1997 (ABl. C 93 vom 22.3.1997) und in dem Fall C 21/98 am 4.5.1999 (ABl. C 227 vom 28.8.1999).

⁽⁵⁾ Siehe Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. C 72 vom 10.3.1994, Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, ABl. C 74 vom 10.3.1998, Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 28 vom 1.2.2000.

- a) Die vorgesehenen Beihilfen müssen zur Integration des Kurzstreckenseeverkehrs in die intermodalen Haus-zu-Haus-Beförderungsdienste und dadurch zur Verringerung des Anteils des Straßenverkehrs beitragen. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Umleitung der Verkehrsströme von einem Hafen zum Nachbarhafen oder von einem Verkehrsträger zum anderen, wie von der Eisenbahn zur Binnenschifffahrt, führen, die auch eine wichtige Rolle bei der Förderung einer auf Dauer tragbaren Mobilität spielen. In dieser Hinsicht bietet die vorgesehene Beihilferegelung zur Zeit keine ausreichenden Garantien.
- b) Um nicht nur die finanzielle Transparenz der Beihilferegelung zu gewährleisten, sondern auch die Kontrolle sowohl durch die nationalen Behörden als auch durch die Kommission zu ermöglichen und das Risiko einer Quersubventionierung zu vermeiden, muss die juristische Person, der die Beihilfe gewährt wird, über eine getrennte Buchführung verfügen, die eine genaue Ermittlung der Finanzströme im Zusammenhang mit der Finanzierung der ausgewählten Projekte zulässt. In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen der geplanten Beihilferegelung noch zu unklar.
- c) Das Verfahren zur Auswahl der Projekte muss sicherstellen, dass nur bei langfristig rentablen Projekten, die einen wirklichen Beitrag zur Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs leisten, eine operative Beihilfe gewährt wird. In der vorgesehenen Beihilferegelung wird das Auswahlverfahren, das die französischen Behörden in diesem Fall anzuwenden gedenken, nicht detailliert genug erläutert. Im Falle eines Projekts, das eine Verbindung zwischen einem französischem Hafen und einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat schaffen soll, hängt die langfristige Rentabilität des Projekts nach Auffassung der Kommission davon ab, ob die französischen Behörden auch die Zustimmung der Behörden des anderen Landes erhalten. Darüber hinaus müssen die Durchführungsbestimmungen der Beihilferegelung jegliche Diskriminierung von Betreibern und Verladern wegen ihrer Nationalität ausschließen. Nach Auffassung der Kommission würde eine Aufforderung auf Gemeinschaftsebene zur Einreichung von Vorschlägen die Transparenz und die Gleichbehandlung der Betreiber sicherstellen. Auch der Begriff „neue Strecken“ im Kurzstreckenseeverkehr müsste näher definiert werden.
- d) Da die operativen Beihilfen ausschließlich der Aufnahme des Seeverkehrs auf langfristig rentablen Kurzstrecken dienen sollen, ist die Kommission der Auffassung, dass sie grundsätzlich nicht mit Ausgleichszahlungen für gemeinschaftliche Leistungen kumuliert werden dürfen, die auf den gleichen Strecken auferlegt werden. Die vorliegende Beihilferegelung schließt diese Möglichkeit nicht aus.

Aus diesen Gründen bezweifelt die Kommission, dass die operativen Beihilfen für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu vereinbaren sind.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen fordert die Kommission Frankreich auf, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag innerhalb von einem Monat nach Eingang dieser Zusammenfassung eine Stellungnahme einzureichen und alle für die Bewertung der geplanten Maßnahmen nützlichen

Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie fordert die französische Regierung auf, eine Kopie dieses Schreibens umgehend an die potenziellen Empfänger der Beihilfe weiterzuleiten.

TEXT DES SCHREIBENS

„Par la présente, la Commission a l'honneur d'informer la République française que, après avoir examiné les informations fournies par les autorités françaises sur le régime d'aides en objet, elle a décidé de ne pas soulever d'objections à l'égard des aides destinées à financer des études de faisabilité et d'ouvrir la procédure prévue à l'article 88, paragraphe 2, du traité CE à l'encontre des aides destinées à financer les mesures opérationnelles liées au démarrage de lignes de transport maritime à courte distance.

Procédure

- 1) Par note n° 2769 du 13 octobre 2000, les autorités françaises ont notifié à la Commission le projet de régime d'aides en objet. Cette notification a été enregistrée le 27 octobre 2000 sous le numéro N 679/2000.

Préalablement, les autorités françaises avaient présenté les grandes lignes de ce projet au cours d'une réunion bilatérale informelle du 27 septembre 2000.

Description détaillée de l'aide

- 2) Le régime d'aides au démarrage de lignes de transport maritime à courte distance vise à accélérer le lancement de nouvelles lignes maritime à courte distance. Il envisage à cet effet deux types de mesures:
 - a) une aide destinée à financer des études de faisabilité préalable au lancement des lignes en question, à concurrence de 50 % au maximum du montant de l'étude;
 - b) une aide dégressive d'une durée maximale de trois ans, destinée à financer les mesures opérationnelles elles-mêmes. Cette aide est plafonnée à 30 % des dépenses opérationnelles éligibles. Elle est également soumise à un plafond en valeur absolue: 1 million d'euros la première année, les deux tiers du montant octroyé la première année au cours du second exercice budgétaire et un tiers de ce même montant la troisième année.
- 3) L'aide ne pourra bénéficier qu'à des projets associant, dans le cadre d'un partenariat opérationnel, plusieurs acteurs de la chaîne de transports ainsi que les chargeurs. Les projets seront présentés par des personnes morales françaises ou communautaires, publiques ou privées. La transparence financière sera assurée par la constitution d'une entité juridique séparée, récipiendaire de l'aide.
- 4) Les projets bénéficiaires doivent viser la création d'une ligne maritime à courte distance entre deux ou plusieurs ports français ou entre des ports français et communautaires. Ces projets peuvent intégrer également d'autres modes de transport que le transport maritime.

5) Concernant les mesures opérationnelles, les dépenses éligibles sont celles visées à l'article 5, paragraphe 1, du règlement (CE) n° 2196/98 du Conseil ⁽⁶⁾, à savoir:

- a) les coûts de location, de *leasing* ou d'amortissement des unités de transport — camions, remorques, semi-remorques, avec ou sans tracteur, caisses mobiles, conteneurs de 20 pieds et plus;
- b) les coûts de location, de *leasing* ou d'amortissement et de l'adaptation nécessaire pour mener à bien l'action envisagée, en ce qui concerne le matériel roulant (y compris les locomotives) ainsi que les navires de navigation intérieure et maritime, sous réserve, en ce qui concerne les navires de navigation intérieure, du respect des règles spécifiques en matière d'assainissement structurel de la navigation intérieure;
- c) les dépenses d'investissement ou les coûts de location, de *leasing* ou d'amortissement dans les matériels qui permettent le transbordement entre les voies ferrées, les voies navigables, la voie maritime et les routes;
- d) les coûts d'utilisation des infrastructures ferroviaires, de navigation intérieure et maritime, à l'exception des redevances portuaires et des coûts de transbordement;
- e) les dépenses relatives à l'exploitation commerciale de techniques, de technologies ou de matériels préalablement testés et validés, notamment la technologie d'information de transport;
- f) les coûts concernant les mesures relatives à la formation du personnel et à la diffusion des résultats du projet ainsi que les coûts des mesures d'information et de communication prises pour faire connaître à l'industrie des transports concernée les nouveaux services de transport combiné qui ont été mis en place.

Les dépenses et/ou les coûts visés aux points a), b), c) et e) sont éligibles à condition que le ou les bénéficiaires du soutien s'engagent à garder les matériels faisant l'objet du soutien sur l'axe concerné pendant la durée du contrat.

- 6) L'aide n'est remboursable qu'en cas d'utilisation frauduleuse.
- 7) L'aide envisagée peut être cumulée avec une aide communautaire au titre des actions à caractère innovateur en faveur du transport combiné, au sens du règlement (CE) n° 2196/98 susmentionné.
- 8) Les autorités françaises estiment que le nombre de projets bénéficiaires devrait être inférieur à dix par an.

⁽⁶⁾ Règlement (CE) n° 2196/98 du 1^{er} octobre 1998 relatif à l'octroi de soutiens financiers communautaires à des actions à caractère innovateur en faveur du transport combiné (JO L 277 du 14.10.1998, p. 1).

9) La Commission sera informée à la fin de chaque année de la liste des projets ayant bénéficié d'une aide au titre du présent régime et du montant de celle-ci.

10) Le régime d'aides envisagé, applicable de 2001 à 2003, est doté d'une enveloppe budgétaire annuelle évaluée à 4 millions d'euros.

Appréciation de l'aide

11) Aux termes de l'article 87, paragraphe 1, du traité, sauf dérogations prévues par le présent traité, sont incompatibles avec le marché commun, dans la mesure où elles affectent les échanges entre États membres, les aides accordées par les États ou au moyen de ressources d'État sous quelque forme que ce soit qui faussent ou menacent de fausser la concurrence en favorisant certaines entreprises ou certaines productions.

12) La Commission note que le régime d'aides notifié est financé au moyen de ressources d'État et bénéficie à des entreprises individuelles en réduisant les coûts que celles-ci auraient normalement dû supporter pour réaliser les mesures envisagées. Ces entreprises étant des opérateurs sur le marché du transport maritime à courte distance, qui constitue une activité économique de caractère international ouverte à la concurrence des autres opérateurs communautaires, le critère de l'affectation des échanges entre États membres peut être présumé rempli dans le cas d'espèce. Par conséquent, le régime d'aides en question relève du champ d'application de l'article 87, paragraphe 1, du traité.

13) Les paragraphes 2 et 3 de l'article 87 prévoient certaines dérogations à l'interdiction visée au paragraphe 1.

La Commission considère qu'aucune des dérogations prévues au paragraphe 2 ne s'applique au régime d'aides en question.

Concernant le paragraphe 3, la Commission considère que ce régime visant à faciliter le développement de certains services de transport maritime, c'est au regard de la dérogation prévue au point c) qu'il convient d'en apprécier la compatibilité.

14) Dans ces orientations communautaires sur les aides d'État au transport maritime ⁽⁷⁾, la Commission a précisé son approche et les critères selon lesquels les aides d'État peuvent être autorisées dans ce secteur. D'une façon générale, les systèmes d'aide ne doivent pas jouer au détriment des économies d'autres États membres et il doit être établi qu'ils ne risquent pas de fausser la concurrence entre les États membres dans une mesure contraire à l'intérêt commun. Les aides d'État doivent toujours être limitées à ce qui est strictement nécessaire pour atteindre leur objectif, et elles doivent être octroyées d'une manière transparente. L'effet cumulatif de toutes les aides octroyées par les pouvoirs publics doit toujours être pris en considération.

⁽⁷⁾ JO C 205 du 5.7.1997.

- 15) Lesdites orientations visent à déterminer quels programmes d'aides d'État peuvent être mis en place pour soutenir les intérêts maritimes communautaires. Il y est précisé, au point 2.2, que, à côté des objectifs relatifs à la sauvegarde de l'emploi communautaire, à la préservation du savoir-faire maritime de la Communauté et à l'amélioration de la sécurité, d'autres objectifs de la politique commune en matière de transports, tels la mise en place d'un cadre communautaire pour la mobilité durable et, à l'intérieur de ce cadre, la promotion des transports maritimes à courte distance et le développement maximal de ce type de transport, peuvent également être pris en considération.
- 16) Dans sa communication sur le développement du transport maritime à courte distance⁽⁸⁾, la Commission souligne le rôle de ce mode de transport pour favoriser une mobilité durable et sûre, renforcer la cohésion au sein de l'Union européenne et améliorer l'efficacité du transport dans une approche intermodale. Elle reconnaît également que la promotion du transport maritime à courte distance doit être faite à tous les niveaux, tant communautaire que national ou régional.
- 17) La Commission a apporté son soutien à un grand nombre de projets relatifs au transport maritime à courte distance, soit au titre du quatrième programme-cadre de recherche et de développement, soit au titre des actions pilotes en faveur du transport combiné (PACT), soit encore au titre du règlement MEDA ou du FEDER. Toutefois, le développement de ce mode de transport se heurte notamment à l'obstacle majeur que représente l'importance des coûts de lancement de nouveaux projets.
- 18) Le régime d'aides en objet s'inscrit dans ce contexte. Son objectif est de compléter, par un programme national, les interventions communautaires au titre du PACT, en finançant des projets additionnels, dont certains ne seraient pas éligibles aux interventions communautaires parce qu'ils ne font intervenir que des opérateurs nationaux.

Toutefois, la Commission doit s'assurer que ses modalités ne conduisent pas à des distorsions de concurrence contraire à l'intérêt commun. Il convient à cet égard de distinguer les deux types de mesures envisagées:

- 19) Concernant les aides destinées à financer des études de faisabilité préalables, la Commission constate qu'elles se situent à un stade préalable au lancement des projets et considère qu'elles ne peuvent, dès lors, entraîner des distorsions de concurrence excessives sur le marché du transport maritime à courte distance.

Les études envisagées facilitent l'identification des projets viables à terme, susceptibles de contribuer réellement au

développement du transport maritime à courte distance, que la Commission entend promouvoir. C'est pourquoi elle finance des études de faisabilité, tantôt spécifiques au transport maritime à courte distance, tantôt comportant un volet relatif à ce mode de transport, au titre des différents programmes et fonds mentionnés ci-dessus.

Le nombre d'études susceptibles de bénéficier des financements communautaires est cependant limité par les contraintes budgétaires, de sorte qu'un financement national peut s'avérer nécessaire pour compléter les financements communautaires.

Par ailleurs, la Commission a déjà autorisé des aides d'État destinées à financer différentes études dans le secteur des transports⁽⁹⁾. Le financement d'études de faisabilité, comparables à celles envisagées dans le cas d'espèce, a été autorisé dans le domaine du transport combiné lorsque l'intensité des mesures d'aides n'excédait pas le plafond prévu par le règlement (CE) n° 2196/98 précité⁽¹⁰⁾. À cet égard, la Commission relève que les aides envisagées, qui incluent notamment le financement d'études relatives à des projets ayant une dimension de transport combiné, sont plafonnées à 50 % du montant de l'étude et n'excèdent donc pas le plafond prévu par le règlement (CE) n° 2196/98. La Commission considère que ce plafond de 50 % du montant de l'étude doit également s'appliquer lorsque l'étude en question bénéficie d'un financement communautaire au titre des différents programmes et fonds susvisés.

Au vu des considérations qui précèdent, la Commission considère que les aides destinées à financer des études de faisabilité préalables à la création de nouvelles lignes de transport maritime à courte distance facilitent le développement du secteur en cause, sans altérer les conditions des échanges dans une mesure contraire à l'intérêt commun et peuvent, par conséquent, bénéficier de la dérogation prévue à l'article 87, paragraphe 3, point c), du traité.

- 20) Concernant les aides destinées à financer les mesures opérationnelles liées au démarrage de nouvelles lignes maritimes à courte distance, la Commission constate que les mesures constituent des aides au fonctionnement qui sont, en principe, incompatibles avec le traité⁽¹¹⁾. Ce n'est qu'à titre exceptionnel que de telles aides peuvent être autorisées⁽¹²⁾.

⁽⁹⁾ Notamment cas N 389/99, décision du 19 janvier 2000, et cas N 694/99, décision du 13 juin 2000, non encore publiées au Journal officiel.

⁽¹⁰⁾ Cas N 121/99, décision du 8 juillet 1999 (JO C 245 du 28.8.1999); cas N 755/99, décision du 15 novembre 2000, non encore publiée Journal officiel; cas NN 13/98, décision du 22 décembre 1999 (JO C 55 du 26.2.2000).

⁽¹¹⁾ Voir notamment décisions d'ouvrir la procédure en application de l'ex-article 93, paragraphe 2, dans les cas C 2/97 le 20 janvier 1997 (JO C 93 du 22.3.1997) et C 21/98 le 4 mai 1999 (JO C 227 du 28.8.1999).

⁽¹²⁾ Voir encadrement communautaire des aides d'État pour la protection de l'environnement (JO C 72 du 10.3.1994), encadrement des aides à finalité régionale (JO 74 du 10.3.1998), lignes directrices de la Communauté concernant les aides d'État dans le secteur agricole (JO C 28 du 1.2.2000).

⁽⁸⁾ Communication de la Commission au Parlement européen, au Conseil, au Comité économique et social et au Comité des régions «Le développement du transport maritime à courte distance en Europe: une alternative dynamique dans une chaîne de transport durable», deuxième rapport d'avancement bisannuel, COM(1999) 317 final.

21) Dans le cas d'espèce, la Commission relève que les aides destinées à financer les mesures opérationnelles projetées ont une durée maximale de trois ans et que leur intensité est dégressive. La Commission considère à cet égard qu'une durée maximale de trois ans peut apparaître raisonnable pour assurer la viabilité des projets. Elle correspond également à la durée maximale des financements communautaires au titre du PACT. Concernant l'intensité de l'aide, la Commission considère que la combinaison du double plafond d'intensité, en valeur absolue et en pourcentage des dépenses opérationnelles, d'une part, et du caractère dégressif de l'aide, d'autre part, permet de limiter l'impact des mesures sur la concurrence dans le secteur. Elle constate également que la couverture à hauteur maximale de 30 % des dépenses éligibles correspond au plafond d'intensité retenu par le PACT.

22) Toutefois, pour pouvoir bénéficier de la dérogation prévue à l'article 87, paragraphe 3, point c), les mesures en cause doivent être strictement proportionnées à l'objectif poursuivi et ne pas altérer les conditions des échanges dans une mesure contraire à l'intérêt commun.

23) À cet égard, la Commission considère que l'objectif des aides opérationnelles envisagées cadre avec la politique de la Commission en faveur du transport maritime à courte distance. Cependant, à ce stade, la Commission a des doutes quant au fait que leurs modalités d'application garantissent que ces mesures sont à la fois nécessaires et strictement proportionnées à l'objectif poursuivi. Les doutes de la Commission portent notamment sur les points suivants:

a) les mesures d'aides envisagées doivent contribuer à réduire la part du trafic routier au profit de l'intégration du transport maritime à courte distance dans la chaîne intermodale des services de transport porte à porte. Elles ne doivent pas conduire, en revanche, à des détournements de trafic entre ports voisins ou entre modes de transport jouant également un rôle positif dans le cadre d'une politique de mobilité durable, comme le chemin de fer ou la navigation intérieure. Au stade actuel, le projet de régime d'aides n'offre pas de garanties suffisantes à cet égard;

b) afin d'assurer la transparence financière du régime d'aides, en faciliter le contrôle tant par les autorités nationales que par la Commission et éviter les risques de subventions croisées, l'entité juridique bénéficiaire de l'aide doit disposer d'une compatibilité séparée permettant de clairement identifier les flux financiers relatifs au financement des projets retenus. Le régime d'aides projeté n'apparaît pas suffisamment clair à cet égard;

c) la procédure de sélection des projets doit garantir que seuls les projets viables à terme et susceptibles de contribuer réellement au développement du secteur du transport maritime à courte distance seront retenus pour bénéficier des aides opérationnelles. Le régime d'aides envisagé ne précise pas suffisamment les modalités de sélection que les autorités françaises entendent appliquer à cet égard. Dans le cas d'un projet de liaison entre un port français et un port

d'un autre État membre, la Commission estime que la viabilité à terme du projet requiert que les autorités françaises s'assurent de l'accueil favorable des autorités de l'État membre en question.

Les modalités d'application du régime d'aides doivent également garantir l'absence de discrimination pour des raisons de nationalité entre tous les opérateurs de la chaîne de transport ainsi que les chargeurs. La Commission considère qu'un appel d'offres au niveau communautaire permettrait de garantir la transparence et l'égalité de traitement des opérateurs en cause. Il conviendrait, par ailleurs, de préciser ce qu'il faut entendre par «nouvelles lignes» de transport maritime à courte distance;

d) la finalité des aides opérationnelles étant uniquement de faciliter le démarrage de services de transport maritime à courte distance commercialement viables à terme, la Commission considère que de telles aides ne devraient pas, en principe, pouvoir être cumulées avec des compensations financières versées en contrepartie d'obligations de service public imposées sur les mêmes lignes. Le présent régime d'aides n'exclut pas cette possibilité.

24) Au vu de ce qui précède, la Commission émet des doutes quant à la compatibilité des aides opérationnelles au démarrage de lignes de transport maritime à courte distance avec l'article 87, paragraphe 3, point c), du traité.

Conclusion

25) La Commission ne soulève pas d'objections quant à la compatibilité avec l'article 87, paragraphe 3, point c), du traité de l'aide destinée à financer des études de faisabilité préalables au lancement de lignes de transport maritime à courte distance.

26) La Commission a décidé d'ouvrir la procédure prévue à l'article 88, paragraphe 2, du traité en ce qui concerne les aides opérationnelles destinées à financer les coûts de démarrage desdites lignes.

Pour les raisons exposées ci-dessus, la Commission a des doutes, à ce stade, sur la compatibilité de ces mesures avec l'article 87, paragraphe 3, point c) du traité.

27) Comme tenu des considérations qui précèdent, la Commission invite la France dans le cadre de la procédure de l'article 88, paragraphe 2, du traité CE, à présenter ses observations et à fournir toute information utile pour l'évaluation de ces mesures dans le délai d'un mois à compter de la date de réception de la présente. Elle invite les autorités françaises à transmettre immédiatement une copie de cette lettre aux bénéficiaires potentiels de l'aide.

28) La Commission rappelle à la France l'effet suspensif de la disposition précitée du traité et attire son attention sur l'article 14 du règlement (CE) n° 659/1999 du Conseil, selon lequel toute aide octroyée illégalement pourra faire l'objet d'une récupération auprès de son bénéficiaire.

STAATLICHE BEIHILFE

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 53/2000 (ex NN 38/2000) — Mines et Potasses d'Alsace (MDPA)

(2001/C 37/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Frankreich ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion für Staatliche Beihilfen II,
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 296 95 80.

Alle Stellungnahmen werden Frankreich übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

INHALT

Verfahren

Im Jahr 1994 genehmigte die Kommission der Mines de Potasse et Alsace (MDPA) über die staatliche Gesellschaft EMC gewährte staatliche Beihilfen in Höhe von 500 Mio. FRF als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c). Die Kommission ging davon aus, dass die Beihilfe für die zusätzlichen Sozialabgaben bestimmt waren, die der MDPA aufgrund des „Statut du Mineur“ (besondere Sozialabgaben im Bergbau) erwachsen.

Im April 1996 genehmigte die Kommission drei neue Kapitalerhöhungen zugunsten von EMC in Höhe von 250 Mio. FRF jeweils für den Zeitraum 1995—1997, die von der EMC an MDPA zu übertragen waren, nachdem sie aus den selben Gründen wie im Jahr 1994 zu dem Ergebnis gelangt war, dass auch diese Zuführungen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu vereinbaren waren.

Am 7. Dezember 1998 meldeten die französischen Behörden drei weitere Kapitalerhöhungen von 275 Mio. FRF (42 Mio. EUR) an, die vom französischen Staat der EMC jeweils in den Jahren 1998 bis 2000 zu gewähren und von der EMC an die MDPA zu übertragen waren, um deren Sozialabgaben aufgrund des „Statut du Mineur“ zu bestreiten.

Die Kommission ersuchte die französischen Behörden mit Schreiben vom 16. Dezember 1998, 8. Februar, 29. März, 5. Juli und 18. November 1999 um zusätzliche Auskünfte, die am 22. Januar, 19. März, 29. Juni und 28. Oktober 1999 erteilt wurden.

Mit Schreiben vom 29. März 1999 teilte die Kommission den französischen Behörden mit, dass sie nach einer ersten Auswertung zu dem Ergebnis gelangt war, dass der in dem Zeitraum 1995—1997 der MDPA gewährte Beihilfebetrug den mit Entscheidung vom April 1996 genehmigten Betrag übertroffen hatte. Die MDPA hatte zusätzlich zu den von der Kommission genehmigten Beihilfen Gelder von rund 1,28 Mrd. FRF aus den Eigenmitteln der EMC erhalten.

Mit Schreiben vom 29. Juni widersprachen die französischen Behörden der Auffassung der Kommission mit der Begründung, dass die der MDPA von der EMC gewährten Mittel keine staatlichen Beihilfen seien. Hierbei habe es sich um Erträge aus den Geschäftstätigkeiten der EMC und deshalb nicht um staatliche Mittel gehandelt.

Nach einer Zusammenkunft am 16. Dezember 1999 haben die französischen Behörden mit Schreiben vom 14. März 2000 die angeforderten Informationen vorgelegt und der Kommission mitgeteilt, dass ein Teil der angemeldeten Beihilfen dem Unternehmen bereits gewährt worden seien. Mit Schreiben vom 10. April 2000 teilte die Kommission den französischen Behörden mit, dass die vor ihrer endgültigen Entscheidung gewährten Beihilfen als nicht angemeldet und damit unrechtmäßig anzusehen sind.

Die Beihilfemaßnahmen

Die Mines de Potasse et Alsace ist ein Bergbauunternehmen, das im Elsass Kali fördert. Sie wird zu 100 % von dem staatlichen Unternehmen EMC kontrolliert, das in folgenden vier Bereichen tätig ist: Chemikalien, Tiernahrung, Umweltschutz und Abfallverwertung sowie, mit den Gesellschaften SCPA und MDPA, Kali.

Seit Ende der 80er Jahre hatte die Société Commerciale de Potasse et Alsace mit Umsatzrückgängen und steigenden Verlusten infolge der weltweiten Rezession auf dem Kalimarkt zu kämpfen. Zwischen 1984 und 1994 ging ihre Produktion um 35 % zurück, und trotz des Abbaus der Beschäftigten nahmen die Verluste des Unternehmens ständig zu.

Im Jahr 1994 beschloss MDPA, seine sämtlichen Förderstandorte stillzulegen. Im Jahr 1997 handelte sie mit der Bergbauergewerkschaft einen Plan über die Schließung ihrer Werke bis zum Jahr 2004 mit allmählichem Abbau des Produktionsumfangs aus. Zu jener Zeit waren bei MDPA 2 675 Personen beschäftigt und betrug ihr Anteil am europäischen Markt 13 %.

Die Kommission hatte bereits in den Jahren 1994 und 1996 zwei Beihilfen mit der Begründung genehmigt, dass diese der Bestreitung zusätzlicher Sozialaufwendungen der MDPA im Rahmen des „statut du mineur“ dienten.

Zu den im Jahr 1998 angemeldeten neuen Beihilfen teilten die französischen Behörden mit, dass die der MDPA in dem von der Anmeldung erfassten Zeitraum gewährten Mittel höher waren als die angemeldeten Beihilfen, und dass die MDPA in dem Zeitraum 1995 bis 1997 Mittel in einem Umfang erhalten hatte, der größer war als der von der Kommission in ihrer Entscheidung des Jahres 1996 genehmigten Betrag. Insgesamt wurden der MDPA in dem Zeitraum 1995 bis 2000 folgende staatliche Beihilfen gewährt:

	(in Mio. FRF)					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Von der Kommission mit Entscheidung im Jahr 1996 genehmigte Beihilfen	250	250	250			
1998 bis 2000 angemeldete Beihilfen				275	275	275
Gesamtbetrag der MDPA gewährten Mittel	550	640	840	770	550	500
Unrechtmäßige Beihilfen	300	390	590	495	275	225

Der Umfang der ohne Zustimmung der Kommission der MDPA in dem Zeitraum 1995 bis 1997 zusätzlich gewährten Mittel ist mit 1,28 Mrd. FRF (195 Mio. EUR) anzusetzen. Die für den Zeitraum 1998 bis 2000 angemeldeten Maßnahmen stellen lediglich einen kleinen Teil des tatsächlichen Betrages der an MDPA überwiesenen Mittel dar. Wie von den französischen Behörden bestätigt hat EMC der MDPA in den Jahren 1998 und 1999 Mittel eines Umfangs von 1,32 Mrd. FRF ohne vorherige Zustimmung der Kommission gewährt. Auch für das Jahr 2000 gehen die französischen Behörden davon aus, dass der tatsächliche Umfang der an MDPA übertragenen Gelder den angemeldeten Betrag übersteigen wird.

Bewertung

Sowohl die angemeldeten Beihilfen als auch die der MDPA durch die EMC aus eigenen Mitteln gewährten und nicht angemeldeten Zuweisungen stellen staatliche Beihilfen dar. Auch Letztere wurden aus staatlichen Mitteln gewährt, da die EMC zu 100 % vom Staat kontrolliert wird. Außerdem wurden sie nicht im Einklang mit dem Grundsatz eines marktwirtschaftlichen Investors gewährt und sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu verfälschen.

Unter diesen Umständen kann die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen nur gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) ermittelt werden.

Im jetzigen Stadium hegt die Kommission jedoch Zweifel, ob diese Maßnahmen für eine Freistellung als Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht kommen, da sie nicht auf die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität der MDPA abzielen. Das Unternehmen wird nämlich bis zum Jahr 2004 stillgelegt und hat bis zu jenem Zeitpunkt keinerlei Aussichten auf Wiedererlangung der Rentabilität.

In ihrer Entscheidung von 1996, keine Einwendungen zu erheben, ging die Kommission davon aus, dass mit den Beihilfen die MDPA für bereits getätigte Sozialabgaben in einer Weise entschädigt wird, bei der sowohl soziale als auch Umwelterwägungen zum Tragen kommen. Da die Beihilfen die endgültige Schließung der Förderstandorte erleichtern, kann man sie als einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges ansehen.

Die Kommission stellte dabei fest, dass MDPA zusätzliche Sozialabgaben aufgrund des „statut du mineur“ aufzuwenden hatte, die ungefähr dem Betrag der gewährten Beihilfen entsprachen. Hieraus schloss die Kommission, dass die angemeldeten Beihilfen als Ausgleich für diese zusätzlichen Sozialabgaben bestimmt waren und deshalb keine Förderung der Wirtschaftstätigkeiten der MDPA darstellten.

Auf Anforderung der Kommission haben die französischen Behörden jedoch klargestellt, dass seit 1998 der überwiegende Teil der Sozialabgaben nicht mehr von der MDPA getragen wurde, sondern vielmehr direkt von der EMC. Die MDPA hatte im Jahr 1997 nur einen Betrag von 51 Mio. FRF, im Jahr 1998 von 36 Mio. FRF, im Jahr 1999 von 16 Mio. FRF und im Jahr 2000 von 13 Mio. FRF aufzuwenden, da der Hauptbetrag von der EMC gezahlt wurde.

Die Kommission bezweifelt somit, dass die für ihre vorangehenden Entscheidungen maßgeblichen Erwägungen weiterhin gelten, da die angemeldeten Maßnahmen sowie die vom französischen Staat über die EMC der MDPA in dem Zeitraum 1995—1997 zusätzlich gewährten Beträge offenbar nicht dazu bestimmt sind, zusätzliche Sozialaufwendungen auszugleichen.

Die französischen Behörden haben den Umfang der von MDPA für die Neubeschäftigung und die Umweltsicherung der stillzulegenden Förderanlagen aufzuwendenden Kosten für das Jahr 1996 mit 66 Mio. FRF, das Jahr 1997 mit 135 Mio. FRF, das Jahr 1998 mit 57 Mio. FRF, das Jahr 1999 mit 77 Mio. FRF und das Jahr 2000 mit 84 Mio. FRF angegeben. Die Kommission geht bisher davon aus, dass Beihilfen zur Bestreitung dieser Aufwendungen grundsätzlich als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden können. Die von den französischen Behörden vorgelegten Auskünfte sind jedoch unzureichend, um eine Vereinbarkeit ermitteln zu können. Außerdem stellen diese Umweltschutzaufwendungen nur einen kleinen Teil der zu bewertenden Beihilfen dar.

Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in Bezug auf die in diesem Beschluss beschriebenen Maßnahmen zugunsten von MDPA zu eröffnen.

TEXT DES BRIEFES

„La Commission souhaite informer la France qu'après avoir examiné les informations transmises par les autorités françaises à propos des mesures d'aide mentionnées ci-dessus, elle a décidé d'engager la procédure prévue à l'article 88, paragraphe 2, du traité CE.

PROCÉDURE

1. Le 31 janvier 1994, les autorités françaises ont notifié une augmentation de capital de 500 millions de francs français qui devait être accordée par l'État à la société Entreprises minières et chimiques SA (ci-après dénommée «EMC») et transférée ensuite de celle-ci à la société Mines de potasse d'Alsace (ci-après dénommée «MDPA»).
2. Le 11 avril 1994, la Commission a décidé de ne pas soulever d'objections («décision de 1994») à l'encontre de cette mesure d'aide en faveur de MDPA, dans la mesure où elle la considérait comme compatible le marché commun en vertu de l'article 87, paragraphe 3, point c). La Commission estimait que cette aide était destinée à couvrir les coûts sociaux supplémentaires liés au «statut du mineur» (décret 46/1438 du 14 juin 1946 et arrêté du 1^{er} juin 1963), y compris des coûts de «chauffage, logement, indemnités de raccordement et indemnités de départ». Ces obligations viennent s'ajouter aux charges sociales normales imposées par la législation générale sur les entreprises en ce qui concerne leurs salariés, et elles sont particulières au secteur minier.
3. Une communication relative à cette décision a été publiée au *Journal officiel des Communautés européennes* ⁽¹⁾. Le 8 septembre 1994, les autorités françaises ont confirmé que le transfert de l'aide d'EMC à MDPA avait bien eu lieu.
4. Le 29 décembre 1995, les autorités françaises ont notifié un deuxième train de mesures similaires, comportant trois augmentations de capital d'un montant de 250 millions de francs français chacune, qui devaient être accordées par l'État à EMC au cours de la période 1995-1997 et transmises ensuite selon les mêmes modalités à MDPA. Elles avaient pour l'objectif de couvrir les coûts sociaux supplémentaires relatifs aux mineurs pour la période 1995-1997.
5. En réponse à une demande de la Commission, les autorités françaises ont transmis, par lettre du 19 février 1996, des informations supplémentaires, comprenant notamment la description des modalités techniques du transfert des fonds d'EMC vers MDPA. Elles précisaient notamment que MDPA devait enregistrer des pertes de l'ordre de 600 millions de francs français. Afin de rétablir la santé financière de MDPA, EMC devrait souscrire une augmentation de capital en faveur de celle-ci d'environ 550 millions de francs français. Les autorités françaises précisaient que des pertes d'une envergure similaire étaient prévues pour 1996 et 1997, et qu'EMC était censée souscrire de nouvelles augmentations de capital pour ces années, en ayant recours à la fois aux ressources publiques notifiées et à ses propres ressources.
6. Le 30 avril 1996, la Commission a décidé de ne pas soulever d'objections à l'encontre des augmentations de capital notifiées en faveur d'EMC, soit 750 millions de francs français au cours de la période 1995-1997, dans la mesure où elle les jugeait compatibles avec le marché commun en vertu de l'article 87, paragraphe 3, point c) («décision de 1996»). Une communication relative à cette décision a été publiée au *Journal officiel des Communautés européennes* ⁽²⁾. Dans sa décision, la Commission ne prenait pas position sur les augmentations de capital censées être accordées par EMC à MDPA.
7. Le 7 décembre 1998, les autorités françaises ont notifié trois nouvelles augmentations de capital, de 275 millions de francs français (42 millions d'euros) chacune, qui devaient être accordées par l'État à EMC en 1998, 1999 et 2000, puis être transférées d'EMC vers MDPA, afin de couvrir les coûts sociaux liés aux départs en retraite de mineurs ainsi que le redéploiement économique et les problèmes environnementaux de la région concernée (ci-après dénommées «les mesures notifiées»).
8. La Commission a demandé un complément d'information par lettre du 16 décembre 1998, à laquelle les autorités françaises ont répondu le 22 janvier 1999. La Commission a demandé des informations complémentaires les 8 février, 29 mars et 5 juillet 1999. Les autorités françaises lui ont répondu les 19 mars, 29 juin et 28 octobre 1999. La Commission a posé quelques questions complémentaires le 18 novembre 1999.
9. Dans sa lettre du 29 mars 1999, la Commission a fait savoir aux autorités françaises que, sur la base de son appréciation préliminaire, elle estimait que le montant des aides accordées à MDPA en 1995-1997 excédait celui qu'elle avait autorisé dans sa décision. En effet, MDPA a reçu, outre le montant approuvé par la Commission, environ 1 280 millions de francs français provenant des ressources internes de EMC.
10. Dans une lettre du 29 juin, les autorités françaises ont contesté l'opinion de la Commission, estimant que les ressources accordées par EMC à MDPA ne constituaient pas des aides d'État. D'après elles, ces ressources devaient être considérées comme des recettes provenant des activités d'EMC, ne comportant aucune ressource d'État.
11. Au cours d'une réunion avec les autorités françaises, le 16 décembre 1999, la Commission a demandé des informations complémentaires concernant le montant total des aides accordées à MDPA et le montant des coûts sociaux et environnementaux que devait supporter l'entreprise.
12. Par lettre du 14 mars 2000, les autorités françaises ont fourni les informations demandées et informé la Commission qu'une partie des mesures notifiées avaient déjà été accordées à l'entreprise.

⁽¹⁾ JO C 196 du 19.7.1994, p. 5.

⁽²⁾ JO C 168 du 12.6.1996, p. 11.

13. Par lettre du 10 avril 2000, la Commission a informé les autorités françaises qu'une partie des aides notifiées ayant été accordées avant qu'elle ne rende une décision finale, celles-ci devaient être considérées comme non notifiées et illégales.

DESCRIPTION DES MESURES

14. MDPA est une société minière qui produit de la potasse en Alsace. Elle est contrôlée à 100 % par EMC.

15. EMC, quant à elle, est une société détenue à 100 % par l'État, spécialisée dans quatre activités principales: les produits chimiques, les aliments pour animaux, l'environnement et le retraitement des déchets ainsi que la potasse (SCPA et MDPA). En 1997, le chiffre d'affaires d'EMC s'était élevé à 19 841 millions de francs, avec un bénéfice net de 569 millions de francs français (2,9 %). En 1998, elle a réalisé un chiffre d'affaires de 19 503 millions de francs français et enregistré une perte nette de 541 millions de francs français.

16. Depuis la fin de la dernière décennie, MDPA est confrontée à un chiffre d'affaires en baisse et à des pertes en augmentation.

Tableau 1: Données économiques de MDPA, 1991-1997 (en millions de francs français)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Recettes	1 319	1 196	1 202	1 142	n.d.	n.d.	808
Profits (pertes)	(321)	(411)	(343)	(287)			(708)

Source: Bilans de MDPA.

17. La chute des ventes est due au déclin du marché de la potasse. Dans ce contexte, la production de MDPA a diminué de 35 % entre 1984 et 1994, et les pertes de la société ont augmenté en dépit de réductions d'effectifs et d'un accroissement de la productivité.

18. En 1994, MDPA a décidé de fermer tous ses sites de production. Après de longues négociations avec les syndicats de mineurs, la société a accepté de fermer les usines d'ici à 2004, tout en réduisant progressivement la production de 1997 à 2004. Le plan de fermeture a été signé par MDPA et les syndicats en 1997. À cette époque, MDPA comptait 2 675 salariés et détenait une part du marché européen d'environ 13 %.

19. Ainsi qu'il a été dit ci-dessus, la Commission avait approuvé deux mesures d'aides antérieures, notifiées par les autorités françaises, parce que ces aides étaient destinées à couvrir les coûts sociaux supplémentaires supportés par MDPA du fait du «statut du mineur». En ce qui concerne sa décision de 1994, la Commission avait noté que les coûts sociaux supplémentaires supportés par MDPA s'étaient élevés à 144 millions de francs français en 1990, 145 millions en 1991, 150 millions en 1992 et 141 millions en 1993, ce qui faisait au total 580 millions de francs français sur l'ensemble de la période considérée.

20. La Commission avait donc estimé que les mesures d'aide notifiées à cette époque par les autorités françaises compensaient les coûts sociaux supplémentaires imposés à MDPA et n'étaient pas de nature à favoriser celle-ci dans son activité économique.

21. La Commission était parvenue aux mêmes conclusions à propos des mesures d'aide notifiées par les autorités françaises fin 1995, qui couvraient la période 1995-1997, et elle les avait approuvées en 1996.

22. En ce qui concerne les mesures notifiées en 1998, les autorités françaises ont fait savoir par lettre du 27 octobre 1999, en réponse à une demande de la Commission, que le montant total des ressources qui devaient être transférées à MDPA au cours de la période citée dans la notification, était supérieur au montant notifié. Elles ont également confirmé que, au cours de la période 1995-1997, MDPA avait reçu des ressources plus importantes que le montant autorisé par la Commission dans sa décision de 1996.

23. Dans cette même lettre, les autorités françaises précisait que les capitaux — dont la mesure notifiée faisait partie — qui devaient être apportés par EMC en 1998, avaient déjà été transférés à MDPA.

24. Globalement, l'État a accordé à MDPA, soit par transfert direct à celle-ci ou en utilisant des ressources d'EMC, un montant plus élevé que celui qui avait été approuvé par la Commission pour la période 1995-1997 et que celui qui avait été initialement notifié pour la période 1998-2000. Le tableau 2 reproduit ci-dessous indique le montant des ressources transférées ainsi que celui des ressources approuvées ou notifiées.

Tableau 2: Ressources accordées à MDPA, 1995-2000 (en millions de francs français)

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Approuvées par la Commission dans sa décision de 1996	250	250	250			
Mesures notifiées 1998-2000				275	275	275
Montant total transféré à MDPA	550	640	840	770 (1)	550 (1)	500 (2)
Différence	300	390	590	495	275	225

Notes:

(1) Aides déjà accordées à MDPA, sans attendre la décision de la Commission.

(2) Estimation.

25. Ainsi qu'il ressort du tableau ci-dessus, la France a transféré à MDPA un montant de ressources sensiblement supérieur à celui qui avait été approuvé par la Commission dans sa décision de 1996. Globalement, le montant des ressources supplémentaires accordées par MDPA au cours de la période 1995-1997, qui est celle couverte par la décision de 1996, et ce sans l'accord préalable de la Commission, peut être estimé à 1 280 millions de francs français (195 millions d'euros).

26. En ce qui concerne les mesures notifiées pour la période 1998-2000, on constate que celles-ci ne constituent qu'une part infime du montant réel des ressources financières transférées à MDPA. Ainsi que les autorités françaises l'ont confirmé, EMC avait déjà accordé à MDPA 1 320 millions de francs français en 1998 et 1999, sans attendre d'avoir reçu l'accord de la Commission. Pour 2000 également, les autorités françaises estiment que le montant des ressources qui seront effectivement transférées à MDPA sera plus élevé que celui qui a été notifié.
27. En ce qui concerne ces mesures «supplémentaires» — c'est-à-dire les mesures octroyées en plus de celles qui avaient été approuvées par la Commission pour la période 1995-1997 et en plus de celles qui avaient été notifiées pour la période 1998-2000 —, les autorités françaises affirment qu'elles ne constituent pas des aides d'État, dans la mesure où elles n'ont pas été octroyées par l'État, mais par EMC, à partir de ses propres ressources internes.

APPRÉCIATION DES MESURES D'AIDE D'ÉTAT

28. Afin de déterminer si les relations financières entre l'État et les entreprises publiques peuvent être considérées comme des aides au sens de l'article 87, la Commission détermine si les aides sont accordées par l'État ou au moyen de ressources d'État, si elles faussent ou menacent de fausser la concurrence en favorisant certaines entreprises et si elles affectent les échanges entre États membres.
29. Dans le cas en cause, il s'agissait d'établir si les fonds octroyés à MDPA, soit par l'État, soit par EMC au moyen de ses ressources propres:
- étaient de l'argent public,
 - faussaient ou menaçaient de fausser la concurrence en favorisant le bénéficiaire,
 - étaient susceptibles d'affecter les échanges intracommunautaires.

Présence de ressources d'État

30. Les fonds notifiés pour la période 1998-2000, comme ceux approuvés par la Commission dans sa décision de 1996, sont directement versés par l'État à EMC et transférés par cette dernière à MDPA. Il est donc évident qu'il s'agit de ressources d'État. Cela est d'ailleurs confirmé par le fait que les autorités françaises ont notifié ces mesures dans le cadre de la procédure mentionnée à l'article 8, paragraphe 3.
31. En ce qui concerne les fonds accordés par EMC à partir de ses propres ressources internes, les autorités françaises, ainsi qu'il a déjà été dit, affirment qu'ils ne peuvent être considérés comme des aides d'État, puisqu'ils ne proviennent pas du budget de l'État. Or, la Commission considère que cet argument n'est pas recevable.
32. Tout d'abord, la Commission note que MDPA est détenue à 100 % par EMC, qui est elle-même une société détenue à 100 % par l'État. Dans des cas de ce type, conformément à un arrêt de la Cour de justice, «pour déterminer si une aide peut être qualifiée d'aide étatique au sens de l'article 92,

paragraphe 1, (désormais article 87) du traité, il n'y pas lieu de distinguer entre les cas où l'aide est accordée directement par l'État et ceux où l'aide est accordée par des organismes publics ou privés que l'État institue ou désigne en vue de gérer l'aide»⁽³⁾.

33. Or, dans le cas présent, ainsi qu'il a été dit, le capital d'EMC est détenu entièrement par l'État. Son organe de gestion est nommé par l'assemblée générale des actionnaires, dont le seul membre est en fait l'État. Conformément à la jurisprudence de la Cour de justice, toutes les ressources accordées par EMC à ses filiales doivent être considérées, aux fins de l'appréciation des aides d'État, comme des ressources d'État.
34. En outre, tout rendement plus faible des investissements d'EMC se traduira en définitive par un rendement plus faible pour l'actionnaire d'EMC, c'est-à-dire l'État. Dans la pratique, en permettant à EMC d'octroyer des fonds à une entreprise non rentable, l'État renonce à un rendement plus élevé et, par conséquent, à des ressources potentielles.
35. C'est pourquoi, bien que les fonds octroyés à MDPA par EMC ne proviennent pas directement du budget de l'État, il s'agit néanmoins de ressources publiques.

Octroi d'un avantage économique

36. La Commission estime que toute mesure financière accordée par l'État à une entreprise et qui, sous l'une ou l'autre forme, réduit les charges grevant normalement les comptes de cette entreprise, doit être considérée comme une aide d'État au sens de l'article 87.
37. En ce qui concerne les augmentations de capital, si elles sont accordées à des conditions autres que celles répondant au principe de l'investisseur dans une économie de marché, elles sont de nature à procurer un avantage économique au bénéficiaire. En effet, celui-ci peut utiliser ces ressources pour financer ses dépenses et ses investissements sans avoir à demander de prêts à des institutions financières ni à rémunérer de façon appropriée les ressources reçues.
38. Afin de déterminer si des augmentations de capital ont été octroyées dans des conditions normales de marché, il est nécessaire d'analyser les résultats économiques réalisés par le bénéficiaire au cours de la période précédant l'octroi de la mesure, ainsi que ses perspectives financières estimées sur la base d'une prévision de marché. Dans le cas en cause, le tableau 1 montre les résultats économiques de MDPA au cours de la période qui a précédé et suivi l'octroi des aides.
39. Ainsi qu'il ressort des données figurant au tableau 1, MDPA n'était plus rentable depuis longtemps. Compte tenu des résultats économiques passés de l'entreprise, le gouvernement français ne pouvait espérer un taux de rendement raisonnable de ses investissements. Il ne pouvait pas non plus l'espérer sur la base de l'estimation des futures performances de la société ni des prévisions de marché. De fait, MDPA elle-même a négocié avec les syndicats un plan de fermeture de son activité minière, qu'elle ne pouvait faire revenir à la rentabilité.

⁽³⁾ Affaire C-305-89, publiée en 1991, Rec. I-1603.

40. Il est clair que, dans une telle situation, aucun investisseur privé n'aurait apporté de fonds à MDPa, dont les perspectives étaient telles que même le plus petit rendement ne pouvait être escompté. En ce sens, les fonds octroyés par l'État à MDPa ne l'ont pas été conformément au principe de l'investisseur privé opérant dans une économie de marché.

41. La Commission considère donc que les augmentations de capital accordées par l'État à MDPa, soit directement, soit par l'intermédiaire d'EMC, au cours de la période 1995-2000, ont procuré au bénéficiaire un avantage économique susceptible de constituer une aide d'État au sens de l'article 87 du traité.

Distorsion de la concurrence et des échanges entre États membres

42. La troisième condition qui doit être remplie pour que des mesures d'aides d'État tombent sous le coup des dispositions de l'article 87 est qu'elles doivent avoir un effet réel ou potentiel sur la concurrence et les échanges entre États membres.

43. Dans le cas en cause, MDPa a produit près de 3 millions de tonnes de potasse en 1999, à partir desquelles environ 336 000 tonnes de matières commercialisables ont pu être produites. Bien que cela représente une réduction sensible par rapport aux 5,7 millions de tonnes de potasse (751 000 tonnes de matières commercialisables) produites par MDPa en 1996, ces quantités constituent toujours une part non négligeable du marché européen.

44. En 1998, conformément aux chiffres fournis par les autorités françaises, MDPa représentait environ 7 % de la production européenne de potasse et couvrait environ 25 % de la consommation française.

45. Il est évident que toute mesure procurant un avantage économique à MDPa et lui permettant de continuer à produire dans des conditions non rentables a un effet direct sur les autres producteurs de potasse de l'Union européenne, qui opèrent essentiellement en Allemagne, en Espagne et au Royaume-Uni. Bien que MDPa ait réduit sa production au cours des années passées, la poursuite de ses activités, en dépit de sa mauvaise situation économique, a réduit le marché dont peuvent disposer les autres producteurs qui n'ont pas bénéficié des mêmes mesures d'aide.

46. Étant donné que ces mesures comprennent des ressources d'État et ont procuré un avantage économique à MDPa, susceptible de fausser la concurrence et d'affecter les échanges entre États membres, la Commission considère, au stade actuel de l'analyse de l'affaire, qu'elles constituent des aides d'État au sens de l'article 87, paragraphe 1.

47. De même, une partie de ces aides ayant été accordées sans l'autorisation préalable de la Commission, elles doivent être considérées comme illégales.

Compatibilité avec le marché commun

48. Après avoir déterminé si les mesures en cause constituent des aides d'État au sens de l'article 87, paragraphe 1, la

Commission doit apprécier si elles peuvent être déclarées compatibles avec le marché commun, conformément aux dispositions de l'article 87, paragraphes 2 et 3.

49. Les dispositions de l'article 87, paragraphe 2, peuvent être exclues, dans la mesure où les aides n'ont pas été accordées à des consommateurs individuels et qu'elles ne sont pas non plus destinées à remédier à des dommages causés par des calamités naturelles.

50. En ce qui concerne les dispositions de l'article 87, paragraphe 3, points a) et b), les aides ne semblent pas destinées à favoriser le développement économique de régions spécifiques, dans la mesure où elles ne sont pas destinées à des investissements particuliers, mais simplement au maintien en activité de MDPa pendant quelques années, malgré ses pertes. L'aide n'est pas non plus destinée à remédier à une perturbation grave de l'économie d'un État membre. Compte tenu de la nature des activités de MDPa, une dérogation au titre de l'article 87, paragraphe 3, point d), peut être exclue.

51. En conclusion, les mesures d'aide en cause ne peuvent bénéficier que de la dérogation prévue à l'article 87, paragraphe 3, point c).

52. Toutefois, en l'état actuel des choses, la Commission doute que les mesures en cause dans la présente décision puissent bénéficier de cette dérogation, dans la mesure où elles ne sont pas destinées à rétablir la rentabilité de MDPa. En effet, la société sera fermée d'ici à 2004 et, jusqu'à cette date, elle n'a aucune perspective de rentabilité. De ce fait, la Commission doute que l'article 87, paragraphe 3, point c), dans la mesure où il concerne les aides à la restructuration, soit applicable.

53. Dans sa décision de 1996 de ne pas soulever d'objections, la Commission avait estimé que les «aides remboursaient à MDPa des coûts sociaux qu'elle avait déjà supportés et lui permettaient ainsi de consacrer ses propres ressources à la poursuite de la réduction méthodique de la production dans ses mines de potasse, en tenant compte de considérations tout autant sociales qu'environnementales. Les aides favorisant ainsi la fermeture définitive des mines, elles pouvaient être considérées comme facilitant le développement économique du secteur».

54. La Commission notait en particulier que MDPa devait supporter des coûts supplémentaires liés au «statut du mineur», qui représentaient à peu près le même montant que l'aide accordée par l'État. La Commission en avait donc conclu que l'aide notifiée était destinée à rembourser ces coûts sociaux supplémentaires et à remettre MDPa dans la situation économique où elle se serait trouvée si elle n'avait pas eu à supporter les coûts en question. Le montant de l'aide étant égal aux coûts sociaux, la Commission en avait conclu que l'aide n'était pas de nature à favoriser MDPa dans ses activités économiques.

55. Toutefois, les autorités françaises ont précisé, à la demande de la Commission, que depuis 1998, ces coûts sociaux supplémentaires ne sont plus supportés par MDPa, mais sont payés directement par EMC. Seule une infime partie est encore directement facturée à MDPa, ainsi qu'il ressort du tableau 3.

Tableau 3: Charges sociales supplémentaires de MDPA (en millions de francs)

	1996	1997	1998	1999	2000
Charges sociales supplémentaires totales, dont:	123	171	153	139	131
payées par MDPA	123	51	36	16	13
payées directement par EMC	—	120	117	123	118

Source: Autorités françaises, lettre du 22 janvier 1999.

56. La Commission doute que le raisonnement suivi dans ses décisions antérieures puisse être reproduit dans le cas présent, du fait que les mesures notifiées, ainsi que le montant supplémentaire accordé par l'État à MDPA, par l'intermédiaire d'EMC, au cours de la période 1995-1997, ne semblent pas destinés à compenser ces charges sociales.
57. C'est pourquoi, en l'état actuel des choses, la Commission doute que les mesures d'aide en cause puissent être considérées comme compatibles en vertu de l'article 87, paragraphe 3, point c), au motif qu'elles couvrent les charges sociales supplémentaires imposées à MDPA.
58. Alors que l'appréciation était en cours, les autorités françaises ont également fourni une estimation des coûts environnementaux que devra supporter MDPA pour le redéploiement et la sécurisation des mines fermées. Ces coûts figurent au tableau 4 ci-dessous.

Tableau 4: Coûts environnementaux supportés par MDPA (en millions de francs)

	1996	1997	1998	1999 (est.)	2000 (est.)
Coûts environnementaux	66	135	57	77	84

Source: Autorités françaises, lettre du 14 mars 2000.

59. En l'état actuel des choses, la Commission considère que les aides destinées à la couverture de ces coûts pourraient en principe être jugées compatibles avec le marché commun. Toutefois, les informations fournies par les autorités françaises ne sont pas suffisantes pour établir cette compatibilité. En outre, celle-ci ne pourra être appréciée que pour les aides directement destinées à couvrir les coûts environnementaux mentionnés ci-dessus, qui pourraient ne représenter qu'une partie infime des mesures d'aide en cours d'examen.
60. Pour les raisons évoquées ci-dessus, la Commission a décidé d'ouvrir la procédure prévue à l'article 88, paragraphe 2, à l'encontre des mesures en faveur de MDPA analysées dans la présente décision.
61. Compte tenu de ce qui précède, la Commission, agissant dans le cadre de la procédure définie à l'article 88, paragraphe 2, demande à la France de lui soumettre ses observations et de lui fournir toutes les informations susceptibles de l'aider à évaluer les mesures d'aide en cause dans la présente décision, dans un délai d'un mois à compter de la date de réception de la présente lettre.
62. Elle demande également aux autorités françaises de transmettre sans délai une copie de la présente à MDPA.
63. La Commission rappelle à la France que l'article 88, paragraphe 3, a un effet suspensif et attire son attention sur la lettre envoyée à l'ensemble des États membres, le 22 février 1995, rappelant que toute aide octroyée illégalement doit être restituée par son bénéficiaire, conformément aux procédures prévues par le droit national. Les montants ainsi restitués seront porteurs d'intérêts calculés sur la base du taux de référence utilisé pour le calcul de l'équivalent-subvention pour les aides à finalité régionale et courants à compter de la date d'octroi de l'aide jusqu'à la date de sa restitution effective."

STAATLICHE BEIHILFE**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 55/2000 (ex NN 5/2000) — Deutschland, Beihilfe zugunsten der MESAcon Messelektronik GmbH Dresden**

(2001/C 37/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu der Beihilfe, derentwegen sie das Verfahren eröffnet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion H,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax: (32-2) 299 27 58.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

INHALT**Verfahren**

Deutschland hat der Kommission am 10. Januar 2000 eine Beihilfe zugunsten der MESAcon Messelektronik GmbH Dresden mitgeteilt. Die Kommission hat am 26. Januar 2000 um zusätzliche Auskünfte. Diese wurden ihr am 9. März 2000 erteilt. Weitere Fragen, die sie am 19. April 2000 stellte, wurden ihr am 5. Juni 2000 beantwortet.

Beschreibung

Der Beihilfeempfänger erhält einen Betrag von 2,669 Mio. DEM, von denen 0,419 Mio. DEM in den Anwendungsbereich genehmigter Beihilferegulungen fallen. Die restlichen 2,25 Mio. DEM müssen als Ad-hoc-Beihilfe gewürdigt werden. Die Ad-hoc-Beihilfe wurde 1998 gezahlt und besteht aus einem nachrangigen Darlehen von 1,5 Mio. DEM und einem weiteren Darlehen von 0,1 Mio. DEM der Stadtparkasse Dresden sowie einem Darlehen der BvS in Höhe von 0,6 Mio. DEM.

Der Beihilfeempfänger ist die MESAcon Messelektronik GmbH Dresden (nachstehend MMED), die zweite Auffanggesellschaft der früheren Messelektronik Dresden. Das Unternehmen stellt radiometrische und laseroptische Messsysteme vor allem für die Stahl- und die Aluminiumindustrie her.

Das Unternehmen beschäftigt gegenwärtig 26 Mitarbeiter, erzielt einen Jahresumsatz von 4 Mio. DEM und verfügt über Aktiva von 2,8 Mio. DEM. Ihr alleiniger Gesellschafter ist

Herr Riegel. Die MMED scheint ein KMU zu sein, obwohl ihre Beziehungen zur MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund, zur LDV-Systeme und zur TSI Inc. hinsichtlich der Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums Anlass zu gewissen Zweifeln geben.

Würdigung

Zum Zeitpunkt ihrer Gründung im Dezember 1997 verfügte die MMED über wenig Kapital, erlitt Verluste und hatte das Vertrauen ihrer herkömmlichen Abnehmer nach dem Gesamtvollstreckungsverfahren verloren. Das Unternehmen befand sich demnach in Schwierigkeiten.

Die Finanzmaßnahmen zugunsten der MMED stellen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da sie mit staatlichen Mitteln durchgeführt werden und dem Unternehmen in Schwierigkeiten Vorteile verschafft haben, die es von einem Privatinvestor nicht erhalten hätte. Da auf dem Produktmarkt, auf dem die MMED tätig ist, europäische Wettbewerber vorhanden sind und Handel besteht, droht die Beihilfe den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Beihilfe muss gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gewürdigt werden. Die Kommission bezweifelt gegenwärtig, dass die in diesen Leitlinien niedergelegten Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Nach Auffassung der Kommission reichen die von den deutschen Behörden beschriebenen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht aus, um als ein tragfähiger Umstrukturierungsplan im Sinne der Leitlinien angesehen werden zu können. Anhand der ihr vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht feststellen, ob die voraussichtlichen Betriebsergebnisse der MMED realistisch sind oder ob das Unternehmen in der Lage sein wird, aus eigener Kraft am Markt tätig zu sein.

Außerdem sind die von Deutschland vorgelegten Angaben über den Markt und die Produktion des Unternehmens unzureichend. Deswegen kann die Kommission nicht ausschließen, dass die Beihilfe zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führt.

Ebenso wenig kann die Kommission derzeit feststellen, ob sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und ob sie in einem Verhältnis zu den gesamten Umstrukturierungskosten steht.

Deswegen hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen und Deutschland aufzufordern, ihr in ausreichendem Umfang Informationen zu übermitteln, damit sie feststellen kann, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

TEXT DES BRIEFES

„Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der Angaben der deutschen Behörden über die vorerwähnte Beihilfe beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

I. DAS VERFAHREN

1. Die Kommission ist am 10. Januar 2000 mit Schreiben der deutschen Behörden vom 22. Dezember 1999 über die Beihilfe zugunsten der Mesacon Messelektronik GmbH Dresden unterrichtet worden.
2. Die diesbezüglichen Fragen der Kommission in einem Schreiben vom 26. Januar 2000 wurden mit Schreiben vom 8. März 2000, dessen Eingang am 9. März 2000 registriert wurde, beantwortet. Die Kommission stellte weitere Fragen mit Schreiben vom 19. April 2000, die ihr am 5. Juni 2000 beantwortet wurden.

II. BESCHREIBUNG

A. Das Unternehmen

3. Die Mesacon Messelektronik GmbH Dresden (nachstehend MMED) ist die zweite Auffanggesellschaft der früheren Messelektronik Dresden. Das Unternehmen stellt radiometrische und laseroptische Messsysteme vor allem für die Stahl- und die Aluminiumindustrie her.

4. Das Unternehmen wird seine gegenwärtige Belegschaft von 26 Mitarbeitern bis 2001 auf 30 Mitarbeiter erhöhen. Es erwirtschaftet einen Jahresumsatz von 4 Mio. DEM und verfügt über Aktiva von 2,8 Mio. DEM. Alleiniger Gesellschafter ist Herr Riegel. Die Mitarbeiter sind stille Gesellschafter, die mit 10 % am Gewinn beteiligt sind. MMED ist offensichtlich ein KMU im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽¹⁾, obwohl ihre Beziehungen zu anderen Unternehmen, die in der Randnummer 18 der vorliegenden Entscheidung beschrieben werden, hinsichtlich der Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums Anlass zu gewissen Zweifeln gibt.
5. Die MMED hat ihren Sitz in Dresden, Sachsen, einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit einer Beschäftigungslosigkeit von 15 %.

B. Die Privatisierung

6. Nach einer Ausschreibung im Jahre 1993 wurde die frühere Messelektronik Dresden (nachstehend MED) von der Treuhandanstalt (nachstehend THA durch Verkauf an die INTECH Feinmechanik GmbH, der einzigen Bieterin, für 1,8 Mio. DEM privatisiert.
7. Im Rahmen der Privatisierung gewährte THA einen Zuschuss von 2 Mio. DEM aufgrund des THA-Beihilferegimes E 15/92⁽²⁾. Diese Regelung sieht Zuschüsse an Unternehmen mit weniger als 1 000 Beschäftigten vor, wenn diese zu einem negativen Verkaufspreis privatisiert werden. Durch die Privatisierung der MED erhielt der Staat 1,8 Mio. DEM, gewährte aber gleichzeitig den vorerwähnten Zuschuss von 2 Mio. DEM, verlor somit bei dieser Transaktion 0,2 Mio. DEM. Deswegen muss der Preis, der für das Unternehmen gezahlt wurde, als ein negativer Preis angesehen werden. Der Zuschuss fiel demnach in den Anwendungsbereich des einschlägigen THA-Beihilferegimes.
8. Nach Aussage Deutschlands geriet das Unternehmen im Anschluss wegen Managementfehlern, zu hoher Kosten und fehlerhafter Produkte in Schwierigkeiten. Am 16. August 1995 reichte die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen (MBG Sachsen) eine stille Beteiligung aus, für die die BvS in Höhe von 80 %, das Land Sachsen in Höhe von 10 % und die MBG Sachsen ebenfalls in Höhe von 10 % hafteten. Zur Absicherung der Rückzahlung zeichneten die beiden Investoren, die Eigentümer der INTECH Feinmechanik GmbH sind, Bürgschaften in Höhe von jeweils 1 Mio. DEM. Diese Bürgschaften sind jedoch niemals in Anspruch genommen worden.
9. Die vorerwähnte Beteiligung wurde angeblich aufgrund einer genehmigten Beihilferegulation für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾ ausgereicht. Dieser Regelung zufolge muss die Beihilfegewährung von der vollständigen Durchführung eines realistischen Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, durch den die langfristige Rentabilität des Unternehmens

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 27.7.1996, S. 4.

⁽²⁾ THA-Beihilferegime E 15/92, SG(92) D/17613 vom 8.12.1992.

⁽³⁾ Konsolidierungsfonds des Landes Sachsen, N 117/95, SG(95) D/5782 vom 5.5.1995.

wiederhergestellt wird. Deutschland hat jedoch ausdrücklich erklärt, dass kein Umstrukturierungsplan für das Unternehmen vorlag. Die Beteiligung scheint demnach nicht in den Anwendungsbereich der Beihilferegelung zu fallen.

10. Nach erheblichen Verlusten im Jahre 1996 wurde zur Vermeidung der Insolvenz ein privates Unternehmen, die CMS-Data-Concept GmbH Berlin, als Treuhänder eingesetzt. Zu dieser Zeit gewährte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ein Darlehen von 2,2 Mio. DEM unter der Voraussetzung, dass sämtliche Geschäftsanteile und künftigen Forderungen auf den Treuhänder übertragen würden. Diese Voraussetzung wurde am 15. Juli 1996 erfüllt. Doch lag noch immer kein annehmbarer Umstrukturierungsplan vor, durch den die Probleme des Unternehmens hätten gelöst werden können. Daher wurde am 11. September 1996 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.
11. Die BvS meldete ihr Darlehen von 2,2 Mio. DEM zuzüglich Zinsen von 0,2 Mio. DEM zur Konkursmasse an. Die MBG stellte Anspruch auf die Bürgschaften für die Rückzahlung ihrer Beteiligung von 2 Mio. DEM, doch wurde dieser Betrag, da die Investoren die Inanspruchnahme ihrer Bürgschaften ablehnten, zur Konkursmasse angemeldet, und es wurden gerichtliche Schritte eingeleitet. Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Deutschland erklärt, dass auf die Forderung nicht verzichtet, sondern eine Regelung mit den Schuldnern angestrebt wird. Die Kommission stellt fest, dass die Finanzmaßnahmen zugunsten der früheren MED für das Verständnis des vorliegenden Falls zwar wichtig, nicht aber Gegenstand dieses Verfahrens sind. Allerdings behält sie sich das Recht vor, gegebenenfalls diese staatlichen Maßnahmen getrennt zu untersuchen.

C. Die erste Auffanggesellschaft: Neue Messelektronik Dresden GmbH (nachstehend NMED)

12. Am 1. Oktober 1996 wurde vom Gesamtvollstreckungsverwalter die Neue Messelektronik Dresden als erste Auffanggesellschaft gegründet. Sie erhielt von der BvS einen Zuschuss von 1,5 Mio. DEM und vom Land Sachsen ein Darlehen von 1 Mio. DEM.
13. Die NMED wurde vom Gesamtvollstreckungsverwalter für 50 000 DEM an die SIBAG Sächsische Industrie- und Beteiligungs AG verkauft. Nach Angaben Deutschlands konnte das Unternehmen nicht umstrukturiert werden, weil keine ausreichenden Finanzmittel vorhanden waren, so dass am 5. Juni 1995 schließlich das Gesamtvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde.
14. Alle finanziellen Mittel, die die NMED bis zu diesem Zeitpunkt von der öffentlichen Hand erhalten hatte, wurden zur Konkursmasse angemeldet. Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Deutschland erklärt, dass auf die Forderung nicht verzichtet, sondern eine Regelung mit den Schuldnern angestrebt wird. Die Kommission stellt wiederum fest, dass die Finanzmaßnahmen zugunsten der früheren NMED für das Verständnis des vorliegenden Falls zwar wichtig, jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Auch hier behält sich die Kommission das Recht vor, die betreffenden staatlichen Maßnahmen gegebenenfalls getrennt zu untersuchen.

D. Die zweite Auffanggesellschaft: MESAcon Messelektronik GmbH Dresden (nachstehend MMED)

15. Die Informationen über die Gründung der zweiten Auffanggesellschaft sind unklar. Nach Angaben Deutschlands verkaufte der Gesamtvollstreckungsverwalter im September 1997 einen Teil der Vermögenswerte des in der Gesamtvollstreckung befindlichen Unternehmens (NMED) an die MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund für 0,5 Mio. DEM. Die nichtrentablen Geschäftsbereiche (Bestückung von Platinen, radiometrische Messgeräte für Medizin und Labore sowie automatische Testeinrichtungen) wurden angeblich nicht übernommen. Der Kommission ist nicht erklärt worden; was aus diesen Bereichen geworden ist.
16. Der Vertrag sah die Möglichkeit vor, dass die Vermögenswerte auf einen Dritten übertragen und der Preis später gezahlt werden könnten. Herr Riegel, ein früherer Mitarbeiter der MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund, gründete am 3. Dezember 1997 als zweite Auffanggesellschaft die MESAcon Messelektronik GmbH Dresden (MMED), zahlte den Kaufpreis und übernahm die zuvor an die MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund veräußerten Geschäftsanteile einschließlich der Mitarbeiter.
17. Deutschland erklärt, dass seit dem 18. März 1999, nachdem die meisten öffentlichen Finanzmaßnahmen, die im weiteren Verlauf beschrieben werden, zugunsten der MMED durchgeführt waren, keine firmenähnlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen mehr zur MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund bestehen. Diese Erklärung besagt aber gleichzeitig, dass ein Verhältnis zu diesem Unternehmen bestand. Trotz mehrerer Anfragen ist die Kommission bisher weder über Art noch Umfang der früheren Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen unterrichtet worden. Deswegen kann sie auch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die MMED zum Zeitpunkt der Finanzmaßnahmen ein KMU war.
18. Nach Angaben Deutschlands wurde die MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund liquidiert und wurde ein Teil ihrer Belegschaft in die LDV-Systeme GmbH integriert, die laseroptische Messsysteme entwickelt und vertreibt. Ein Teil der Vermögenswerte der MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund wurde von dem amerikanischen Wettbewerber TSI Inc. erworben, der einen Teil seiner Belegschaft ebenfalls in die LDV-Systeme GmbH integrierte. Inzwischen hat die MMED eine Kooperationsvereinbarung mit der LDV-Systeme GmbH geschlossen.
19. Da diese Unternehmen alle auf demselben Markt tätig sind und sowohl Umfang als auch Art ihrer Beziehungen untereinander unklar bleiben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie gemeinsam tätig sind und eine Gruppe bilden. Die Kommission fordert daher Deutschland auf, ihr genügend Informationen zu übermitteln, um diesen Punkt zu klären. Welche Auskünfte sie dazu benötigt, ist der Randnummer 75 der vorliegenden Entscheidung zu entnehmen. Obwohl die MMED für diese vorläufige Würdigung als ein KMU angesehen wird, was den Angaben Deutschlands entspricht, könnte sich diese Einstufung anhand der Informationen Deutschlands ändern.

E. Die Umstrukturierung

20. Aufgrund ihrer Situation in einem planwirtschaftlichen System verfügte die frühere MED über wenig Kapital, unzureichendes Management und unzulängliche Wirtschaftsstrukturen. Diese Probleme wurden an die NMED weitergegeben. Da weder die MED noch die NMED wesentlich umstrukturiert wurden, spricht einiges dafür, dass ein Teil dieser strukturellen Mängel, zwangsläufig auf die MMED übergegangen sind.
21. Im Dezember 1997, nach dem der MMED gegründet wurde, wurden die ersten Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Kommission entnimmt den ihr vorliegenden Informationen die Beschreibung einiger Umstrukturierungsschritte, die aber ihrer Ansicht nach für einen umfassenden Umstrukturierungsplan offensichtlich nicht ausreichen. Nach Angaben Deutschlands sind folgende Umstrukturierungsmaßnahmen geplant, durch die die Rentabilität der MMED bis 2001 wieder hergestellt werden soll:
- Die Zusammenlegung sämtlicher Tätigkeiten, die sich auf zwei verschiedene Standorte verteilen, an einem einzigen Ort. Diese Zusammenlegung wurde zum 1. Februar 1998 durchgeführt.
 - Die Entwicklung eines neuen laseroptischen Messsystems für die Oberflächenrauigkeit. Mit diesem neuen Produkt will die MMED einen Marktanteil von 30 % erzielen.
 - Die Organisation des Vertriebs in Zusammenarbeit mit der LDV-Systeme. Letztere wird MMED-Erzeugnisse in Westeuropa, Südafrika und Nordamerika verkaufen und vertreiben. Die MMED dürfte mit der Erfahrung der früheren Mitarbeiter der NMED in der Lage sein, ihre Tätigkeiten in Osteuropa fortzuführen und auf diesem Markt Erzeugnisse der LDV-Systeme zu vertreiben. Durch diese Zusammenarbeit dürften sich die Vertriebskosten reduzieren und die Produktmärkte für die MMED vergrößern. Die MMED wird in Osteuropa außerdem laseroptische Messgeräte eines schwedischen Konkurrenten, nämlich der EPACKT Ltd., vertreiben.
22. Die Gesamtkosten des Umstrukturierungsplans belaufen sich auf 4,436 Mrd. DEM. 74 % dieses Gesamtbetrags werden Investitionen finanziert.
23. Übersicht:

Umstrukturierungsmaßnahmen	Kosten (in Mio. DEM)
Maschinen und Anlagen	1 898
Projektentwicklung	1 388
Betriebskapital	1 150
Insgesamt	4 436

F. Finanzielle Zusagen

24. Die Gesamtkosten der Umstrukturierung werden vom Land Sachsen, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Stadtparkasse Dresden, der BvS und dem Investor finanziert.
25. Maßnahme A: Investitionszuschüsse in Höhe von 0,331 Mio. DEM und Investitionszulagen in Höhe von 0,088 Mio. DEM des Landes Sachsen zur Deckung eines

Teils der Investitionen in Maschinen und Anlagen. Diese Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres 1999 teils finanziert, wobei das genaue Datum nicht bekannt gegeben wurde.

26. Maßnahme B: Ein von der Stadtparkasse Dresden am 27. August 1998 gewährtes nachrangiges Darlehen von 1,5 Mio. DEM mit einem Zinssatz von 8,5 %. Ein Teil dieses Darlehens soll für die Investitionen in Maschinen und Anlagen, ein anderer Teil für die Projektentwicklung verwendet werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) garantiert 85 % des Ausfallrisikos, das sind 1,125 Mio. DEM, durch ein Refinanzierungsdarlehen zugunsten der Stadtparkasse Dresden. Die Bundesregierung trägt ihrerseits 75 % des Ausfallrisikos für das Refinanzierungsdarlehen der KfW.
27. Maßnahme C: Ein von der BvS am 20. November 1998 zur Finanzierung eines Teils der Investitionen gewährtes Darlehen von 0,65 Mio. DEM. Das Darlehen wird im Falle einer positiven Kommissionsentscheidung in einen Zuschuss verwandelt.
28. Maßnahme D: Ein weiteres von der Stadtparkasse Dresden 1998 gewährtes Darlehen in Höhe von 1,1 Mio. DEM. Dieses Darlehen bestand aus einer Kreditlinie von 0,5 Mio. DEM, die am 9. September 1999 bereitgestellt wurde, und 0,6 Mio. DEM, die am 1. Dezember 1998 ausbezahlt wurden.
29. Der Investor haftet persönlich für 1 Mio. DEM des Darlehens, was die Maßnahme D betrifft, und wird aus eigenen Mitteln einen weiteren Liquiditätsbeitrag von 0,1 Mio. DEM leisten. Schließlich sollen nach Angaben Deutschlands 0,667 Mio. DEM als Cashflow vom Unternehmen selbst beigetragen werden.
30. Übersicht:

Herkunft	Beträge in Mio. DEM
Land	
Investitionszuschüsse	0 331
Investitionszulagen	0 088
Stadtparkasse Dresden	
15 % eines nachrangigen Darlehens in Höhe von 1,5 Mio. DEM	0 225
Unverbürgter Teil eines Darlehens von 1,1 Mio. DEM	0 100
KfW	
85 % eines nachrangigen Darlehens von 1,5 Mio. DEM (*)	1 275
BvS	
Darlehen/Zuschuss	0 650
Investor	
Verbürgter Teil eines Darlehens von 1,1 Mio. DEM	1 000
Liquiditätsbeitrag	0 100
Cashflow	0 667
Insgesamt	4 436

(*) Das Ausfallrisiko für 75 % dieses Betrages, d. h. 0,956 Mio. DEM, wird von der Bundesregierung übernommen.

G. Marktanalyse

31. Die MMED entwickelt, fertigt, testet und vertreibt radio-metrische und laseroptische Messsysteme. Zu ihren Geschäftsfeldern gehören die Rauheitsmesstechnik, die Dicken- und Schichtdickenmesstechnik sowie die Füllstands-, Feuchte- und Dichtemesstechnik. Außerdem möchte die MMED eine laseroptische Oberflächenrauheitsmesstechnik entwickeln. Diese Systeme sind vor allem für die Stahl- und die Aluminiumindustrie bestimmt.
32. 1998 wurden in der EU Messgeräte (NACE 33.2) für einen Wert von fast 40 Mrd. EUR produziert. Dies war im Vergleich zu 1993, als der betreffende Industriezweig eine starke Rezession durchlief, eine erhebliche Zunahme. Nach einer raschen Expansion in den späten 80er Jahren wurden Feinmechanik und Optik in den frühen 90er Jahren in die Rezession gerissen, und die Produktion stagnierte. Ab 1994 ist die Produktion wieder gestiegen. Der größte EU-Hersteller ist Deutschland mit einem Anteil an der gesamten EU-Produktion von 27,7 %⁽⁴⁾. Um aber von den verbesserten Marktbedingungen profitieren zu können, müssen sich die EU-Hersteller weiterhin um niedrige Produktionskosten bemühen und gleichzeitig ausreichende Ressourcen in neue Technologien und die Produktentwicklung investieren, damit sie mit den Herstellern in Japan und in den USA konkurrieren können.
33. Während der sichtbare Verbrauch in den Jahren 1995—1998 ständig gestiegen ist, reicht er immer noch nicht an die Produktion heran. Die nachstehende Tabelle⁽⁵⁾ enthält klare Hinweise dafür, dass der Markt gesättigt ist und Produktionsüberkapazitäten bestehen⁽⁶⁾.

Beträge in Mio. EUR	1995	1996	1997	1998
Sichtbarer Verbrauch	9,863	10,270	10,680	11,130
Produktion	10,327	10,780	11,240	11,750

34. Andere Wettbewerber an diesem Markt haben ebenfalls Mühe. Endress & Hauser spricht beispielsweise von einem „schwierigen Umfeld“ auf dem Markt für industrielle Mess- und Kontrollgeräte. In seinem Geschäftsbericht nennt das Unternehmen 1999 ein Jahr mit einer „geringen weltweiten Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Messinstrumente“. Auch der Wettbewerber Honeywell-Measuretex verzeichnete eine rückläufige Entwicklung. Obwohl der Absatz 1999 etwas stieg, ging die Kapitalrendite erheblich zurück.
35. Der Markt für Messgeräte ist allerdings sehr segmentiert und erstreckt sich auf sehr unterschiedliche Technologien und Kunden. Die Referenzmärkte von MMED sind die Produktion von Messsystemen für die Stahl- und Aluminiumindustrien und der Markt für laseroptische Messsysteme, in den MMED eintreten will.
36. Die Nachfrage am Markt, auf dem die MMED tätig ist, hängt unmittelbar von der Leistung der Stahl- und der

Aluminiumindustrie ab, die die Hauptabnehmer sind. Die metallherzeugende Industrie ist insgesamt mit einem weitreichenden Wettbewerb aufgrund bestehender Ersatzstoffe konfrontiert. Die Stahlindustrie arbeitet äußerst kapitalintensiv und leidet unter chronischen Überkapazitäten und wachsender Konzentration⁽⁷⁾. Der OECD-Stahlauschuss sagte 1999 einen Rückgang der weltweiten Stahlnachfrage von 2,8 % voraus⁽⁸⁾. Die Aluminiumproduktion ist im Bereich der Nicht-Eisenmetalle der größte Sektor; er verzeichnete infolge der zunehmenden Wiederverwendung von Metallen, insbesondere im Verkehrs- und im Verpackungssektor, nur ein geringes Wachstum.

37. Obwohl der Verkaufs- und Produktionsrückgang in dem relevanten Sektor nicht einschneidend ist, herrscht nach wie vor ein scharfer Wettbewerb, der die Unternehmen zu großen Investitionen zwingt, wenn sie dem künftigen Wettbewerb und einem Nachfragerückgang gewachsen sein wollen.

III. WÜRDIGUNG

38. Die MMED ist eine neugegründete Auffanggesellschaft, die die Tätigkeiten der früheren in der Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft, bei der sämtliche Verbindlichkeiten bleiben, fortführt und deren Vermögenswerte übernimmt. Nach Angaben Deutschlands sind weder die MMED noch die NMED, die beiden Auffanggesellschaften der früheren MED, als Tochtergesellschaften für die in die Gesamtvollstreckung gehenden Unternehmen gegründet worden. Sie wurden beide von ihren Gesamtvollstreckungsverwaltern an verschiedene Investoren verkauft. Aus diesem Grunde beschränkt sich die vorliegende Würdigung auf die öffentlichen Maßnahmen zugunsten der MMED.

A. Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

39. Zum Zeitpunkt ihrer Gründung verfügte die MMED über wenig Kapital, befand sich in einer Verlustsituation und hatte im Anschluss an das Gesamtvollstreckungsverfahren das Vertrauen ihrer herkömmlichen Abnehmer verloren. Das Unternehmen befand sich demnach in Schwierigkeiten.
40. In ihrer vorläufigen Einschätzung der Angelegenheit ist die Kommission der Meinung, dass die finanziellen Maßnahmen zugunsten der MMED Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, da sie aus staatlichen Mitteln stammen und dem Unternehmen in Schwierigkeiten Vorteile verschafft haben, die es von einem Privatinvestor nicht erhalten hätte. Da auf dem Produktmarkt der MMED in Europa Wettbewerber vorhanden sind und Handel besteht, drohen die Beihilfen den Wettbewerb im gemeinsamen Markt zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
41. Zunächst muss untersucht werden, ob die Beihilfen in den Anwendungsbereich von Beihilferegulungen fallen, die die Kommission genehmigt hat.

⁽⁴⁾ Panorama der EU-Industrie 1999, Kapitel 12, S. 325.

⁽⁵⁾ Der Finanzbericht der Veeco Instruments Inc., ein Marktführer für die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Wartung von Messgeräten, bestätigt diese Einschätzung. Darin heißt es unmissverständlich, dass am Markt Überkapazitäten bestehen und gegenwärtig der gesamte Industriezweig eine Rezession durchläuft.

⁽⁶⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Band II, 16-11.

⁽⁷⁾ Entscheidung der Kommission vom 26. November 1997 in der Sache IV/36.069 Wirtschaftsvereinigung Stahl (ABl. L 1 vom 3.1.1998).

⁽⁸⁾ Panorama der EU-Industrie 1999, Kapitel 8, S. 238.

1. Bestehende Beihilferegulungen

42. Die Zuschüsse im Rahmen der Maßnahme A beruhen auf von der Kommission genehmigten Regelungen. Die Investitionszuschüsse in Höhe von 0,331 Mio. DEM wurden vom Land Sachsen aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gewährt⁽⁹⁾. Die Investitionszulagen in Höhe von 0,088 Mio. DEM wurden nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes gewährt⁽¹⁰⁾.

43. Für diese regionalen Investitionsbeihilfen gelten die Höchstgrenzen und Bedingungen, die die Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung der betreffenden Regelungen, auf deren Grundlage die Beihilfen gewährt wurden, festgelegt hat. Der betreffende Beihilfebetrug muss allerdings berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung geht, ob die Beihilfemaßnahmen in ihrer Gesamtheit in einem Verhältnis zu dem Ziel stehen, das mit ihnen angeblich verfolgt wurde.

2. Angeblich aufgrund genehmigter Beihilferegulungen gewährte Beihilfen

44. Das nachrangige Darlehen von 1,5 Mio. DEM der Stadtsparkasse Dresden im Rahmen der Maßnahme B wurde angeblich aufgrund einer genehmigten Beihilferegulung zur Förderung der Forschung und Entwicklung von KMU gewährt⁽¹¹⁾. Nachrangige Darlehen sind Darlehen, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zurückgezahlt werden, nachdem alle anderen Gläubiger befriedigt wurden und bevor die Gesellschafter etwas erhalten. Derartige Darlehen werden häufig vom Staat zur Verfügung gestellt. Der Kontaktausschuss für die Rechnungslegungsrichtlinien vertrat die Auffassung, dass nachrangige Darlehen in der Bilanz unter den „Verbindlichkeiten“ und nicht unter dem „Eigenkapital“ ausgewiesen werden sollten⁽¹²⁾. Diese Auffassung wurde in der Mitteilung der Kommission über Auslegungsfragen im Hinblick auf bestimmte Artikel der Vierten und Siebten Richtlinie auf dem Gebiet der Rechnungslegung bestätigt⁽¹³⁾.

45. Nach der Regelung, aufgrund deren das Darlehen angeblich gewährt wurde, beteiligt sich jeder Risikokapitalgeber im

Falle der Refinanzierung, um die es hier geht, am Risikokapital einer KMU mit höchstens 4 Mio. DEM. Die Bundesregierung übernimmt bis zu 75 % des Ausfallrisikos für längstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Beteiligung.

46. Das aufgrund der Regelung zulässige Beihilfeelement betrifft die Absicherung des Ausfallrisikos. Es wird also davon ausgegangen, dass die Risikokapitalbeteiligung keine Beihilfe enthält. Im vorliegenden Fall kann die Kommission nicht ausschließen, dass ein Darlehen der Stadtsparkasse Dresden als eine bis zu 100%ige Beihilfe angesehen werden könnte, da es einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurde. Obwohl Ähnlichkeiten zwischen einem nachrangigen Darlehen und einer Kapitalbeteiligung bestehen, sieht die Beihilferegulung nicht ausdrücklich die Gewährung nachrangiger Darlehen aus staatlichen Mitteln vor. Demnach fällt das Darlehen als solches offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Regelung, auf deren Grundlage es angeblich gewährt wurde, und muss demnach als neue Beihilfe gewürdigt werden.

47. Was das Refinanzierungsdarlehen der KfW betrifft, so ist zu beobachten, dass die Regelung seit 1998 einen Haftungsanteil im Falle des Ausfalls von höchstens 75 % vorsieht. Im vorliegenden Fall übernimmt die KfW 85 % des Ausfallrisikos und überschreitet damit die zulässige Höchstgrenze um 10 %. Da, wie weiter oben beschrieben wurde, die Hauptvoraussetzungen der Regelung nicht erfüllt werden, fällt dieses Refinanzierungsdarlehen nicht in ihren Anwendungsbereich.

48. Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein Gesamtbetrag von 1,5 Mio. DEM als neue Beihilfe gewürdigt werden muss.

3. Ad-hoc-Beihilfe

49. Abgesehen von dem vorerwähnten nachrangigen Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. DEM wird auch das Darlehen der BvS in Höhe von 0,65 Mio. DEM im Rahmen der Maßnahme C als Ad-hoc-Beihilfe angesehen, da keine genehmigte Rechtsgrundlage für dieses Darlehen besteht.

50. Das Darlehen der Stadtsparkasse Dresden von 1,1 Mio. DEM im Rahmen der Maßnahme D könnte von der Kommission als Beihilfe angesehen werden, da es einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurde. Für 1 Mio. DEM dieses Betrages haftete jedoch der Investor persönlich. Diese selbstschuldnerische Bürgschaft des Investors hat zur Folge, dass dieser Teil als privater Beitrag angesehen werden kann.

51. Das Ausfallrisiko für das restliche Darlehen von 0,1 Mio. DEM wurde nach Angaben Deutschlands zu 16 % von der staatlich kontrollierten Bürgschaftsbank Sachsen, zu 20 % von der Stadtsparkasse Dresden und zu 64 % vom „Staat“ (ohne nähere Bezeichnung) übernommen. Da sich der Staat für den Gesamtbetrag verbürgt, ist der Darlehensbetrag von 0,1 Mio. DEM als Ad-hoc-Beihilfe anzusehen. Im Hinblick auf die geringe Höhe des Betrages muss allerdings untersucht werden, ob nicht die Bedingungen für die Anwendung der de minimis-Regelung im vorliegenden Fall erfüllt sind.

⁽⁹⁾ 26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen. Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen und wurden von der Kommission aufgrund der Ausnahmeregel des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (Beihilfe C 52/97 ex N 123/97).

⁽¹⁰⁾ Investitionszulagengesetz 1999. Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes werden als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen und wurden von der Kommission aufgrund der Ausnahmeregel des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (N 702/97, SG(98) D/12438).

⁽¹¹⁾ Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen, N 582/97, SG(97) D/9490 vom 14. November 1997.

⁽¹²⁾ Die Angleichung der Rechnungslegung in der Europäischen Gemeinschaften, Probleme bei der Anwendung der Vierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie, Luxemburg, 1990, S. 14. Siehe auch die Definition der nachrangigen Verbindlichkeiten in Artikel 21 der Ratsrichtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABL L 372 vom 31.12.1986).

⁽¹³⁾ Siehe Dokument XV/7009/97 DE, Ziffer 2.3.3, Punkt 5.

B. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

52. In ihrer vorläufigen Einschätzung der Angelegenheit ist die Kommission der Meinung, dass die Beihilfe zugunsten der MMED in Höhe von insgesamt 2,25 Mio. DEM von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfe gewürdigt werden muss. Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen an einzelne Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen oder zu verfälschen drohen. Derartige Beihilfen sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, es sei denn, dass sie in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absatz 2 oder des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag fallen.
53. Die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind im vorliegenden Falle nicht anwendbar; da die Beihilfemaßnahmen weder einen sozialen Charakter haben noch an einzelne Verbraucher gewährt werden und mit ihnen auch keine Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, beseitigt werden. Ebenso wenig handelt es sich um Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik.
54. Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag enthalten weitere Ausnahmen vom Beihilfeverbot: Im vorliegenden Fall ist Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag von Bedeutung, da das Hauptziel der Beihilfe nicht die Regionalentwicklung, sondern die Herstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist. Demnach kann die Kommission staatliche Beihilfen zulassen, die für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige gewährt werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
55. In ihren Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁴⁾ („die Leitlinien“) hat die Kommission die Voraussetzungen für eine positive Würdigung festgelegt. Sie vertritt die Auffassung, dass kein anderer Gemeinschaftsrahmen, wie der für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, für staatliche Umweltschutzbeihilfen, für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen oder für Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen, im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangen könnte.
56. Generell kann ein neugegründetes Unternehmen nicht als ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der vorerwähnten Leitlinien angesehen werden. Wegen der außergewöhnlichen Transformation in den neuen Ländern fährt die Kommission aber vorübergehend fort, diese Leitlinien bei Auffanglösungen (also bei der Gründung eines neuen Unternehmens im Anschluss an ein Gesamtvollstreckungsverfahren) anzuwenden, wenn die Tätigkeit des früheren Unternehmens fortgeführt wird und einzelne Vermögenswerte nicht einfach verkauft werden. Dies trifft für die MMED zu⁽¹⁵⁾.
57. Nach Angaben Deutschlands ist ein Teil der Beihilfen 1999 ausbezahlt worden. Trotz der ausdrücklichen Aufforderung der Kommission sind die genauen Zeitpunkte der Gewährung nicht angegeben worden. Für eine vorläufige Einschätzung stützt sich die Kommission auf die Leitlinien vom 23. Dezember 1994, obwohl, falls ein Teil des Umstrukturierungsbeihilfepakets nach In-Kraft-Treten der revidierten Fassung der Leitlinien gewährt worden sein sollte, diese Fassung anwendbar wäre⁽¹⁶⁾.
- #### 1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität
58. Für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen muss ein realistischer, zusammenhängender und weitreichender Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorliegen. Besonders wichtig ist der genaue Zeitplan der Umstrukturierung. Zur Umstrukturierung gehört der Verzicht auf Tätigkeitsbereiche, die sogar nach der Umstrukturierung strukturell bedingte Verluste verursachen würden. Nach Angaben Deutschlands sind nur die rentablen Geschäftsbereiche der NMED von der MMED übernommen worden.
59. Die ersten Umstrukturierungsmaßnahmen wurden zum Zeitpunkt der Gründung der Auffangesellschaft MMED im Dezember 1997 durchgeführt. Diese gingen offensichtlich mit einer finanziellen Unterstützung einher, die darauf abzielte, den Betrieb fortzuführen und die Kosten für noch nicht ausgeführte Aufträge und die Overhead-Ausgaben zu decken. Die MMED hat ihre Tätigkeiten seit 1998 in einem neuen Standort in Dresden zusammengelegt und entwickelt ein neues laseroptisches Messsystem.
60. Übersicht über die von Deutschland gelieferten Prognosen:
[. . .] (*)
61. Nach Angaben Deutschlands wurde 1999 ein ausgewogenes Betriebsergebnis erzielt und werden ab 2000 mit positiven Ergebnissen gerechnet. Die Kommission hat die konsolidierten Zahlen von 1999 noch nicht erhalten und kann folglich nicht überprüfen, ob tatsächlich ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wurde.
62. Nach Einschätzung der Kommission bestehen Zweifel, ob die von Deutschland beschriebenen Umstrukturierungsmaßnahmen ausreichen, um als ein tragfähiges Umstrukturierungsprogramm im Sinne der Leitlinien bezeichnet werden zu können oder um die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erreichen. Die Kommission kann anhand der wenigen Informationen nicht beurteilen, ob die vorerwähnten Zahlen realistisch sind und ob die MMED ihre anfänglichen finanziellen Schwierigkeiten bereits überwunden hat.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1984, S. 12, und ABl. C 288 vom 9.10.1999.

⁽¹⁵⁾ Siehe auch Fußnote 10 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 9. Juli 1999 (AbI. C 288 vom 9.10.1999).

⁽¹⁶⁾ In Ziffer 7.5 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 9.7.1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission und somit in Widerspruch zu Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen: Auf Grundlage der vorliegenden Leitlinien, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt worden ist . . .“, (AbI. C 288 vom 9.10.1999).

(*) Betriebsgeheimnis.

2. Keine unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen

63. Zur Umstrukturierung müssen Maßnahmen gehören, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Die Beihilfen würden sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden. Zeigt eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen, dass keine strukturellen Überkapazitäten auf dem relevanten Markt bestehen, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so ist eine Reduzierung der Kapazität überflüssig. Bei der Frage, wie sich der Fortbestand der MMED am Markt und auf die Wettbewerber auswirkt, sind das Produktionsvolumen des Unternehmens und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Beihilfe in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt wird.
64. Obwohl über die Kapazitätsauslastung der letzten Jahre auf diesem Markt keine Daten vorliegen, vertritt Deutschland die Auffassung, dass die Märkte für Dicken- und Rauheitsmesssysteme wegen der neuen Qualitätsanforderungen in der Stahl- und in der Aluminiumindustrie wachsen werden. Gleichzeitig wird aber angenommen, dass der Markt für die Füllstandsmessung in den kommenden Jahren schrumpfen wird.
65. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen liegen gewisse Hinweise für Überkapazitäten auf dem Markt, auf dem die MMED tätig ist, vor. Einige Wettbewerber sind sich darin einig, dass sich die Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Messgeräte weltweit verringert hat. Trotz eines beachtlichen Aufschwungs des Marktes für Messsysteme seit 1993 scheint zur Deckung der gegenwärtigen Nachfrage nicht die gesamte bestehende Produktionskapazität benötigt zu werden. Die Kommission trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass das MMED-Geschäft wesentlich durch die Tätigkeit der Stahlindustrie beeinflusst wird, die 70 % der MMED-Kunden ausmacht und unter chronischen Überkapazitäten leidet. Aus diesem Grunde sollte eine Kapazitätsheraufsetzung während der Dauer der Umstrukturierung vermieden werden.
66. Deutschland hat keine Angaben über die Produktionskapazität der MMED unterbreitet. Die Auffanggesellschaft hat nur drei der Geschäftsbereiche der früheren NMED übernommen und insbesondere die automatischen Testeinrichtungen, die radiometrische Medizin- und Labormesstechnik sowie die Bestückung von Platinen aufgegeben. Diese Bereiche haben allerdings nichts mit den relevanten Produktmärkten der MMED, d. h. mit Messsystemen für die Stahl- und die Aluminiumindustrie sowie laseroptischen Messsystemen, zu tun. In dem ersten Markt erweiterte die MMED ihre Marktanteile, so dass eine Kapazitätssteigerung nicht ausgeschlossen ist. In Hinsicht auf den zweiten Markt hat Deutschland weder Angaben betreffend MMED's Produktion übermittelt, noch der Kommission mitgeteilt, ob die Firma in diesem Markt bereits tätig ist.
67. Die Kommission ist der Meinung, dass die von Deutschland vorgelegten Angaben sowohl über den Markt als auch über die Produktion des Unternehmens nicht ausreichend sind und zur Folge haben, dass sie sich nicht zu diesem Punkt äußern kann.

3. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu den Kosten und zum Nutzen der Umstrukturierung

68. Die Beihilfen müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu den gesamten Umstrukturierungskosten stehen. Außerdem muss der Beihilfeempfänger einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Im Übrigen müssen die Beihilfen in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.
69. Im Falle der MMED wirken sich sämtliche Beihilfen auf die Liquidität des Unternehmens aus. Die der MMED gewährte Liquidität beläuft sich auf 2,669 Mio. DEM. Nur das Darlehen der Stadtsparkasse Dresden im Rahmen der Maßnahme D wurde in zwei Tranchen gewährt. Nach den vorliegenden Informationen ist keine der übrigen Beihilfemaßnahmen in Tranchen zerlegt worden, die ihre wettbewerbsverzerrende Wirkung hätte ausgleichen können.
70. Für die Umstrukturierung der MMED werden Kosten in Höhe von insgesamt 4,436 Mio. DEM veranschlagt. Nach Angaben der deutschen Behörden trägt der Investor zur gegenwärtigen Umstrukturierung wie folgt bei:
- Ein von der Stadtsparkasse Dresden gewährtes und von Herrn Riegel persönlich verbürgtes Darlehen von 1 Mio. DEM.
 - Ein Cash-Betrag von 0,1 Mio. DEM.
 - Cash flow in Höhe von 0,667 Mio. DEM als Beitrag des Unternehmens. Die Kommission hat allerdings keine Erklärungen zu der Art und Weise erhalten, wie und innerhalb welcher Zeit dieses Cash flow entstehen soll. Die Kommission bezweifelt, dass diese intern erzeugten Finanzmaßnahmen als Teil des Investorbeitrags angesehen werden können, da sie direkt oder indirekt weitgehend öffentlichen Interventionen zugunsten der MED, NMED und schließlich MMED zuzuschreiben sind: Sollte ein Unternehmen, das Beihilfen empfängt, in der Lage sein, während der Umstrukturierung überschüssiges Cash flow zu erzeugen, so stellt sich die Frage, ob der Beihilfebetrag nicht über das für die Umstrukturierung benötigte Maß hinausgeht.
71. Die Kommission kann also derzeit nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sich die Beihilfen auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und ob sie in einem Verhältnis zu den gesamten Umstrukturierungskosten stehen.

4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

72. Ein Unternehmen, das Umstrukturierungsbeihilfen erhält, muss den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Da die Beschreibung der Umstrukturierungsmaßnahmen durch die deutschen Behörden als nicht hinreichend detailliert erscheinen, um einen Umstrukturierungsplan erkennen zu lassen, ist die Kommission nicht davon überzeugt, dass dieses Kriterium der Leitlinien erfüllt ist.

IV. SCHLUSS

73. Die Kommission hat beschlossen, wegen der Beihilfen zugunsten der MMED das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates zu eröffnen.
74. Wegen der vorstehenden Erwägungen fordert die Kommission Deutschland aufgrund von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Beurteilung der Beihilfen sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, und zwar insbesondere:
- a) zu den Umständen, die zur Gründung der MMED geführt haben, und zum anschließenden Erwerb durch Herrn Riegel;
 - b) zum Verbleib der Geschäftsbereiche, die die MMED nicht von der früheren NMED übernommen hat;
 - c) zu Art und Umfang der Beziehungen der MMED zur früheren MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund;
 - d) zu allen an MMED gewährten staatlichen Beihilfen unter Angabe von Zweck, Rechtsgrundlage, Datum deren Gewährung sowie gewährende Stelle;
 - e) dazu, dass die MMED zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung bzw. anschließend trotz ihrer Beziehungen zur MESAcon Gesellschaft für Messtechnik mbH Dortmund, LDV-Systeme und TSI Inc. als ein KMU angesehen werden konnte;
- f) zum Umstrukturierungsplan der MMED, insbesondere: genauer Zeitplan, Beschreibung der bereits durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen und deren Kosten sowie derjenigen Umstrukturierungsmaßnahmen, die noch nicht durchgeführt worden sind, und ihre Kosten;
 - g) zur konsolidierten Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung für 1999;
 - h) zur Produktionskapazität der MMED und dazu, dass während der Umstrukturierung keine neuen Kapazitäten geschaffen werden;
 - i) dazu, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und nicht für die Finanzierung neuer Investitionen, die durch die Umstrukturierung nicht erforderlich sind, bestimmt ist.
75. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente annehmen. Sie bittet ihre Behörden; dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
76. Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.“
-

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu den drei folgenden nicht angemeldeten Beihilferegelungen: C 58/2000 (ex NN 81/2000) — Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Álava (Spanien); C 59/2000 (ex NN 82/2000) — Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Guipúzcoa (Spanien); C 60/2000 (ex NN 83/2000) — Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Vizcaya (Spanien)

(2001/C 37/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 28. November 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Spanien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilferegelungen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilferegelungen, derentwegen sie das Verfahren eröffnet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion staatliche Beihilfen I,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 296 98 15.

Alle Stellungnahmen werden Spanien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

1. BEIHILFE C 58/2000 (ex NN 81/2000)

Mitgliedstaat: Spanien (Provinz Álava)**Beihilfe Nr.:** C 58/2000 (ex NN 81/2000)**Titel:** Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Álava**Zielsetzung:** Förderung der Gründung und Inbetriebnahme bestimmter neuer Unternehmen**Sektor:** Neue Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von über 20 Mio. ESP (120 202 EUR), die über 80 Mio. ESP (480 810 EUR) investieren und mehr als 10 Arbeitsplätze schaffen**Rechtsgrundlage:** Territorio Histórico de Álava: artículo 14 de la Norma Foral nº 18/1993 de 5 de julio, de medidas fiscales urgentes de apoyo a la inversión e impulso de la actividad económica**Haushaltsmittel:** Unbekannt**Beihilfeintensität oder -höhe:** Befreiung von der Körperschaftsteuer während 10 aufeinanderfolgenden Steuerjahren**Art der Beihilfe:** Befreiung von der Körperschaftsteuer**Laufzeit:** Bis Ende 1994**Vorschlag:** Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 88.2 EG-Vertrag

2. BEIHILFE C 59/2000 (ex NN 82/2000)

Mitgliedstaat: Spanien (Provinz Guipúzcoa)**Beihilfe Nr.:** C 59/2000 (ex NN 82/2000)**Titel:** Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Guipúzcoa**Zielsetzung:** Förderung der Gründung und Inbetriebnahme bestimmter neuer Unternehmen**Sektor:** Neue Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von über 20 Mio. ESP (120 202 EUR), die über 80 Mio. ESP (480 810 EUR) investieren und mehr als 10 Arbeitsplätze schaffen

Rechtsgrundlage: Territorio Histórico de Guipúzcoa: artículo 14 de la Norma Foral nº 11/1993 de 26 de junio, de medidas fiscales urgentes de apoyo a la inversión e impulso de la actividad económica

Haushaltsmittel: Unbekannt

Beihilfeintensität oder -höhe: Befreiung von der Körperschaftsteuer während 10 aufeinanderfolgenden Steuerjahren

Art der Beihilfe: Befreiung von der Körperschaftsteuer

Laufzeit: Bis Ende 1994

Vorschlag: Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 88.2 EG-Vertrag

3. BEIHILFE C 60/2000 (ex NN 83/2000)

Mitgliedstaat: Spanien (Provinz Vizcaya)

Beihilfe Nr.: C 60/2000 (ex NN 83/2000)

Titel: Beihilfen in Form einer Befreiung von der Körperschaftsteuer für bestimmte neu gegründete Unternehmen in der Provinz Vizcaya

Zielsetzung: Förderung der Gründung und Inbetriebnahme bestimmter neuer Unternehmen

Sektor: Neue Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von über 20 Mio. ESP (120 202 EUR), die über 80 Mio. ESP (480 810 EUR) investieren und mehr als 10 Arbeitsplätze schaffen

Rechtsgrundlage: Territorio Histórico de Vizcaya: artículo 14 de la Norma Foral nº 5/1993 de 24 de junio, de medidas fiscales urgentes de apoyo a la inversión e impulso de la actividad económica

Haushaltsmittel: Unbekannt

Beihilfeintensität oder -höhe: Befreiung von der Körperschaftsteuer während 10 aufeinanderfolgenden Steuerjahren

Art der Beihilfe: Befreiung von der Körperschaftsteuer

Laufzeit: Bis Ende 1994

Vorschlag: Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 88.2 EG-Vertrag

4. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

4.1 Eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87.1 EG-Vertrag

Die Beihilferegulungen sind in den drei Provinzen sozusagen identisch. Sie sehen eine Befreiung von der Körperschaftsteuer vor, die die vier in Artikel 87 EG-Vertrag aufgestellten Kriterien erfüllt. Die betreffende Steuerbefreiung hat insoweit einen besonderen bzw. selektiven Charakter, als sie bestimmte Unter-

nehmen begünstigt. Denn von der Beihilfe ausgeschlossen sind alle Unternehmen, die vor 1994 gegründet wurden, die weniger als 80 Mio. ESP (480 810 EUR) investieren, weniger als 10 Arbeitsplätze schaffen und kein eingezahltes Kapital von über 20 Mio. ESP (120 202 EUR) haben. Im Übrigen sind diese Beihilfen nicht durch Art oder Anlage des Systems begründet, sondern lediglich durch das Ziel gerechtfertigt, die Gründung und Inbetriebnahme bestimmter neuer Unternehmen zu fördern.

4.2 Verstoß gegen die Anmeldungspflicht nach Artikel 88.3 EG-Vertrag

Da die betreffenden Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der De-minimis-Regel fallen, müssen sie gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vorher angemeldet werden. Die spanischen Behörden sind dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen. Die Beihilfen sind demnach als rechtswidrig anzusehen.

4.3 Vereinbarkeit der Körperschaftsteuerbefreiung

4.3.1 Sektorale Auswirkungen

Die Körperschaftsteuerbefreiung, die sektoral nicht begrenzt ist, kann Unternehmen in Sektoren eingeräumt werden, für die besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten, wie für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I zum Vertrag, die Fischerei, den Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, den Verkehr, den Schiffbau, die Kunstfaser- und die Kraftfahrzeugindustrie. Die Provinzialgesetze, welche die betreffende Steuerbefreiung einführen, sehen jedoch nicht die Befolgung dieser besonderen Gemeinschaftsvorschriften vor. Demnach ist es möglich, dass die betreffenden sektoralen Vorschriften bei der Gewährung der Beihilfen in Form einer Körperschaftsteuerbefreiung nicht befolgt werden. Diese Umstände stellen die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfen in Frage, wenn der Begünstigte einem Sektor angehört, für den besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten.

4.3.2 Die Vorschriften für Regionalbeihilfen

Gemäß Ziffer 4.15 bis 4.17 der Leitlinien⁽¹⁾ für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sind Betriebsbeihilfen grundsätzlich untersagt. Sie können jedoch ausnahmsweise entweder in Fördergebieten nach Artikel 87.3 a) EG-Vertrag unter bestimmten Bedingungen oder in Gebieten in äußerster Randlage bzw. in Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten gewährt werden. Weder die Beihilfen noch die Gebiete entsprechen diesen beiden Kriterien. Die drei Provinzen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87.3 a) EG-Vertrag. In ihrer Entscheidung vom 11. April 2000 über die spanische Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000—2006 hat die Kommission nämlich die

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998.

Auffassung vertreten, dass diese drei Provinzen keine Gebiete sind, in denen staatliche Beihilfen aufgrund der Ausnahme des Artikels 87.3 a) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, da die Lebenshaltung nicht außergewöhnlich niedrig ist und auch keine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Doch können in diesen drei Provinzen staatliche Beihilfen aufgrund der Ausnahme des Artikels 87.3 c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Hieraus ergibt sich, dass die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfen vor dem Hintergrund der Vorschriften über staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung Anlass zu Bedenken gibt.

4.3.3 Schluss

Schließlich bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt aufgrund der Ausnahmen des Artikels 87.2 und 87.3 EG-Vertrag. Diese Beihilfen können nämlich nicht als Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher im Sinne von Artikel 87.2 a) angesehen werden. Ebenso wenig sind sie zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, im Sinne von Artikel 87.2 b) bestimmt. Die Vorschriften des Artikels 87.2 c) für durch die Teilung Deutschlands betroffene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind ebenfalls nicht anwendbar. Was die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 abgesehen von den vorerwähnten Buchstaben a) und c) betrifft, so werden mit den vorerwähnten Beihilfen keine wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse gefördert und wird keine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne des Buchstabens b) behoben. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) betreffend Beihilfen zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige greift insofern nicht, als die Gewährung der Beihilfen nicht bestimmten Tätigkeiten vorbehalten ist. Schließlich sind die Beihilfen auch nicht dazu bestimmt, die Kultur zu fördern und das kulturelle Erbe zu erhalten, wie in Artikel 87.3 d) vorgesehen ist.

Aus diesem Grunde hat die Kommission beschlossen, gegen die drei vorerwähnten Beihilferegulungen in Form einer Körperschaftsteuerbefreiung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

TEXT DES BRIEFES

„Por la presente, la Comisión tiene el honor de comunicar a las autoridades españolas que, tras haber examinado la información de que dispone, ha decidido incoar el procedimiento previsto en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE.

PROCEDIMIENTO

Gracias fundamentalmente a la información transmitida por las autoridades españolas con motivo de la demanda interpuesta

por una empresa competidora, así como a los datos comunicados en la propia demanda, la Comisión tuvo la confirmación de la existencia de ayudas fiscales en la provincia de Álava, en forma de una exención del impuesto sobre sociedades a empresas de nueva creación. Según el demandante, la empresa Depósitos Tubos Reunidos Lentz TR Lentz, SA (en lo sucesivo denominada «Detursa») implantada en Lantarón (provincia de Álava), se beneficia, entre otras ayudas, de la exención fiscal del impuesto sobre sociedades durante diez años. Mediante una certificación con fecha de 1 de marzo de 2000, las autoridades provinciales de Álava confirmaron que la citada empresa es beneficiaria de la exención fiscal prevista por el artículo 14 de la Norma Foral nº 18/1993 de 5 de julio. Además, certificaron que la empresa Detursa, al no tener beneficios, no ha podido disfrutar de la mencionada exención hasta el 1 de marzo de 2000.

Por otra parte, la Comisión pudo comprobar la existencia de medidas similares en la provincia de Guipúzcoa y en la provincia de Vizcaya, provincias que gozan de la misma autonomía fiscal que la provincia de Álava.

En los términos del punto 37 de su Comunicación relativa a la aplicación de las normas sobre ayudas estatales a las medidas relacionadas con la fiscalidad directa de las empresas⁽²⁾ y tomando como base las orientaciones definidas en la misma, la Comisión procede a examinar las ayudas fiscales que se hayan concedido ilegalmente en los Estados miembros. Entre los regímenes de ayudas fiscales no notificadas a la Comisión con arreglo a las disposiciones del apartado 3 del artículo 88 del Tratado CE, se encuentran los tres regímenes de ayudas fiscales mencionados.

La Comisión constata que estos tres regímenes de ayudas fiscales fueron creados por el artículo 14 de cada una de las normas forales siguientes: la Norma Foral nº 18/1993 de 5 de julio de Álava⁽³⁾, la Norma Foral nº 11/1993 de 26 de junio de Guipúzcoa⁽⁴⁾ y la Norma Foral nº 5/1993 de 24 de junio de Vizcaya⁽⁵⁾. El texto de los citados artículos 14 es el siguiente⁽⁶⁾:

- «1. Estarán exentas de impuesto sobre sociedades durante un período de 10 ejercicios fiscales computados desde el ejercicio en que se constituyan, éste inclusive, las sociedades que se creen entre la entrada en vigor de esta Norma Foral y el 31 de diciembre de 1994, siempre que se cumplan los requisitos establecidos en el apartado siguiente.
2. Serán requisitos para poder gozar de la exención prevista en este artículo:
 - a) Que se constituyan con un capital mínimo de 20 millones de pesetas españolas, totalmente desembolsado.

⁽²⁾ DO C 384 de 10.12.1998.

⁽³⁾ Territorio Histórico de Álava: Norma Foral nº 18/1993 de 5 de julio, de medidas fiscales urgentes de apoyo a la inversión e impulso de la actividad económica.

⁽⁴⁾ Territorio Histórico de Guipúzcoa: Norma Foral nº 11/1993 de 26 de junio, de medidas fiscales urgentes de apoyo a la inversión e impulso de la actividad económica.

⁽⁵⁾ Territorio Histórico de Vizcaya: Norma Foral nº 5/1993 de 24 de junio, de medidas urgentes de apoyo a la inversión e impulso de la actividad económica.

⁽⁶⁾ En el presente texto sólo se recogen las partes necesarias para la valoración de la ayuda.

[...]

- f) Que realicen inversiones entre la fecha de la constitución de la sociedad y el 31 de diciembre de 1995 por un importe mínimo de 80 millones de pesetas españolas, debiendo realizarse todas las inversiones en bienes afectos a la actividad que no sean objeto de arrendamiento o cesión a terceros para su uso.
- g) Que impliquen la creación de un mínimo de 10 puestos de trabajo dentro de los seis meses siguientes a su constitución y mantengan en ese número el promedio anual de plantilla durante el período de la exención.

[...]

- i) Que dispongan de un plan de actuación empresarial que abarque un período mínimo de cinco años. [...].

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. Lo dispuesto en este artículo es incompatible con cualquier otro beneficio tributario.

7. El régimen de exención transitorio será solicitado al Departamento de Hacienda y Finanzas de la Diputación Foral [...], el cual, tras la verificación del cumplimiento de los requisitos inicialmente exigidos, comunicará a la sociedad solicitante, en su caso, su autorización provisional, que deberá ser adoptada por Acuerdo del Consejo de Diputados [...].».

DESCRIPCIÓN DETALLADA DE LAS AYUDAS FISCALES EN CUESTIÓN

La Comisión constata que el objetivo de la ayuda en cuestión sería impulsar la actividad económica mediante incentivos fiscales coyunturales a la creación de nuevas empresas. Efectivamente, la ayuda está dirigida a la categoría específica de algunas empresas de nueva creación, reservándoles una exención del impuesto sobre sociedades durante un período de diez años.

La Comisión observa que el objeto de las ayudas fiscales en cuestión lo constituye la base imponible positiva del impuesto sobre sociedades, derivada del ejercicio de las actividades económicas de algunas empresas, antes de la compensación de las bases imponibles negativas de los ejercicios anteriores. En este caso, los beneficiarios serán las sociedades que, por una parte, iniciaron su actividad comercial después de la fecha de entrada en vigor de las normas forales mencionadas y, por otra, han invertido en activos fijos materiales un importe mínimo de 80 millones de pesetas españolas (480 810 euros) y generado al menos 10 puestos de trabajo. Además, la Comisión pone de relieve que las empresas beneficiarias deberán: tener un plan de actuación empresarial que abarque un período mínimo de cinco años y emprender su actividad con un capital mínimo desembolsado de 20 millones de pesetas españolas (120 202 euros). En cuanto al plazo de que disponen para beneficiarse de la exención, corresponde al período de diez años computados a partir del ejercicio en que se constituya la empresa.

La Comisión constata que la ayuda fiscal en cuestión no está destinada a empresas que realicen determinadas actividades o que pertenezcan a determinados sectores ya que puede acogerse a la ayuda cualquier actividad o sector. Aparte de a las empresas de nueva creación, tampoco está destinada a determinadas categorías de empresas, por ejemplo las pequeñas y medianas empresas, ya que puede acogerse a ella cualquier empresa, siempre que satisfaga las condiciones mencionadas anteriormente.

La Comisión pone de relieve el carácter transitorio de las ayudas fiscales en cuestión ya que sólo podrán concederse a las nuevas empresas creadas durante un período limitado de tiempo que termina a finales de 1994. En cuanto a su acumulación con otras ayudas, se dice de manera explícita que las ayudas fiscales en cuestión son incompatibles con cualquier otro beneficio tributario motivado por la inversión mínima o la creación mínima de puestos de trabajo. Por lo demás, se desconoce el presupuesto de pérdidas por ingresos fiscales ya que debería fijarse anualmente en las leyes presupuestarias.

Valoración de las ayudas en cuestión

1. El carácter de ayuda estatal según el apartado 1 del artículo 87 del Tratado CE

La Comisión recuerda que, para la aplicación de las normas comunitarias en materia de ayudas estatales, el carácter fiscal de las medidas en cuestión es indiferente puesto que el artículo 87 se aplica a las medidas de ayuda «bajo cualquier forma». No obstante, la Comisión pone de relieve que para calificarse de ayuda, las medidas en cuestión deben satisfacer acumulativamente los cuatro criterios que define el artículo 87 y que se exponen a continuación.

En primer lugar, la Comisión señala que la exención del impuesto sobre sociedades procura a sus beneficiarios una ventaja que reduce las cargas que gravan normalmente su presupuesto, por medio de una exención de la cuota tributaria.

En segundo lugar, la Comisión estima que la citada exención del impuesto sobre sociedades implica una pérdida de ingresos fiscales y equivale, por tanto, al consumo de recursos públicos en forma de gastos fiscales.

En tercer lugar, la Comisión considera que la citada exención del impuesto sobre sociedades afecta a la competencia y a los intercambios comerciales entre Estados miembros. En efecto, dado que los beneficiarios ejercen actividades económicas que pueden ser objeto de intercambios comerciales entre los Estados miembros, la ayuda refuerza la posición de las empresas beneficiarias con relación a otras empresas competidoras en el comercio intracomunitario, por lo que influye en el mismo. Además, las empresas beneficiarias ven mejorada su rentabilidad por el aumento de su resultado neto (beneficios después de impuestos). De esta manera, están en condiciones de competir con las empresas excluidas del beneficio de dichas ayudas fiscales.

Por lo demás, la Comisión opina que la exención del impuesto sobre sociedades en cuestión es específica o selectiva en el sentido de que favorece a algunas empresas. En efecto, las condiciones para la concesión de las ayudas excluyen concretamente del beneficio de las mismas a las empresas creadas antes de la fecha de entrada en vigor de las citadas Normas

Forales o después del 31 de diciembre de 1994, cuyas inversiones sean inferiores al umbral de 80 millones de pesetas españolas (480 810 euros), que no sean sociedades con un capital desembolsado que supere los 20 millones de pesetas españolas (120 202 euros) y que creen menos de 10 puestos de trabajo. A este respecto, la Comisión recuerda que, según el cuarto. Informe sobre las empresas en Europa (7), en 1987, el número de empresas en la Unión Europea con menos de 10 trabajadores asalariados o sin trabajadores asalariados era de 14,629 millones, es decir, el 87,72 % (8) del total. En el caso de España, este porcentaje era aún más elevado, aproximadamente del 95,11 % (9). Es muy probable que estos porcentajes sean aún más elevados en el caso de nuevas empresas ya que habitualmente una empresa comienza con unos efectivos que van aumentando a medida que la empresa se consolida y alcanza su velocidad de crucero. Por consiguiente, parece que una de las condiciones establecidas para beneficiarse de las ayudas comporta, por sí sola, la exclusión de la mayoría de las empresas del beneficio de las mismas.

Hay que precisar que la presente identificación de los elementos mencionados de una especificidad material no excluye la existencia de otras características susceptibles de hacer específicas las medidas fiscales en cuestión, por ejemplo, su especificidad regional.

Además, la Comisión considera que esta ayuda fiscal no está justificada por la naturaleza o la economía del sistema. En efecto, según las normas forales en cuestión, el objetivo manifestado es impulsar la economía de estas provincias, que atravesaban en aquel momento una grave crisis económica. El objetivo no es consecuencia, por tanto, de exigencias fiscales primarias sino de la política económica externa a los regímenes fiscales en cuestión. Este carácter externo a dichos regímenes fiscales queda reforzado por el carácter transitorio de las medidas fiscales.

En conclusión, la Comisión considera, a título de evaluación preliminar de conformidad con el artículo 6 del Reglamento (CE) n° 656/1999 (10), que la exención del impuesto sobre sociedades mencionada tiene carácter de ayuda estatal según lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 87 del Tratado CE y en el apartado 1 del artículo 61 del Acuerdo EEE ya que se trata de una ayuda concedida por el Estado, con recursos estatales, que favorece a algunas empresas, falsea la competencia y afecta a los intercambios comerciales entre los Estados miembros.

2. Incumplimiento de la obligación de notificación del apartado 3 del artículo 88 del Tratado CE

Habida cuenta de que las tres Normas Forales mencionadas no disponen la concesión de la exención del impuesto sobre sociedades en cuestión respetando las condiciones (11) para las

(7) Cuarto Informe sobre las empresas en Europa (Eurostat).

(8) Elaborado a partir de los datos del cuadro de la página 27 del citado Informe.

(9) Elaborado a partir de los datos del cuadro de la página 152 del citado Informe.

(10) Reglamento (CE) n° 659/1999 del Consejo, de 22 de marzo de 1999, por el que se establecen disposiciones de aplicación del artículo 93 del Tratado CE (DO L 83 de 27.3.1999).

(11) Véase la Comunicación de la Comisión relativa a las ayudas *de minimis* publicada en el DO C 68 de 6.3.1996.

ayudas *de minimis*, la Comisión estima que estas ayudas no pueden considerarse como ayudas sujetas a la norma *de minimis*.

La Comisión indica que las ayudas estatales que no se rigen por la norma *de minimis* están sujetas a la obligación de notificación previa establecida en el apartado 3 del artículo 88 del Tratado CE y en el apartado 3 del artículo 62 del Acuerdo EEE. Sin embargo, las autoridades españolas no han respetado esta obligación, razón por la que la Comisión opina que, en esta fase, estas ayudas pueden considerarse ilegales. La Comisión lamenta a este respecto el incumplimiento de las autoridades españolas de su obligación de notificación previa de las ayudas en cuestión.

3. Evaluación de la compatibilidad de la exención del impuesto sobre sociedades

Aunque la Comisión constata que las ayudas fiscales mencionadas son concedidas con la condición de la realización de una inversión mínima o de la creación de un número mínimo de empleos, los regímenes fiscales en cuestión no garantizan el cumplimiento de las reglas comunitarias en materia de ayudas estatales de finalidad regional. En particular, no satisfacen los criterios establecidos en la nota a pie de página 46 del anexo I de las Directrices de las ayudas estatales de finalidad regional (DO C 74 de 10.3.1998) donde se indica que «Las ayudas fiscales pueden considerarse ayudas a la inversión cuando ésta constituye su base imponible. Además, cualquier ayuda fiscal puede entrar en esta categoría si su importe alcanza un límite expresado en porcentaje de la inversión. Cuando la concesión de una ayuda fiscal se escalona a lo largo de varios años, el saldo restante a finales de un año puede trasladarse al año siguiente y aumentarse de acuerdo con el tipo de referencia». No respetan tampoco los límites regionales establecidos en el mapa español de ayudas con finalidad regional en vigor en la época. Por tanto, en esta fase, no tienen carácter de ayudas a la inversión o de ayudas al empleo.

En cambio, la Comisión considera que, en esta fase, estas ayudas fiscales tienen carácter de ayudas de funcionamiento. En efecto, su objeto es liberar a una empresa de los costes que ella misma habría debido normalmente sufragar con motivo de su gestión corriente o de sus actividades normales. Gracias a esta disminución de los gastos corrientes, las empresas beneficiarias mejorarán su rentabilidad debido al aumento de su resultado neto (beneficios después de impuestos). Procede, por tanto, examinar las ayudas fiscales en cuestión a la luz de las excepciones previstas en los apartados 2 y 3 del artículo 87 eventualmente aplicables a las ayudas de funcionamiento en cuestión.

Las ayudas de funcionamiento en cuestión a la luz de las excepciones regionales previstas en las letras a) y c) del apartado 3 del artículo 87

La Comisión recuerda que en los puntos 4.15 al 4.17 de las Directrices sobre las ayudas estatales de finalidad regional (12), se establece que las ayudas de funcionamiento, en principio, están prohibidas. No obstante, pueden concederse excepcionalmente, bien sea en las regiones acogidas a la excepción de la letra a) del apartado 3 del artículo 87 del Tratado CE, siempre que cumplan ciertas condiciones, o bien en las regiones ultraperiféricas o las regiones de baja densidad de población cuando

(12) DO C 74 de 10.3.1998.

estén destinadas a compensar los costes adicionales de transporte. Ahora bien, ni las ayudas en cuestión ni las regiones se encuentran en ninguno de estos dos casos. Además, estas tres provincias no pueden acogerse a la excepción de la letra a) del apartado 3 del artículo 87 del Tratado CE. En efecto, la Comisión recuerda que, según el mapa de las ayudas regionales ⁽¹³⁾, las tres provincias de Álava, Guipúzcoa y Vizcaya son regiones en las que las ayudas de desarrollo regional no pueden considerarse compatibles con el mercado común con arreglo a la excepción de la letra a) del apartado 3 del artículo 87 del Tratado CE ya que su nivel de vida no es anormalmente bajo ni existe una grave situación de empleo. En cambio, la Comisión consideró que estas tres provincias eran regiones en las que las ayudas estatales podían considerarse, parcialmente ⁽¹⁴⁾ hasta el 26 de septiembre de 1995 ⁽¹⁵⁾ y en adelante enteramente, compatibles con el mercado común con arreglo a la excepción de la letra c) del apartado 3 del artículo 87 del Tratado CE. En estas condiciones, la Comisión opina que la compatibilidad de las ayudas fiscales en cuestión suscita dudas a la luz de las normas en materia de ayudas estatales de finalidad regional.

Las ayudas de funcionamiento en cuestión a la luz de las normas sectoriales

La exención del impuesto sobre sociedades en cuestión, que carece de limitaciones sectoriales, puede concederse a empresas supeditadas a las normas comunitarias sectoriales, como las que se aplican a las actividades de producción, transformación y comercialización de los productos agrícolas del anexo I del Tratado, a la pesca, la industria del carbón, la siderurgia, el transporte, la construcción naval, las fibras sintéticas y la industria del automóvil. Sin embargo, las Normas Forales por las que se crea la exención fiscal en cuestión no prevén el respeto de dichas normas especiales comunitarias. La Comisión considera, pues, que las ayudas fiscales en forma de exención del impuesto sobre sociedades pueden no respetar dichas normas sectoriales. En esas condiciones, la Comisión tiene sus dudas sobre la compatibilidad de dichas ayudas cuando el beneficiario pertenezca a un sector sujeto a las normas especiales comunitarias.

Las ayudas de funcionamiento en cuestión a la luz de otras excepciones previstas en los apartados 2 y 3 del artículo 87 del Tratado CE

Por último, la Comisión duda de la compatibilidad de las ayudas fiscales en cuestión con el mercado común con arreglo a

las excepciones de los apartados 2 y 3 del artículo 87 del Tratado CE. En efecto, estas ayudas no pueden considerarse como ayudas de carácter social según lo dispuesto en la letra a) del apartado 2 del artículo 87, no están destinadas a reparar los perjuicios causados por desastres naturales o por otros acontecimientos de carácter excepcional según lo dispuesto en la letra b) del apartado 2 del artículo 87 y no están sujetas a las disposiciones de la letra c) del apartado 2 del artículo 87 relativas a determinadas regiones de la República Federal de Alemania. En cuanto a las excepciones del apartado 3 del artículo 87 distintas de las de las letras a) y c) ya citadas, la Comisión considera que no tienen por objeto promover la realización de un proyecto importante de interés europeo común o poner remedio a una grave perturbación en la economía de un Estado miembro según lo dispuesto en la letra b) del apartado 3 del artículo 87. Estas ayudas no entran en el ámbito de aplicación de las disposiciones de la letra c) del apartado 3 del artículo 87 relativas a las «ayudas destinadas a facilitar el desarrollo de determinadas actividades [...]» ya que no tienen especificidad alguna en cuanto a las actividades de las empresas beneficiarias. Por último, no están destinadas a promover la cultura ni la conservación del patrimonio según lo dispuesto en la letra d) del apartado 3 del artículo 87.

Conclusiones

Habida cuenta de las consideraciones expuestas, la Comisión ha decidido incoar el procedimiento previsto en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE respecto a los regímenes de ayudas fiscales en forma de exención del impuesto sobre sociedades de algunas empresas de nueva creación en cada una de las tres provincias de Álava, Guipúzcoa y Vizcaya. La Comisión insta a las autoridades españolas, en el marco de dicho procedimiento, a que presenten sus observaciones y faciliten toda la información pertinente para la evaluación de los tres regímenes de ayudas fiscales mencionados en el plazo de un mes a partir de la fecha de recepción de la presente.

Hay que precisar que la presente decisión sólo se refiere a las medidas fiscales que en ella se examinan de manera explícita. No se pronuncia sobre las demás medidas contenidas en el régimen fiscal específico de cada una de las provincias en cuestión. La Comisión se reserva la posibilidad de examinar, ya sea a título general o en su aplicación a una empresa específica, aquellas medidas que puedan constituir ayudas.“

⁽¹³⁾ Los mapas de las ayudas regionales en vigor, desde la adhesión de España, son: el mapa aprobado en 1988 mediante la decisión 88/C 351/04 de la Comisión, el mapa modificado por decisión de 26 de julio de 1995 y el mapa aprobado mediante decisión de 11 de abril de 2000.

⁽¹⁴⁾ Las zonas donde las ayudas podían ser consideradas como elegibles a la excepción de la letra c) del apartado 3 del artículo 87 del Tratado CE eran solamente la zona industrial del valle del Nervión de las provincias de Álava y Vizcaya, las zonas pirenaicas de la provincia de Álava, las comarcas del Duranguesado y de Encartaciones de la provincia de Vizcaya. El resto de las zonas de las provincias de Álava y Vizcaya no eran elegibles.

⁽¹⁵⁾ Fecha de la entrada en vigor de la modificación del mapa precedente aprobado en 1988.

STAATLICHE BEIHILFEN**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 57/2000 (ex NN 157/99) zugunsten von Valmont Nederland BV (ex Nolte), Niederlande**

(2001/C 37/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 7. November 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission den niederländischen Behörden ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Staatliche Beihilfen II,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden den niederländischen Behörden übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**1. Verfahren**

Im Frühjahr 1998 wurde die Europäische Kommission auf Presseartikel aufmerksam, in denen behauptet wurde, dass zwischen 1993 und 1995 Gemeinden der Provinz Nord-Brabant öffentliche Gelder in verschiedener Weise missbräuchlich für die Unternehmensansiedlung verwendet hatten. Die Kommission hatte in verschiedenen Schreiben Informationen hierzu angefordert. Nach Eingang von Informationen der niederländischen Behörden wurde dieser Vorgang als ein nicht angemeldeter Fall eingetragen.

2. Die Beihilfe zugunsten von Valmont Nederland BV (ex Nolte)

Im Jahr 1994 verkaufte die Gemeinde Maarheeze 3 ha Land an die Nolte BV, nunmehr Valmont Nederland BV (im Folgenden Valmont) für einen Betrag von 900 000 NLG, d. h. für 30 NLG je m². Gemäß einem von der niederländischen Behörde im Jahr 1998 vorgelegten, unabhängigen Gutachten betrug der Preis für Grundstücke in Maarheeze zu jener Zeit 42,5 NLG je m². Demnach belief sich der Wert des verkauften Grundstückes auf 1,275 Mio. NLG. Hieraus folgte die Kommission, dass bei diesem Grundstücksverkauf ein Beihilfeelement von 375 000 NLG (170 168 EUR) enthalten war. Nach dieser Feststellung der Kommission forderten die niederländischen Behörden das Unternehmen auf, das ermittelte Beihilfeelement (nach Abzug eines Betrages von 100 000 EUR) zurückzuzahlen. Das Unternehmen ist dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen.

Außerdem zahlte die Gemeinde einen Betrag von 250 000 NLG (113 000 EUR) für den Bau eines öffentlichen Parkplatzes auf dem Valmont-Gelände.

Es ist anzunehmen, dass mit dieser vermuteten Beihilfe die Ansiedlung von Valmont in dem Gewerbegebiet der Gemeinde Maarheeze bezweckt wurde.

3. Das Unternehmen

Valmont ist eine Tochtergesellschaft von Valmont Industries Inc., einem international in folgenden Bereichen tätigen Unternehmen: mechanisierte Bewässerungsausrüstungen, Masten, Türme und Beleuchtungsaufbauten, Versorgungs- und Kommunikationsanwendungen, Spezialbeschichtungen und Produkte für verschiedene gewerbliche Anwendungen. Der Jahresumsatz von Valmont beträgt rund 614 Mio. USD, die Beschäftigtenzahl rund 4 000. Valmont unterhält Produktionsstätten in den Niederlanden, in Frankreich, in Spanien und in Deutschland⁽¹⁾.

Im Jahr 1991 übernahm Valmont Industries Inc. das niederländische Unternehmen Nolte BV, das nunmehr unter dem Namen Valmont Nederland BV tätig ist. Gegenwärtig fertigt es unter anderem verschiedene Arten von Stahl- und Aluminiummasten zwischen 3 und 80 oder mehr Metern für eine Vielzahl herkömmlicher und moderner Anwendungen⁽²⁾.

4. Bewertung

Das Beihilfeelement im Grundstückspreis

Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden durch die öffentliche Hand können staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87

⁽¹⁾ www.valmont.com

⁽²⁾ www.valmont.nl

Absatz 1 EG-Vertrag zugunsten der Käufer enthalten. Die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (Amtsblatt C 209 vom 10.7.1997, S. 3) beschreibt die allgemeine Vorgehensweise bei der Ermittlung der Frage, ob in einem Verkauf ein Beihilfeelement enthalten ist. Die Kommission hat den Vorgang anhand dieser Mitteilung untersucht.

Im vorliegenden Fall wurde ein Gutachten im Jahr 1998 erstellt, dessen Berechnungen auf den Preisen des Jahres 1994 für andere Grundstücksverkäufe durch die betreffende Gemeinde und den Preisen für Grundstücksverkäufe durch Andere beruhen. Das Gutachten gelangt zu der Schlussfolgerung, dass sich der Marktpreis für die an Valmont verkauften Grundstücke auf 42,5 m² NLG belief, was einen Vorteil zugunsten des Käufers in diesem Fall von 375 000 NLG ergab.

Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Vorteil von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst wird, da:

- er einem einzigen Unternehmen, nämlich der Valmont BV gewährt wurde;
- aus staatlichen Mitteln stammte, da die Grundstücke von der Gemeinde direkt verkauft wurden und
- davon auszugehen ist, dass der eingeräumte Vorteil nachteilige Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat, da die von Valmont und seiner Muttergesellschaft Valmont Industries Inc. hergestellten Produkte international gehandelt werden.

Das in der Parkplatzfinanzierung enthaltene Beihilfeelement

Grundsätzlich erwartet die Kommission, dass die Bereitstellung eines öffentlichen Parkplatzes keinem Unternehmen besondere Vorteile verleiht, da derartige Investitionen in der Regel aus Steuergeldern finanziert werden, die von den begünstigten Unternehmen, aber auch von Privatpersonen stammen. Im vorliegenden Fall konnte die Kommission sich jedoch nicht davon überzeugen, dass dieser Parkplatz öffentlich genutzt wird. Die Tatsache, dass er sich auf dem Unternehmensgelände von Valmont befindet, lässt dies jedoch bezweifeln. Die Kommission kann deshalb nicht ausschließen, dass der Parkplatz ausschließlich von Valmont genutzt wird. Sie stuft die Kosten für den Bau eines Privatparkplatzes als übliche Unternehmenskosten ein. Falls dieser Parkplatz von der Gemeinde bezahlt worden ist, wäre dies ein besonderer Vorteil zugunsten des Unternehmens im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag wie oben dargelegt.

Die Kommission vermutet deshalb, dass sowohl der Grundstücksverkauf als auch der Bau des Parkplatzes staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthalten.

Bewertung der Vereinbarkeit der vermuteten Beihilfen

Die Kommission hat geprüft, ob die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag auf die vermuteten Beihilfen Anwendung finden könnten. Da die Gemeinde Maarheeze sich nicht in einem Fördergebiet für Regionalbeihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag befindet, scheint dies nicht der Fall zu sein.

5. Schlussfolgerung

Unter diesen Voraussetzungen hat die Kommission beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf die vermutete Beihilfe zu eröffnen. Sie ersucht die niederländischen Behörden, ihre Bemerkungen und sämtliche zur Bewertung der Beihilfe erforderlichen Informationen zu unterbreiten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates sind sämtliche unrechtmäßig gewährten Beihilfen vom Begünstigten zurückzufordern.

TEXT DES BRIEFES

„De Commissie deelt de Nederlandse autoriteiten mee dat zij, na onderzoek van de door uw autoriteiten ingediende informatie over bovenbedoelde steunmaatregel, heeft besloten de procedure van artikel 88, lid 2, EG-Verdrag in te leiden.

1. Procedure

In het voorjaar van 1998 werd de Europese Commissie in kennis gesteld van berichten in de pers waarin werd beweerd dat gemeenten tussen 1993 en 1995 geld van de provincie Noord-Brabant op verschillende manieren hadden misbruikt om bedrijven aan te trekken⁽³⁾. De Commissie verzocht bij schrijven van 1 april 1998 (D/51488) om informatie. De Nederlandse autoriteiten antwoordden bij brief van 2 juli 1998, ingeschreven op 6 juli 1998 (A/35148). De Commissie vroeg om aanvullende informatie en herinnerde de Nederlandse regering aan deze verzoeken bij brieven van 29 oktober 1998 (D/54414), 21 december 1998 (D/55299), 31 maart 1999 (D/51425), 2 augustus 1999 (D/63284), 6 september 1999 (D/63682), 27 oktober 1999 (D/64481), 24 januari 2000 (D/50335) en 30 augustus 2000 (D/54456). De Nederlandse autoriteiten verstrekten de inlichtingen waarom was verzocht bij brieven van 19 januari 1999 (ingeschreven als A/30448 op 19 januari 1999), 23 augustus 1999 (ingeschreven als A/36473 op 25 augustus 1999), bij e-mail van 29 november 1999 en brieven van 10 februari 2000 (ingeschreven als A/31270 op 15 februari 2000), 22 augustus 2000 (ingeschreven als A/36991 op 24 augustus 2000) en 5 september 2000 (ingeschreven als A/37421 op 13 september 2000). De Nederlandse autoriteiten gaven nadere uitleg over de situatie op bijeenkomsten van 14 april 1999 en 23 mei 2000.

Nadat de moederonderneming van de Nederlandse begunstigde contact met hem had opgenomen, ondernam de vice-voorzitter van „Committee on International Relations” van het Amerikaanse Huis van Afgevaardigden stappen met betrekking tot deze zaak. In zijn brief van 11 juli 2000 aan de ambassadeur van de delegatie van de Europese Commissie in Washington en aan de ambassadeur van de Nederlandse ambassade in de VS verzocht hij om steun bij de oplossing van de zaak, omdat de grondverkoop die hieronder wordt beschreven reeds zes jaar geleden, in 1994, had plaatsgevonden. De Commissie antwoordde bij brief van 11 augustus 2000, waarbij zij wees op de noodzaak van toezicht op staatssteun door de Europese Commissie en op het belang van het beginsel dat onrechtmatige steun door de bevoegde autoriteiten van de begunstigde wordt teruggevorderd.

⁽³⁾ „Gedeputeerden werkten mee aan U-bocht”, Brabants Dagblad, 6 maart 1998, „U-bocht rammelde flink”, Brabants Dagblad, 10 maart 1998, „U-bocht strijdt met regels EU”, Brabants Dagblad, 10 maart 1998.

2. Achtergrond

In 1993 en 1994 investeerde de provincie Noord-Brabant 20 miljoen NLG (9,1 miljoen EUR) in het versterken van de economische structuur en de verbetering van het ondernemingsklimaat van de provincie. De financiële middelen werden gebruikt om knelpunten in de infrastructuur van bedrijfsterreinen in de provincie op te lossen. De projecten werden uitgevoerd door de gemeenten, die hiertoe geld van de provincie ontvingen. Enkele gemeenten hadden reeds eigen middelen voor deze projecten uitgetrokken. Het geld van de provincie maakte het mogelijk om deze reserveringen voor andere doeleinden aan te wenden. Daarom werd deze handelwijze „U-bocht” genoemd. De provincie had bepaald dat de gemeenten deze middelen niet voor directe (financiële) bedrijfssteun mochten gebruiken.

3. Beschrijving van de steun aan Valmont Nederland BV (ex Nolte)

In 1994 verleende de provincie Noord-Brabant 400 000 NLG aan de gemeente Maarheeze voor het infrastructuurproject „Philipscomplex/Den Engelsman”. Het project omvatte de uitbreiding en verbetering van de infrastructuur van het bedrijfsterrein voor in totaal 1 469 000 NLG. Zoals hierboven is beschreven had de gemeente reeds financiële middelen voor dit project uitgetrokken, die vervolgens aan andere doeleinden werden besteed. In dit geval gebruikte de gemeente deze middelen om de gecumuleerde verliezen af te schrijven van de gemeentelijke afdeling die met het beheer van het bedrijfsterrein was belast, waardoor het mogelijk was grond tegen een lagere prijs te verkopen. Vervolgens verkocht de gemeente Maarheeze in 1994 3 hectare grond aan Nolte BV, thans Valmont Nederland BV (hierna Valmont), voor 900 000 NLG (30 NLG per m²).

De Nederlandse regering verstrekke op 4 december 1998 een taxatierapport van een onafhankelijke deskundige. Volgens dit rapport bedroeg de prijs van onroerend goed in Maarheeze ten tijde van de transactie 42,50 NLG per m². Op basis van deze prijs zou de waarde van de grond 1 275 000 NLG bedragen. De Commissie veronderstelde daarom dat de grondverkoop een steunelement bevatte van 375 000 NLG (170 168 EUR). Na de bijeenkomst met de Commissie van 14 april 1999 vroegen de Nederlandse autoriteiten de onderneming om het vermeende steunelement (evenwel na aftrek van het „de minimis”-bedrag van 100 000 EUR), terug te betalen. De onderneming heeft dit tot dusverre geweigerd.

Bovendien betaalde de gemeente 250 000 NLG (113 445 EUR) voor de aanleg van een openbare parkeerplaats op het terrein van Valmont.

Het doel van de veronderstelde steun lijkt te zijn geweest om de investering van Valmont in het bedrijfsterrein te verzekeren.

4. De onderneming

Valmont is een dochteronderneming van Valmont Industries Inc., een internationale onderneming die gemechaniseerde irrigatiesystemen, masten voor verlichting, verkeer, stroomdistributie en communicatie, alsmede volgens klantenspecificatie beklede en vervaardigde producten voor uiteenlopende industriële doeleinden vervaardigt. De onderneming exploiteert 21 fabrieken in vier continenten, en brengt haar producten in meer dan 100 landen op de markt. De jaaromzet bedraagt circa 614 miljoen USD. De onderneming heeft ongeveer 4 000 werk-

nemers. De productielocaties van de onderneming in de EU bevinden zich in Nederland, Frankrijk, Spanje en Duitsland (4).

In 1991 kocht Valmont Industries Inc. de Nederlandse onderneming Nolte BV, die sinds de jaren veertig masten voor de openbare verlichting en voor verkeersborden produceerde. De onderneming opereert thans onder de naam Valmont Nederland BV. De huidige producten omvatten verschillende soorten stalen of aluminiummasten van 3 tot 80 meter of zelfs hoger, die voor alle soorten traditionele en moderne doeleinden kunnen worden gebruikt (5). Zoals hierboven is opgemerkt kocht de onderneming in 1994 3 ha grond, waarop een nieuwe productielocatie werd gevestigd.

5. Beoordeling

Het steunelement in de grondprijs

In artikel 87, lid 1, EG-Verdrag wordt gesteld dat, tenzij anders is bepaald, steun die de mededinging door begunstiging van bepaalde ondernemingen of bepaalde producties vervalst of dreigt te vervalsen, overtuigbaar is met de gemeenschappelijke markt, voor zover deze steun het handelsverkeer tussen de lidstaten ongunstig beïnvloedt. De verkoop van grond en gebouwen door openbare instanties kan dergelijke staatssteun inhouden ten gunste van de kopers. De mededeling van de Commissie betreffende staatssteunelementen bij de verkoop van gronden en gebouwen door openbare instanties (PB C 209 van 10.7.1997, blz. 3) bevat een algemeen richtsnoer dat moet worden gehanteerd om vast te stellen of er al dan niet sprake is van een dergelijk staatssteunelement. Hoewel deze mededeling pas in 1997 werd aangenomen zijn de erin vervatte beginselen gebaseerd op meerdere jaren ervaring van de Commissie. De Commissie beoordeelt de onderhavige zaak derhalve in het licht van deze mededeling.

In hoofdstuk II, punt 1 en 2a) van de mededeling gaat de Commissie in op twee beginselen die de nationale autoriteiten in acht moeten nemen om ervoor te zorgen dat bij de verkoop van grond en gebouwen geen staatssteun wordt verleend.

In het onderhavige geval hebben de Nederlandse autoriteiten niet aangetoond dat het eerste beginsel inzake een voldoende openbaar gemaakte, open en onvoorwaardelijke biedprocedure in acht is genomen.

Wat het tweede beginsel betreft had een taxatie door een onafhankelijke deskundige moeten zijn verricht vóór de verkooponderhandelingen om de marktwaarde vast te stellen. In dit geval werd een taxatierapport uitgebracht na de verkoop. Het dateert van 4 december 1998 en de berekening is gebaseerd op de prijzen van 1994 van andere grondverkoop door de desbetreffende gemeente en de prijzen van de grondverkoop door andere partijen. Het rapport komt tot de conclusie dat de marktprijs voor de aan Valmont verkochte grond 42,50 NLG per m² bedraagt, hetgeen inhoudt dat de transactie een voordeel van 375 000 NLG voor de koper inhoudt.

Volgens de Commissie valt dit voordeel onder het verbod van artikel 87, lid 1, omdat:

— het specifiek ten goede komt aan de kopende onderneming;

(4) www.valmont.com

(5) www.valmont.nl

- het voordeel met staatsmiddelen wordt bekostigd omdat de grond rechtstreeks door de lokale overheid is verkocht;
- verwacht kan worden dat het voordeel het handelsverkeer tussen de lidstaten ongunstig beïnvloedt omdat de producten van Valmont en van de moederonderneming Valmont Industries Inc. international worden verhandeld.

Het steunelement in de aanleg van de parkeerplaats

Over het algemeen is de Commissie van mening dat het aanleggen van een openbare parkeerplaats geen voordeel inhoudt een bepaalde onderneming, omdat de kosten van deze investeringen gewoonlijk uit lokale belastingen worden gefinancierd, waaraan de begunstigde ondernemingen en particulieren zelf bijdragen.

In dit geval heeft de Commissie echter niet kunnen vaststellen of de parkeerplaats een openbaar karakter heeft. Het feit dat de parkeerplaats zich op het bedrijfsterrein van Valmont bevindt doet hierover twijfels rijzen. De Commissie kan in dit stadium niet uitsluiten dat de parkeerplaats alleen door Valmont wordt gebruikt. Zij beschouwt de kosten voor de aanleg van een particuliere parkeerplaats als normale bedrijfskosten. Het feit dat de gemeente voor de parkeerplaats heeft betaald kan een specifieke begunstiging van de onderneming inhouden, welke op dezelfde wijze als hierboven beschreven onder de voorwaarden van artikel 87, lid 1, valt.

De Commissie vermoedt derhalve dat zowel de grondverkoop als de aanleg van de parkeerplaats staatssteun inhouden in de zin van artikel 87, lid 1.

Beoordeling van de verenigbaarheid van de steun

De Commissie moet de verenigbaarheid van de vermeende steun beoordelen in het licht van het EG-Verdrag. Zij is derhalve nagegaan of de uitzonderingen van artikel 87, leden 2 en 3 EG-Verdrag van toepassing zijn. De uitzonderingen van lid 2 van artikel 87 EG-Verdrag zouden als grondslag kunnen dienen om steun als verenigbaar met de gemeenschappelijke markt te beschouwen. De vermeende steun betreft evenwel (a) geen steunmaatregelen van sociale aard aan individuele verbruikers, (b) geen steunmaatregelen tot herstel van de schade veroorzaakt door natuurrampen of andere buitengewone gebeurtenissen en (c) zij zijn niet noodzakelijk om de door de deling van Duitsland berokkende economische nadelen te compenseren. De uitzonderingen van artikel 87, lid 3, onder a), b) en d). EG-Verdrag die betrekking hebben op de bevordering van de economische ontwikkeling van streken waarin de levensstandaard abnormaal laag is of waar een ernstig gebrek aan werkgelegenheid heerst, op projecten van gemeenschappelijk Europees belang of op het bevorderen van de cultuur en de instandhouding van het culturele erfgoed, zijn evenmin van toepassing.

De Nederlandse autoriteiten hebben ook niet getracht de steun op de hierboven vermelde gronden te rechtvaardigen.

Wat het eerste gedeelte van de uitzondering van artikel 87, lid 3, onder c), EG-Verdrag betreft, namelijk steunmaatregelen om de ontwikkeling van bepaalde vormen van economische bedrijvigheid te vergemakkelijken, dit is niet van toepassing omdat de steun niet bedoeld was voor O & O, milieudoelstellingen of investeringen door het MKB. De Commissie baseerde haar beoordeling op grond van de overweging dat de voorgestelde steun bedoeld lijkt te zijn om de investering in de gemeente Maarheeze te waarborgen. De Commissie heeft derhalve deze steun onderzocht in het licht van de regionale richtsnoeren die gebaseerd zijn op het tweede gedeelte van de uitzondering van artikel 87, lid 3 onder c), namelijk steunmaatregelen om de ontwikkeling van bepaalde regionale economieën te vergemakkelijken. De gemeente Maarheeze maakte ten tijde van de grondverkoop evenwel geen deel uit van de regio's die in aanmerking kwamen voor regionale steun.

De Commissie betwijfelt derhalve of de uitzondering van artikel 87, lid 3, onder c), EG-Verdrag van toepassing is.

6. Conclusies

Gelet op de bovenstaande overwegingen verzoekt de Commissie de Nederlandse autoriteiten in het kader van de procedure van artikel 88, lid 2, EG-Verdrag binnen een maand vanaf de datum van ontvangst van dit schrijven hun opmerkingen te maken en alle dienstige inlichtingen te verstrekken voor de beoordeling van de steunmaatregel. De Commissie verzoekt met name om informatie over het al dan niet openbare karakter van de parkeerplaats. Zij verzoekt uw autoriteiten onverwijld een afschrift van deze brief aan de begunstigde van de steunmaatregel te doen toekomen.

De Commissie wijst de Nederlandse autoriteiten op de schorsende werking van artikel 88, lid 3, EG-Verdrag. Zij verwijst naar artikel 14 van Verordening (EG) nr. 659/1999, volgens hetwelk onrechtmatige steun van de begunstigde kan worden teruggevorderd.

Voorts deelt de Commissie de Nederlandse autoriteiten mee, dat zij de belanghebbenden door de bekendmaking van dit schrijven en van een samenvatting ervan in het *Publicatieblad van de Europese Gemeenschappen* in kennis zal stellen. Tevens zal zij de belanghebbenden in de lidstaten van de EVA die partij zijn bij de EER-Overeenkomst door de bekendmaking van een mededeling in het EER-Supplement van het Publicatieblad in kennis stellen, alsmede de toezichthoudende autoriteit van de EVA door haar een afschrift van dit schrijven toe te zenden. Alle bovengenoemde belanghebbenden zullen worden verzocht hun opmerkingen te maken binnen een maand vanaf de datum van deze bekendmaking.“

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 37/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.9.2000

Mitgliedstaat: Belgien (nur Gebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c))

Beihilfe Nr.: N 799/99

Titel: Fördergebietskarte Belgiens (2000—2006)

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Beihilfeintensität oder -höhe:

Großunternehmen: 10 %, 15 %, 17,5 % bzw. 20 % NSÄ je nach Gebiet

KMU: Regionalbeihilfehöchstintensität für Großunternehmen plus 10 % BSÄ

Laufzeit: Die Fördergebietskarte ist bis 31. Dezember 2006 gültig

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Articles 1-4, 5 *ter*, 10-17, 36-40 et 43-48 de la loi du 30 décembre 1970 sur l'expansion économique, telle que modifiée par le décret du 25 juin 1992. Projet d'arrêté du gouvernement wallon portant exécution des articles 2, 12, 16 et 38 de la loi du 30 décembre 1970 sur l'expansion économique

Beihilfeintensität oder -höhe:

Großunternehmen: 10 %, 15 %, 17,5 % bzw. 20 % NSÄ je nach Gebiet

KMU: Regionalbeihilfehöchstgrenze für Großunternehmen + 10 % BSÄ

Laufzeit: Die Regelung gilt bis 31. Dezember 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.10.2000

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: N 172/2000

Titel: Gründungs- und Wagniskapitalregelung

Zielsetzung: Entwicklung des Gründungs- und Wagniskapitalmarkts für KMU in Irland

Rechtsgrundlage: Industrial Development Act, 1995, Section 6

Haushaltsmittel: 140 Mio. IEP (ca. 178 Mio. EUR)

Laufzeit: 2000—2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.10.2000

Mitgliedstaat: Spanien — Madrid

Beihilfe Nr.: N 431/2000

Titel: Investitionsbeihilferegulierung für die Fördergebiete von Madrid (Precoma)

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Orden reguladora de la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 25 000 Mio. ESP (ca. 150 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 20 % NSÄ zuzüglich 10 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen

Laufzeit: Bis 30. September 2005

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.10.2000

Mitgliedstaat: Belgien (ausschließlich Fördergebiete nach Artikel 87.3.c) in Wallonien)

Beihilfe Nr.: N 226/2000

Titel: Regionalbeihilferegulierung aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 30. Dezember 1970 (wallonische Region)

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.10.2000

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: N 293/2000

Titel: Verlängerung der Regionalbeihilferegelung zugunsten des Umweltschutzes

Zielsetzung: Umweltschutz

Rechtsgrundlage: Proyecto de modificación del Decreto nº 15/1992, de 4 de febrero, por el que se establecen las normas básicas para la concesión de subvenciones a empresas en materia de medio ambiente

Haushaltsmittel: 500 Mio. ESP (3 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

Investitionsbeihilfen: zwischen 7,5 % BSÄ und 40 % BSÄ je nach Beihilfezweck

Beihilfen für Umweltaudits: 20 % NSÄ für Großunternehmen und 50 % BSÄ für KMU

Laufzeit: 2001

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.10.2000

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 457/2000

Titel: Projekte zur Förderung der technologischen Entwicklung

Zielsetzung: Forschung und technologische Entwicklung

Rechtsgrundlage: Decreto-Lei

Haushaltsmittel: 19,95 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Variabel je nach Projekt, Unternehmen und Region

Laufzeit: Bis Ende 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.11.2000

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 402/2000

Titel: Guyana 2000—2006 — Ansiedlungsfond

Zielsetzung:

Regionalentwicklung

Beihilfe für die Schaffung investitionsgebundener Arbeitsplätze bis höchstens 10 700 EUR je Arbeitsplatz und:

— 28 % brutto für KMU

— 25 % brutto für große Unternehmen

Haushaltsmittel: 1,22 Mio. EUR (2000—2006)

Laufzeit: Bis Ende 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.11.2000

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 628/2000

Titel:

10 Beihilferegelungen für kleine und sehr kleine Unternehmen in Guyana

Teil a): Schaffung und Modernisierung von Unternehmen (Industrie und Dienstleistungen an Unternehmen)

Teil b): Schaffung und Modernisierung von Unternehmen in Handel und Handwerk

Teil c): Regionalbeihilfe für die Schaffung von Unternehmen

Teil d): Beihilfefonds für Mikroprojekte (FAMP)

Teil e): Regionalzuschuss für Unterkunstmöglichkeiten auf dem Land und im Wald

Teil f): Regionalzuschuss für das Hotelgewerbe

Teil g): Regionalzuschuss für möblierte Fremdenverkehrszimmer

Teil h): Regionalzuschuss für Gästezimmer

Teil i): Regionalzuschuss für den Erwerb von Beförderungsmitteln für die Touristen

Teil j): Regionalzuschuss für ergänzende Einrichtungen und Ausrüstungen

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Teil c) bis j): Article L 1511, tirets 1 à 5 du code des collectivités territoriales

Haushaltsmittel:

Teil a): 2,3 Mio. EUR in der Zeit 2000—2006

Teil b): 1,9 Mio EUR in der Zeit 2000—2006

Teil c) und d): 1,3 Mio. EUR in der Zeit 2000—2006

Teil e) bis j): 3,1 Mio. EUR in der Zeit 2000—2006

Beihilfeintensität oder -höhe:

Teil a): Höchstens 50 000 FRF (7 622 EUR)

Teil b): Höchstens 60 000 FRF (9 147 EUR)

Teil c): Höchstens 40 000 FRF (6 098 EUR)

- Teil d): Höchstens 150 000 FRF (22 867 EUR) für die Schaffung von mindestens einem Vollzeit-Dauerarbeitsplatz
- Teil e): Höchstens 300 000 FRF (45 735 EUR) für die Schaffung von mindestens zwei Vollzeit-Dauerarbeitsplätzen
- Teil f): Höchstens 50 000 FRF (7 622 EUR) je Zimmer, für die Schaffung von mindestens zwei Vollzeit-Dauerarbeitsplätzen
- Teil g): Höchstens 60 000 FRF (9 147 EUR) je möbliertes Fremdenverkehrszimmer
- Teil h): Höchstens 18 000 FRF (2 744 EUR) je Gästezimmer
- Teil i): Höchstens 80 000 FRF (12 196 EUR) je Kleinbus, 20 000 FRF (3 050 EUR) je Einbaum und 200 000 FRF (30 490 EUR) für die anderen Boote
- Teil j): Höchstens 30 000 FRF (4 574 EUR)

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2006

Andere Angaben: Für die Teile a), b), e), f), g), h), i) und j) ist die Beihilfe mit dem Vorteil der Steuerentlastung (Gesetz Pons) kumulierbar

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.11.2000

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 156/2000

Titel: Navigationstechnologie für das 21. Jahrhundert

Zielsetzung: Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Navigationstechnologie zur Schaffung einer wirtschaftlichen und technischen Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien für die maritime Wirtschaft

Rechtsgrundlage: Jährliche Haushaltsgesetze

Haushaltsmittel: Insgesamt 86,5 Mio. EUR (173 Mio. DEM) in fünf Jahren; Jahreshaushalt: durchschnittlich 17,5 Mio. EUR (35 Mio. DEM) (16 Mio. EUR in 2000, 16,5 Mio. EUR in 2001, 17 Mio. EUR in 2002, 18 Mio. EUR in 2003 und 19 Mio. EUR in 2004) einschließlich Förderung öffentlicher Forschungseinrichtungen

Beihilfeintensität oder -höhe:

Grundlagenforschung: höchstens 100 %; industrielle Forschung: höchstens 50 %; vorwettbewerbliche Entwicklung: höchstens 25 %; Durchführbarkeitsstudien: höchstens 75/50 %

Zuzüglich 10 % für Vorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87.3.a);

Zuzüglich 10 % für KMU;

Zuzüglich 10 % gemäß Ziffer 5.10.4 des FuE-Gemeinschaftsrahmens;

Insgesamt mit Zuschlägen und im Falle der Kumulierung höchstens 75 % für industrielle Forschung und 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung

Laufzeit: 5 Jahre ab 1. Januar 2000

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.11.2000

Mitgliedstaat: Spanien (Andalusien)

Beihilfe Nr.: N 538/2000

Titel: Regionalbeihilferegelung für den Umweltschutz

Zielsetzung: Umweltschutz

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto por el que se establece el marco regulador de las ayudas concedidas por la Junta de Andalucía afectadas por las Directrices comunitarias sobre ayudas estatales en favor del medio ambiente

Haushaltsmittel: 40 411 755 000 ESP (242 879 539,14 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

Investitionen: 40 % BSÄ zuzüglich 10 % brutto für KMU und weitere 10 % brutto für Beihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger.

Andere Beihilfen ausschließlich für KMU: 50 % BSÄ

Laufzeit: 2000—2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 22.11.2000

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 555/00

Titel: Zeitweilige Steuerbefreiung für bestimmte Kombinationskraftwerke im Rahmen der deutschen Umweltsteuerreform

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in bestimmte Kombinationskraftwerke, um zum Nutzen der Umwelt die Effizienz der Elektrizitätserzeugung zu erhöhen

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Haushaltsmittel: Der Steuereinnahmeverzicht lässt sich nicht veranschlagen

Laufzeit: 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Kraftwerke, spätestens aber bis 1. Januar 2004

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.11.2000

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 317/2000

Titel: Réunion 2000—2006 — Fremdenverkehrserzeugnisse

Zielsetzung: Regionalentwicklung und Erhaltung des kulturellen Erbes

Beihilfeintensität oder -höhe: 60 % brutto der Investitionen, höchstens 0,8 Mio. EUR

Laufzeit: Bis Ende 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2277 — Degussa-Hüls/SKW Trostberg/Laporte)

(2001/C 37/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die deutschen Unternehmen Degussa-Hüls AG und SKW Trostberg AG, die beide von der E.ON AG kontrolliert werden, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des britischen Unternehmens Laporte plc durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 15. Dezember 2000.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Degussa-Hüls: Spezialchemikalien und andere chemische Erzeugnisse.

— SKW Trostberg: Spezialchemikalien und andere chemische Erzeugnisse und Verfahren.

— E.ON: Elektrizitäts- und Gasversorgung, Chemie, Telekommunikation, Öl, Verpackung, Aluminium, diverse Handelsgeschäfte.

— Laporte: Spezialchemikalien und andere chemische Erzeugnisse.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2277 — Degussa-Hüls/SKW Trostberg/Laporte, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2294 — Etex Group/Glynwed Pipe Systems)

(2001/C 37/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Etex Group SA, das der Etex-Gruppe angehört und von Fineter SA kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über den Geschäftsbereich Glynwed Pipe Systems von Glynwed International Plc durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Etex Group SA: Herstellung, Marketing und Vertrieb von Dachdeckungsmaterialien, Plastikmaterialien (hauptsächlich Röhrensysteme und deren Komponenten), Platten, Boden und Wandprodukten und anderen Konstruktionsmaterialien.

— Glynwed Pipe Systems division: Herstellung, Marketing und Vertrieb von Röhrensystemen und deren Komponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2294 — Etex Group/Glynwed Pipe Systems, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2280 — BASF/Bertschi/Hoyer/VTGL/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2001/C 37/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die deutschen Unternehmen BASF Aktiengesellschaft, Hoyer GmbH und VTG-Lehnkering AG und das Schweizer Unternehmen Bertschi AG beabsichtigen, die gemeinsame Kontrolle über das neu zu gründende deutsche Unternehmen rail4chem Eisenbahnverkehrsgesellschaft mbH (rail4chem) auszuüben.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BASF Aktiengesellschaft: Erdgas, Öl, Chemikalien und pharmazeutische Produkte;
- Bertschi AG: Logistikleistungen;
- Hoyer GmbH: Logistik- und Speditionsleistungen;
- VTG-Lehnkering AG: insb. Logistikleistungen;
- rail4chem: Schienengüterverkehrsleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2280 — BASF/Bertschi/Hoyer/VTGL/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2324 — Sanmina Corporation/AB Segerström & Svensson)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 37/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Sanmina Corporation („Sanmina“), USA, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen AB Segerström & Svensson („Segerström & Svensson“), Schweden, durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 26. Januar 2001.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sanmina: Dienstleistungen für Hersteller von Elektronik (OEMs) in den Bereichen Telekommunikation, industrielle und medizinische Instrumente sowie Computerindustrie, vor allem Produktion von Leiterplatten sowie Erprobung und Montage kompletter Systeme;
- Segerström & Svensson: hauptsächlich Gehäusesysteme für die Telekom-, Datenkommunikations- und Automobilindustrien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2324 — Sanmina Corporation/AB Segerström & Svensson, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

**Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte —
veröffentlicht von der Europäischen Kommission**

Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer

(2001/C 37/14)

1. Aufforderungskennnummer

SCR-E/111916/C/G

2. Programm und Finanzierungsquelle

Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte

Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer

Haushaltslinien: B5-813 (Zentren innerhalb der Europäischen Union)
B7-701 (Zentren außerhalb der Europäischen Union).

3. Art der Maßnahmen, Zielgebiet und Projektdauer

a) Diese Europäische Initiative vereinigt die Haushaltslinien für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Konfliktverhütung in Ländern außerhalb der EU. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können sich Organisationen nur für solche Aktivitäten um eine finanzielle Unterstützung bewerben, mit denen die Rehabilitation von Folteropfern oder deren Familien gefördert wird, wobei unter Folter Gewalttaten zu verstehen sind, die schwere Schmerzen oder Leiden verursachen, oder andere Formen verschärfter und absichtlich grausamer, inhumaner oder degradierender Behandlung oder Bestrafung, wenn —

i) es sich bei der an einer solchen Tat beteiligten — oder ihr zustimmenden — Person um einen Beamten handelt oder um eine Person, die in amtlicher Eigenschaft handelt; oder

ii) eine solche Tat von einer Gruppe aus politischen Motiven begangen wird.

b) Zielgebiet: EU-Mitgliedstaaten und alle Empfängerländer des Programms.

c) Maximale Projektdauer: 36 Monate.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Punkt 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“

4. Verfügbarer Gesamtbetrag für diese Aufforderung

12 Mio. EUR, davon 6 Mio. EUR für Zentren innerhalb der EU und 6 Mio. EUR für Zentren außerhalb der EU.

5. Höchst- und Mindestzuschüsse

a) Mindestzuschuss je Projekt:

300 000 EUR für Zentren innerhalb der EU,

200 000 EUR für Zentren außerhalb der EU.

b) Höchstzuschuss je Projekt: kein Höchstbetrag

c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten:

60 % für Zentren innerhalb der EU,

80 % für Zentren außerhalb der EU.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

Es wurde keine Höchstzahl festgelegt.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Die Antragsteller sind Einrichtungen ohne Erwerbszweck, Nichtregierungsorganisationen, private oder öffentliche Einrichtungen oder lokale Behörden mit Hauptsitz in der Europäischen Union oder in einem Empfängerland. In Ausnahmefällen kann sich der Hauptsitz auch in einem anderen Drittland befinden.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Juli 2001.

9. Vergabekriterien

Siehe Abschnitt 2.3 in dem unter Punkt 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Vorschläge sind anhand des **Standard-Antragsformulars** einzureichen, das in dem unter Punkt 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“ enthalten ist und dessen Format und Anweisungen genau zu beachten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller **je ein unterschriebenes Original** und **fünf Kopien** einzureichen.

11. Einreichungsschluss**Montag, 2.4.2001, 16 Uhr.**

Anträge, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Ausführliche Informationen über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind im „Leitfaden für Antragsteller“ enthalten, der zusammen mit dieser Ankündigung im Internet auf der SCR-Website:

http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm

veröffentlicht ist.

Fragen zu dieser Aufforderung richten Sie bitte per E-Mail (mit Angabe der unter Punkt 1 genannten Aufforderungskennnummer) an

Claudine.Delvoye@cec.eu.int

Es wird allen Antragstellern empfohlen, die genannte Website während der Einreichungsfrist regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und deren Antworten veröffentlichen wird.
